J. pract. 111

Die juristischen Bildungs-Stufen in Preussen.

II. Heft.

Die Auskultatoren.

Vom
Ober-Landes-Gerichts-Referendar
K. Haupt.

Quedlinburg,
Verlag der Ernst'schen Buchhandlung.
1845.

Zpract. 111

I. pract. 111

Die Auskultatoren in Preussen.

Von

K. Haupt.

Quedlinburg,
Verlag der Ernst'schen Buchhandlung.
1845.

Gedruckt bei Fr. Fritsch in Nordhausen.

Inhalt.

Seite

I. Abtheilung: Anstellung . . „ 1

II. Abtheilung: Introduction und Verpflichtung.

Erstes Hauptstück: Verpflichtung bei dem Obergericht . . . . „ 2
Zweites Hauptstück: Einrichtung der Diensteidesleistung . . . . „ 2—4
Drittes Hauptstück: Vorhaltung bei Di nsteiden „ 4—5
Viertes Hauptstück: Der Diensteid . . „ 5—7

III. Abtheilung: Introductions- und Verpflichtungs-Gebühren . „ 7—10

IV. Abtheilung: Rangordnung . „ 10—13

V. Abtheilung: Uniform.

Erstes Hauptstück: Verpflichtung zur Tragung der Uniform . . . . . „ 13—16
Zweites Hauptstück: Uniforms-Klassification . „ 16—23

VI. Abtheilung: Gerichtsstand.

Erstes Hauptstück: Exemtion . . . . „ 23—24
Zweites Hauptstück: Rücktritt in den Gerichtsstand des Wohnorts . . . . . „ 24

VII. Abtheilung: Befreiung vom Personalarrest . . . . . „ 25—27

VIII. Abtheilung: Befreiung von Kommunal- und Miethsteuer. „ 27—33

IX. Abtheilung: Heiraths-Konsens und Reception bei der Allgemeinen Wittwencasse . . „ 34- 37

Seite

X. Abtheilung: Pflichten der Auskultatoren . . . . „ 37—39

XI. Abtheilung: Beschäftigung.

A. In sämmtlichen Provinzen mit Ausschluß der Rheinprovinz.

I. Im Allgemeinen . . . . „ 40

II. Im Besondern.

Erstes Hauptstück: Vorläufige Beschäftigung bei einem Untergericht . . . „ 41
Zweites Hauptstück: Aktenlesen, Registraturdienst, Gegenwart bei den mündlichen Vorträgen und Ablesung der Relationen im Kollegio . . . . „ 42
Drittes Hauptstück: Protocollführen . . „ 42—43
Viertes Hauptstück: Vernehmung der Supplicanten . . . . „ 43
Fünftes Hauptstück: Referiren . . . „ 43—46
Sechstes Hauptstück: Instruiren . . . „ 46—48
Siebentes Hauptstück: Inquiriren . . „ 48
Achtes Hauptstück: Assistiren . . . „ 48—49
Neuntes Hauptstück: Nichtbefugniß zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . . . „ 50—55
Zehntes Hauptstück: Beschäftigung bei dem Bergwerksdepartement und der Bergwerks- und Hüttenadministration . „ 56
Eilftes Hauptstück: Arbeiten bei einem Justizkommissar . . . . . . „ 57—59
Zwölftes Hauptstück: Theoretisches Studium „ 59
Anhang: Verfügung vom 17. August 1841 — die Ausbildung der Auskultatoren bei den Untergerichten betreffend, nebst Instruction . . . . . . „ 60—69

B. In der Rheinprovinz.

1. Circular vom 10. December 1834 — die Ausbildung der Auskultatoren betreffend „ 70—79

Seite

2. Regulativ vom 5. December 1834 über die Beschäftigung der Auskultatoren bei dem Landgericht zu Cöln . . . „ 79--82
3. Rescript vom 28. December 1834 wegen Bekanntmachung des Regulativs vom 5. December 1834 an sämmtliche Landgerichte . . . . . . „ 83
4. Rescript vom 16. December 1837 wegen Befolgung des Regulativs vom 5. December 1834 . . . . . „ 83—84
5. Rescript vom 2. Juni 1840 wegen Unzulässigkeit der Absolvirung der zur dritten Prüfung erforderlichen Advokatenstage während der Auskultatur . „ 85—87

XII. Abtheilung: Urlaub . . . „ 87—89

XIII. Abtheilung: Versetzung.

Erstes Hauptstück: freiwillige Versetzung . „ 90—92
Zweites Hauptstück: Zurückversetzung an die Untergerichte als Strafe wegen Unfleißes . . . . „ 92—93

XIV. Abtheilung: Entlassung.

Erstes Hauptstück: Freiwillige Entlassung . „ 93—95
Zweites Hauptstück: Unfreiwillige Entlassung . . . . „ 95—96

XV. Abtheilung: Kosten der Versetzung und Entlassung . . „ 96—97

XVI. Abtheilung: Gerichtliches und Disciplinar-Strafverfahren.

1. Gerichtliches Strafverfahren . . „ 97—100
2. Disciplinar-Strafverfahren . . „ 100--102
3. Amts-Suspension . . . . . „ 102—103
4. Verfahren gegen Beamte, welche auf Widerruf oder Zeit angestellt sind; resp. gegen Auskultatoren und Referendarien insbesondere . . . „ 104

Seite

XVII. Abtheilung: Versorgung.

A. In sämmtlichen Provinzen außer der Rheinprovinz.

Erstes Hauptstück: Im Allgemeinen . „ 105—107
Zweites Hauptstück: Besonders mit Actuarien- und Secretair-Stellen . . . . „ 107—110

B. In der Rheinprovinz.

Mit Gerichts-Schreiber und Gerichts-Vollzieher-Stellen . . . „ 110—111

XVIII. Abtheilung: Erfordernisse zur Zulassung zum Referendariat.

I. Im Allgemeinen.

Erstes Hauptstück: Ordentlicher Lebenswandel . . . . „ 111—112
Zweites Hauptstück: Absolvirung der Militairpflicht . . . . . . „ 112—113

II. Besondere Erfordernisse.

A. In sämmtlichen Provinzen außer der Rheinprovinz.

Einjährige Beschäftigung bei einem Untergerichte und drei-monatliche Funktion in Untersuchungssachen . . „ 113—114

B. In der Rheinprovinz.

Sechsmonatliche, resp. $\frac{3}{4}$ jährige Auskultatur . . . . . „ 114—116

XIX. Abtheilung: Zulassung zur zweiten Prüfung, ohne vorausgegangene Auskultatur . „ 116—117

XX. Abtheilung: Vorbereitung und Meldung zur zweiten Prüfung.

A. In sämmtlichen Provinzen außer der Rheinprovinz . Seite 118
B. In den Rheinprovinzen . „ 118—119

XXI. Abtheilung: Die zweite Prüfung.

A. In sämmtlichen Provinzen außer der Rheinprovinz.

I. Abschnitt: die mündliche Prüfung.

Erstes Hauptstück: Strenge der Prüfung. — Gegenwart der Präsidenten . „ 120—121
Zweites Hauptstück: Gegenstände der Prüfung . . . . „ 121—122
Drittes Hauptstück: Zurückweisung . . „ 122—123
Viertes Hauptstück: Bestehen der Prüfung . . . . „ 124

II. Abschnitt: die Probe-Relation.

Erstes Hauptstück: Zutheilung von Akten zur Anfertigung der Probe-Relation . . . . „ 124
Zweites Hauptstück: Pflichten der Referenten . . . . „ 125
Drittes Hauptstück: Methode zu Referiren.
a) in Civil-Sachen . . „ 125—128
b) in Kriminal-Sachen . . „ 128—131
Viertes Hauptstück: Censur und Vorlesung der Probe-Relation . . . „ 132

B. In der Rheinprovinz.

I. Abschnitt: die Probe-Relation.

Erstes Hauptstück: Anfertigung der Probe-Relation . . . . . . „ 133—134
Zweites Hauptstück: Censur . . . „ 134

Seite

Drittes Hauptstück: Zurückweisung . . „ 135
Viertes Hauptstück: Probemäßigkeit der Relation . . . . . „ 135—136

II. Abschnitt: die mündliche Prüfung.

Erstes Hauptstück: Ernennung dreier Examinatoren . . . . . . „ 136
Zweites Hauptstück: Gegenstände der Prüfung . . . . . . „ 136—137
Drittes Hauptstück: Strenge der Prüfung. — Zurückweisung . . . „ 137—139

XXII. Abtheilung: Bericht wegen Beförderung zum Referendar.

A. In sämmtlichen Provinzen außer der Rheinprovinz . . „ 140—141
B. In der Rheinprovinz . . „ 141—142

XXIII. Abtheilung: Kosten der Prüfung . . . „ 142—144

I. Abtheilung.

Anstellung.

1. Das Kollegium kann die Ansetzung und Verpflichtung des Kandidaten zum Auskultator verfügen, und bedarf es dazu keiner besondern Approbation vom Hofe.

Allg. Ger. Ord. Th. III. Tit. 4. §. 5.

2. Die Ernennung erfolgt beim Obergericht, und darauf von diesem die Ueberweisung an das Untergericht. — Es ist angemessen, die sämmtlichen bei dem Königlichen Kammergericht als Auskultatoren geprüften Rechts-Kandidaten bei dem Kollegium selbst zu verpflichten und zu Kammergerichts-Auskultatoren zu ernennen und demnächst erst dem hiesigen Stadtgericht, so wie den übrigen Untergerichten des Departements, zu überweisen.

R. an das Königl. Kammergericht vom 14. August 1833. (Jahrb. Bd. 42. S. 165.)

II. Abtheilung.

Introduction und Verpflichtung.

Erstes Hauptstück.

Die Verpflichtung geschieht bei dem Obergericht.

Bei den Obergerichten müssen in der Regel — und in so weit nicht Ausnahmen durch besondere

Gerichts-Verfassungen begründet werden, die Verpflichtungen der Auskultatoren erfolgen.

R. v. 17. December 1832. (Jahrb. Bd. 40. S. 442.)

Zweites Hauptstück:

Einrichtung der Diensteidesleistung.

Nachdem über die bei Eidesleistungen obwaltenden Mißbräuche mancherlei Klagen geführt worden, so haben wir Allerhöchstselbst auf diesen für die Wohlthat des Staats sehr wichtigen Gegenstand Unsere besondere Aufmerksamkeit gerichtet. Damit nun für die Zukunft allen nachtheiligen Folgen möglichst vorgebeugt werde, welche aus unnöthiger Vervielfältigung der Eidesleistungen, oder dem Mangel der erforderlichen Feierlichkeit entstehen können; so finden wir nöthig, durch gegenwärtige Verordnung Folgendes festzusetzen:

§. 1. Die bisher üblich gewesenen Formulare der Amts- und Diensteide müssen kürzer und zweckmäßiger eingerichtet werden. Es darf darin von dem zu Vereidenden ein Mehreres nicht gefordert werden, als was er bei pflichtmäßiger Anstrengung seiner Kräfte zu leisten im Stande ist, so daß jede Verpflichtung, deren Befolgung an Unmöglichkeit grenzt, sorgfältig vermieden werden muß.

§. 2. Zur Verhütung einer unnöthigen Wiederholung der Diensteide müssen die Formulare so gefaßt werden, daß sie die von jedem Officianten nach Verschiedenheit seines Berufs zu beobachtenden Amtspflichten dergestalt im Allgemeinen enthalten, daß zugleich auf die jetzt und in der Folge bei vorfallender Veränderung in den Dienstverhältnissen zu erhaltende Instruction Bezug genommen wird, und es daher keiner erneuerten Vereidung bedarf, wenn dem Officianten in demselben Departement durch Versetzung oder

weitere Beförderung ein neuer Wirkungskreis angewiesen wird.

§. 3. Nach dieser Vorschrift müssen wegen jeder Klasse von Officianten die Formulare der Diensteide von den vorgesetzten Behörden revidirt und verbessert werden.

§. 4. Bei solchen Officianten, bei welchen man nach ihrer Erziehung und Bildung mit Sicherheit nicht voraussetzen kann, daß sie von dem Zweck der Wichtigkeit und Folgen eines Diensteides hinlängliche Kenntniß haben, muß ihnen bei der Vorladung zur Verpflichtung ein gedrucktes Formular der dieser Verordnung beigefügten Vorhaltung zugefertigt, auch vor der Eidesleistung Nachfrage gehalten werden, ob dessen Inhalt von ihnen reiflich erwogen worden, damit, wenn dieses nicht geschehen sein sollte, die Vorhaltung nachgeholt werden kann.

§. 5. Die Eidesformel muß jedem Officianten vor der wirklichen Eidesleistung zum Durchlesen zugestellt oder vorgelesen werden. Insofern darin auf eine besondere Instruction oder gesetzliche Vorschriften wegen der zu beobachtenden Amtspflichten Bezug genommen wird, muß Erkundigung eingezogen werden, ob der zu Vereidende sich von deren Inhalt hinlänglich Kenntniß verschafft habe, und nöthigenfalls die Vereidung so lange ausgesetzt werden, bis dieses bewirkt worden.

§. 6. Der bisherige Gebrauch, dem Schwörenden den Diensteid durch einen Secretair stückweise vorlesen, und von Ersterem in gleicher Art nachsagen zu lassen, muß so viel möglich abgestellt, und die Eidesformel dem Schwörenden eingehändigt werden, um sie selbst langsam und vernehmlich abzulesen. Nur in den seltenen Fällen, wo der Schwörende Geschriebenes nicht mit der erforderlichen Fertigkeit lesen kann, muß Vorlesung und Nachsprechung erfolgen, jedoch dafür gesorgt werden, jede Unverständlichkeit zu vermei-

den, und nicht durch unzeitiges Abbrechen der Worte den Sinn zu verdunkeln ꝛc.

Verord. v. 26. Oktober 1799. (Rabe Bd. 5. S. 586.)

Drittes Hauptstück:

Vorhaltung bei Diensteiden.

Der Diensteid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge, als sein eigenes Gewissen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen und sich durch Menschenfurcht, Parteilichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtungen zu belohnen. Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruction auf das sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter, redlicher Diener des Königs beträgt, und mit unwandel-

barer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden derjenige stets rühmlichst ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bei jeder Gelegenheit seinem eidlichen Angelöbnisse gemäß beträgt und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn für weitere Beförderung oder sonst zu erwartende Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschworenen Dienstpflichten vernachlässigen, oder sich soweit vergehen, der ihnen ertheilten Instruction freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Officianten angedrohten harten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältniß des beträchtlichern oder geringeren Verschuldens, ohne Nachsicht oder Ansehn der Person, an ihnen unausbleiblich werden geahndet werden.

R. v. 26. October 1799. (Rabe Bd. 5. S. 586.)

Viertes Hauptstück:

Der Diensteid.

1. Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 4. v. M. bestimme ich, daß der Eid aller unmittelbaren und mittelbaren Civilbeamten des Staats (§. 68. Tit. 10. Th. II. Allg. Ldrchts.) in Zukunft dahin abgeleistet werden soll:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß nachdem ich zum . . . . . des . . . . . bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preu-

ßen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amts obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Hiernach sind sämmtliche Diensteide, so wie die in der G. S. für 1831. S. 33. und 1832. S. 184. und 187 angegebenen Eidesformulare abzuändern. *)

K. O. v. 5. November 1833. (G. S. 1833. S. 291.)

2. Außer dem Diensteide ist ein besonderer Huldigungseid nicht zu leisten.

Der Justiz-Minister ist durch den Bericht des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder vom 4. Juni c. betreffend den Gebührensatz für Leistung von Homagialeiden, veranlaßt worden, des Königs Majestät von der dort bestehenden abweichenden Verfassung, nach der die Beamten außer dem Diensteide auch noch den Huldigungseid zu leisten haben, Anzeige zu machen. Durch die darauf an das Königliche Staatsministerium ergangene abschriftlich beiliegende Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. d. M. ist diese Einrichtung abgeschafft worden. Das Königliche Oberlandesgericht hat daher für die Zukunft sich hiernach zu richten und keine Gebühren für Abnahme des Homagii bei Vereidigung von Beamten in Ansatz zu bringen, auch die noch ausstehenden niederzuschlagen.

R. v. 28. Juli 1834. (Jahrb. Bd. 44. S. 105.)

---

*) Durch die letztgedachten Verordnungen waren auch schon die frühern Formeln des Diensteides in Allg. Ger. Ord. Th. III. Tit. 4. §. 37. und des Anhangs dazu §. 456. abgeändert.

a.

Ich bin mit dem Antrage des Justiz-Ministers Mühler im beigehenden Berichte vom 26. v. M. auf Abänderung des in der Marienwerderschen Regierungs-Instruction vom 21. September 1773 bei Ableistung der Diensteide vorgeschriebenen Verfahrens einverstanden, da die Diensteide nach einem und demselben Formular abzuleisten sind. Insofern daher dieses Verfahren, nach welchem auf den abgelegten Diensteid noch ein besonderer Huldigungseid geleistet wird, nicht bloß bei der Justizverwaltung, sondern auch bei den übrigen Dienstbehörden angewendet wird, autorisire ich die einzelnen Ministerien, jedes in seinem Ressort, die Abschaffung des Homagialeides für die Beamten zu verfügen.

III. Abtheilung.

Introductions- und Verpflichtungs-Gebühren.

1. Die Introductions- und Verpflichtungs-Gebühren betragen:

1. bei Obergerichten . . . . 2 Rthl.
2. bei größern Untergerichten . 1 Rthl. 15 Sgr.
3. bei kleinern Untergerichten . 1 Rthl.

Geb. Taxe pro 1815. Absch. V. sub. hac voce.

2. Diese Gebühren fließen zum Ober-Gerichts-Bibliothekfonds.

Durch die in den Jahrbüchern Band 33, Seite 360 abgedruckte Verfügung vom 16. April 1829 ist den Obergerichten bekannt gemacht worden, daß die nach der allgemeinen Gebührentaxe zulässigen Introductions-Gebühren den eigentlichen Fonds für die Bibliotheken der Obergerichte abgeben, und daß die in den Etats für die Bibliotheken ausgesetzten Summen eigentlich zur Anschaffung der Gesetz-Sammlung, der Amts- und Intelligenz-Blätter, der Zeitungen und der Gesetzbücher bestimmt seien, und ohne besondere Veranlassung nicht überschritten werden dürften. — Hiernach ist es nothwendig, darauf zu sehen, daß den eigentlichen Bibliothekfonds keine zulässigen Einnahmen entzogen werden, damit die Obergerichts-Bibliotheken daraus zweckmäßig unterhalten und vervollständigt werden können. Die Königlichen Landes-Justiz-Collegien haben daher künftig, wenn dieß bisher noch nicht geschehen sein sollte, die nach der Allg. Geb. Taxe, Abschnitt V. №. 23. zulässigen Introductions-Gebühren bei jeder Introduction eines Auskultators oder Referendarius ꝛc. zu liquidiren und von dem introducirten Beamten zum Bibliothekfonds einzuziehen.

Cirk. R. v. 17. December 1832. (Jahrb. Bd. 40. S. 442.)

3. Sie werden bei jeder Introduction zwar von neuem eingezogen, für jedes Ober-Gerichts-Departement sind sie jedoch nur einmal zu bezahlen:

a. Es ist gleich, ob die Introduction mit einer Vereidung des Beamten verbunden ist, oder nicht, und ob die Introduction in Folge einer Versetzung oder auf den Grund der ersten Anstellung erfolgt, indem die Gebühren bei jeder Introduction von neuem einzuziehen sind.

C. R. v. 17. December 1832. (Jahrb. B. 40. S. 443.)

b. Im Allgemeinen bleibt es bei der in der Cirkular-Verfügung v. 17. December v. J. unter No. 2. getroffenen Bestimmung: daß die zulässigen Introductions-Gebühren bei jeder Introduction eines versetzten Beamten von neuem einzuziehen sind. Da jedoch Referendarien und Auskultatoren behufs ihrer Ausbildung nicht nur oft bei mehreren Obergerichten, sondern auch bei mehreren Untergerichten eines und desselben Obergerichts beschäftigt werden, so will der Justiz-Minister hinsichtlich der von ihnen zu erhaltenden Introductions-Gebühren bestimmen, daß solche nur einmal für jedes Ober-Gerichts-Departement zu bezahlen sind, wenn auch der Referendar oder Auskultator bei mehreren Untergerichten desselben Departements nach und nach beschäftigt wird, oder sich auch in derselben Eigenschaft in ein anderes Departement versetzen und demnächst wieder zurück versetzen läßt.

R. v. 14. August 1833. (Jahrb. Bd. 42. S. 165.)

4. Sollte es in einzelnen Fällen nothwendig werden, die Verpflichtungen der Auskultatoren den Untergerichten zu übertragen, so können auch dafür nicht die in der Gebühren-Taxe für Landes-Justiz-Kollegien bestimmten 2 Thaler, sondern nur die in der Gebühren-Taxe für Stadtgerichte in großen Städten und für sämmtliche Untergerichte bestimmten Gebührensätze mit 1 Thlr. 15 Sgr. und resp. 1 Thlr. in Ansatz kommen, wenn auch diese Gebühren zum Bibliothekfonds des Königlichen Kammergerichts fließen.

R. v. 14. August 1833. (Jahrb. Bd. 42. S. 165.)

5. Gleich den Bestallungen unbesoldeter Beamten sind auch die ergehenden Anstellungs-Verfügungen stempelfrei.

R. v. 4. December 1834. (Jahrb. Bd. 44. S. 401.)

6. Verpflichtungs-Protocolle bedürfen ebenfalls keines Stempels, weil sie nichts weiter sind als Registraturen über die erfolgte Vereidigung oder Verpflichtung zu einem bereits übertragenen Amte und nicht in die Kathegorie der stempelpflichtigen Protocolle, nach dem Tarifsatze „Protocolle a. b. c." fallen.

R. v. 4. December 1834. (Jahrb. Bd. 44. S. 401.)

IV. Abtheilung.

Rangordnung.

§. 1. Die höhern Beamten des Justiz-Ministerii werden in drei Klassen eingetheilt und folgender Maaßen unterschieden:

1. Classe. Chefs und Directoren einzelner Abtheilungen:
   Der älteste Geheime Ober-Justiz-Rath mit dem Prädikat: Wirklich.
2. Classe, vortragende Räthe:
   Geheimer Ober-Justiz-Rath.
   Geheimer Ober-Tribunals-Rath.
3. Classe, vortragende Räthe:
   Geheimer Justiz-Rath.

§. 2. Die Räthe der 1. Classe sollen den Rang und die Prärogativen haben, welche zeither den geheimen Staatsräthen beigelegt waren, und es gehören in diese Classen zugleich:

Der Chef-Präsident des Geheimen Ober-Tribunals, insofern demselben nicht durch Ertheilung des Prädikats „Exzellenz" eine höhere Ka-

thegorie angewiesen ist; der Chef-Präsident des ganzen Kammergerichts, wenn diese Stelle besetzt ist;

welche unter sich und mit den Räthen 1. Classe nach dem Datum des Patents, oder der Kabinetsbestimmung rangiren.

§. 3. Die Räthe der 2. Classe sollen den Rang und die Prärogative erhalten, welche bisher die Staatsräthe hatten, und es gehören in diese Classe:

Die Präsidenten des Kammergerichts,

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte,

welche unter sich und mit den Räthen 2. Classe nach dem Datum des Patents oder der Kabinets-Bestimmung rangiren.

Bis hieher einschließlich geht die Kourfähigkeit.

§. 4. Mit den Räthen 3. Classe rangiren die Vicepräsidenten.

§. 5. Die höhern Beamten der Provincialkollegien werden in 5 Classen getheilt.

1. Classe Oberpräsidenten,
2. — Chef-Präsidenten,
3. — Directoren,
4. — Räthe,
   a. Kammergerichts-Räthe und wirkliche Oberlandesgerichtsräthe,
   b. wirkliche Regierungs-Räthe,
5. — Assessoren.

Die Rechnungs-Räthe, Land- und Stadtgerichts-Räthe, stehen in der Kathegorie der Regierungs- und Ober-Landes-Gerichts-Assessoren.

§. 6. A. Titular-Räthe zerfallen in 2 Classen:

1. Classe: Geheime Justiz-Räthe,
   — Rechnungs-Räthe,
   — Hof-Räthe.

2. Classe: Justiz-Räthe,
Rechnungs-Räthe,
Hofräthe.

Die Mitglieder der ersten Classe rangiren, wenn sie bei den Ministerialbehörden fungiren, zwischen den Regierungsdirectoren und wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichts-Räthen, sonst aber nur mit letztern.

Die Mitglieder der zweiten Classe rangiren unmittelbar nach den wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichts-Räthen und vor den Assessoren.

B. Die Subalternen zerfallen in vier Classen,

I. Folgende Subalternen der Ministerien, sei es, daß sie das Prädikat „Geheim" haben, oder nicht:
expedirende Secretaire,
Journalisten,
Kalkulatoren,
Registratoren,
Rendanten,
Kontrolleure,
Vorsteher der Kanzleien.

Diese rangiren mit den Assessoren des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts.

Nach diesen rangiren

II. Die Referendarien und Auskultatoren der Landes-Collegien,

III. Die Subalternen der Landes-Collegien, wie sie Classe II. bezeichnet sind, und die Kanzleisecretarien und Kanzlisten der Ministerien.

IV. Kanzleisekretarien und Kanzlisten der Landes-Collegien.

§. 7. Zur Vermeidung aller fernern Rangstreitigkeiten und zur Aufrechterhaltung vorstehender allgemeiner Bestimmung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1. alle vortragende bei den Ministerien angestellte Räthe haben vor den Titular-Räthen den Vorrang; dasselbe gilt analogisch bei den Provincialbehörden, und

es sollen bei gemeinschaftlichen Dienstverhandlungen die Titular-Räthe den vortragenden Räthen, wenn ihnen nach Vorstehendem mit diesen auch gleicher Rang eingeräumt ist, nachstehen müssen;

2. Die Mitglieder einer Klasse in den Ministerien haben bei allen Ministerien gleichen Rang, der Datum des Patents, oder der Kabinets-Bestimmung gibt den Vorrang;

3. Die Classen haben den Rang unter sich nach ihrer Nummer, so auch ihre Mitglieder, so daß ein Mitglied der ersten Klasse allemal den Vorrang vor einem Mitgliede der zweiten Klasse hat, ohne daß das Alter des Patents etwas entscheidet;

4. Die Beamten der Ministerien und Oberbehörden einer Klasse, welche mit einer Klasse der Provincialbehörden in gleichem Range stehen, sind gegenseitig unter sich gleich im Range, und der Vorrang wird hier nur durch das Datum des Patents bestimmt;

5. Sollten zweifelhafte Fälle eintreten, wo die Bestimmungen dieser Verordnung nicht ausreichen, so wollen wir solche, so weit sie die Klassen der vortragenden Räthe und die in dieser Kathegorie stehenden Personen betreffen, auf den Vortrag Unseres Staatskanzlers Selbst entscheiden, für die übrigen Klassen aber die Entscheidung, sowie die Rangbestimmung der bei den Provincialunterbehörden angestellten Beamten Unserem Staats-Kanzler überlassen.

Verord. v. 7. Februar 1817. (G. S. 1817. S. 61.)

V. Abtheilung.

Uniform.

Erstes Hauptstück.

Verpflichtung zur Tragung der Uniform.

1. Die jungen Männer bei den Kollegien, namentlich die Referendarien sollen sowohl in Geschäften als in Gesellschaften immer die Amtskleidung zu tragen verbunden sein, wozu jedoch auch die Interims-Uniform ausreicht, weil Sr. Königl. Majestät Absicht dahin geht, daß sich solche dem Dienste des Staats widmende Männer der Würde desselben angemessen tragen, und nicht in auffallenden Kleidertrachten zum öffentlichen Anstoß Anlaß geben mögen.

Reglement v. 14. Februar 1801. §. 3. (Rabe Bd. 8. S. 9.)

2. Des Königs Majestät haben bei mehreren feierlichen Gelegenheiten bemerkt, daß Personen, die Uniform zu tragen berechtigt sind, und an der Feierlichkeit Theil nehmen, in gewöhnlicher Kleidung erscheinen. Allerhöchstdieselben sind hierdurch veranlaßt worden, dieses durch die an den Herrn Minister des Innern erlassene Kabinets-Ordre vom 6. d. M. als unschicklich zu rügen, und zu verordnen:

Daß Beamte und Rittergutsbesitzer, überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniform zu tragen berechtigt sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie

vor Sr. Majestät dem König erscheinen, nicht anders als in den ihnen beigelegten Uniformen sich zeigen sollen.

Die Königlichen Landes-Justiz-Collegien haben diese Allerhöchste Bestimmung nicht allein zur Kenntniß sämmtlicher bei denselben angestellten, zur Tragung einer Uniform berechtigten Beamten, sondern auch durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen, und auf deren Befolgung zu halten.

R. v. 15. October 1824. (Jahrb. Bd. 24. S. 311.)

3. Des Königs Majestät haben geruhet, einige Veränderungen der Civil-Uniformen anzuordnen, und dabei zu bestimmen, daß den Subaltern-Beamten der 6., 7. und 8. Uniforms-Classe — unbeschadet ihres Vorrechts, die Amtsuniform nach den festgesetzten Klassen zu tragen — die Verbindlichkeit zu deren Tragung zu erlassen.

R. v. 12. April 1832. (Jahrb. Bd. 39. S. 407.)

Anmerk. Die in dem Regl. vom 14. Februar 1804 bestimmte Verbindlichkeit der Auskultatoren und Referendarien zur Tragung der Uniform in Geschäften sowohl als in Gesellschaften ist also weder aufgehoben, noch beschränkt. Im Resc. v. 15. October 1814 wird von allen Beamten überhaupt bei feierlichen Gelegenheiten und vor Sr. Majestät das Erscheinen in Uniform verlangt, ohne daß jedoch die den Auskultatoren und Referendarien insbesondere allgemeine Verbindlichkeit zur Tragung der Uniform dadurch alterirt wird. Durch das Rescript v. 12. April 1832 endlich ist nur den Subalternen, — also wieder nicht den Auskultatoren und Referendarien — die Verbindlichkeit, die Uniform zu tragen, erlassen. Allein eine laxe Praxis hat die Uniformen fast durchgängig abgeschafft, und den Herren Auskultatoren und Referendarien ist es jetzt sogar unbequem, im Frack zu den Sessionen zu gehen; am Ende brächten sie lieber gar die altdeutsche Tracht mit aufs Forum, wäre diese nicht auch schon verboten durch die K. O. vom 9. März 1820, welche lautet:

Ich habe mißfällig bemerkt, daß hin und wieder meine jüngern Staatsdiener selbst in ihren Amtsfunktionen in der sogenannten alt-

deutschen Tracht erscheinen und beauftrage Sie daher, zu verfügen, daß sämmtliche öffentliche Beamten dieser unschicklichen Tracht sich gänzlich enthalten. Es versteht sich von selbst, daß die akademischen und Schullehrer in dieser Bestimmung mit begriffen sind. (Jahrb. Bd. 15. S. 27.)

Zweites Hauptstück.

Uniforms-Klassification.

Sämmtliche Königlichen Justiz-Behörden erhalten anliegend die Uniforms-Klassification nebst den nöthigen lithographirten Exemplaren der Stickerei-Zeichnungen, um nach den Allerhöchsten Bestimmungen sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch solche den, dem Kollegio untergeordneten Gerichts-Behörden zu gleichem Zwecke zu publiciren.

R. v. 12. April 1832. (Jahrb. Bd. 39. S. 408.)

Uniforms = Klassification

der

Civil-Beamten

mit Rücksicht auf die durch die Allerhöchste Ordre vom 7. Februar 1817*) bestimmte Rang = Ordnung der verschiedenen Klassen derselben.

*) Gesetzsammlung. Jahrgang 1817. S. 61.

Wirkliche Geheime Staats-Minister	Ministerial-Räthe und höhere Beamte desselben Ranges.		
	1. Klasse.	2. Klasse	3. Klasse
Uniformsklasse No. 1.	Uniformsklasse No. 2.	Uniformsklasse No. 3.	Uniformsklasse No. 4.
Stickerei. auf Kragen, Aufschlägen und Patten, (Stickerei Nro. 1.)			auf auf dem Kragen eine Rosette;
Epauletts mit reich verzierter Borte und Bouillons.	mit einfacher Borte und Bouillons; die wirklichen Geheimen Räthe,	die Chef-Präsidenten d. Provinzialbehörden,	mit einfacher Bor-
	auf dem goldenen Epauletthalter: eine silberne, auf dem silbernen Epauletthalter: eine goldene Rosette,		
Hutverzierung. Agraffe und Cordons		Tressenlitzen und Cordons	

Interims-

Stickerei. Die Randborten der Stickerei der Staatsuniform			ein-

Räthe der Provincial-Landes-Kollegien u. Beamte desselben Ranges No. IV. §§. 5 und 6. des Rangreglements. Uniformsklasse No. 5.	Assessoren der Provincial-Landes-Kollegien u. Ministerial-Subalternen desselben Ranges No. V. §§. 5 und 6. des Rangreglements. Uniformsklasse No. 6.	Referendarien der Provincial-Landes-Kollegien und unmittelbar nach ihnen rangirende Subalternen No. II., III. §. 6. des Rangreglements. Uniformsklasse No. 7.	Kanzleisecretarien der Landes-Kollegien No. IV. §. 6. des Rangreglements. Uniformsklasse No. 8.
Kragen, Aufschlägen und Patten,		(Stickerei No. 2. 1¾ Zoll breit)	auf Kragen und Aufschlägen (Stickerei No. 3.)
	die Titular-Räthe 1. Klasse auf dem Kragen zwei Rosetten, die übrigen Beamten dieser Klasse eine Rosette		
te und Frangen	ohne	Epauletts.	
	Tressenlitzen	ohne Cordons.	

Uniform.

facher blauer	Rock ohne Stickerei.		

A. Staats-Uniform.

1. Grundfarbe des Rockes und des Unterfutters:
dunkelblau.

2. Schnitt des Rockes:
Eine Reihe Knöpfe, stehender Kragen, runde Aufschläge.

3. Kragen und Aufschläge:
scharlachrothes Tuch.

4. Stickerei:
in acht Abstufungen nach der vorstehenden Nachweisung; die Stickerei ist in Silber.

5. Epauletts:
Die hierin nach dem Rangverhältniß der Beamten festgesetzten Abstufungen sind in die vorstehende Nachweisung aufgenommen.

6. Knöpfe:
weiß, mit dem kleinen Wappenschilde versehen.

7. Degen und Porte-épèe:
der Degen mit vergoldetem Gefäß wird durch alle acht Uniformsklassen getragen; das Porte-épèe ist von Gold und dunkelblauer Seide.

Den Civilbeamten, welche Landwehrofficiere sind, oder die bei ihrem Austritt aus dem Militair die Erlaubniß zur Tragung der Militair-Uniform erhalten haben, ist auch zur Civil-Uniform die Anlegung des Porte-épèe's in Silber und schwarz gestattet.

8. Unterkleider:
von weißem Kasimir,
von dunkelblauem Tuch bei kleinern Gelegenheiten.

9. Hut und Hutverzierung:
dreieckiger Hut mit der National-Kokarde, die beiden

ersten Uniforms=Klassen haben eine silberne Hutagraffe, die übrigen sechs Klassen dagegen eine silberne Tressenlitze; die vier ersten Klassen tragen Kordons von Gold und dunkelblauer Seide.

Den Civilbeamten, welche Landwehrofficiere sind, oder denen bei ihrem Austritt aus dem Militair die Erlaubniß zur Tragung der Militair=Uniform ertheilt worden, ist auch zur Civil=Uniform die Tragung von Kordons in Silber und schwarz gestattet.

B. Interims=Uniform.

1. Grundfarbe des Rockes und Unterfutters: 2. Schnitt des Rockes:	wie bei der Staats=Uniform.

3. Kragen und Aufschläge:

Wie bei der Staatsuniform.

Der Staats=Ministerialbeschluß vom 25. September v. J. bestimmt jedoch: daß zu den von der vierten Uniformsklasse abwärts zu tragenden Interims=Uniformen Kragen und Aufschläge, wie bisher, von demselben blauen Tuch wie der Rock selbst gefertigt werden sollten, und hiernach sind also von Auskultatoren und Referendarien der Provinzial=Landes=Kollegien, als zur 7. Uniforms=Klasse gehörig, zur Interims=Uniform einfache blaue Röcke mit Kragen und Aufschlägen derselben Farbe zu tragen. (v. Kamptz. Annalen Bd. 18. S. 5.)

4. Stickerei:

nur die drei ersten Klassen haben Stickerei, wie vorstehende Nachweisung darthut.

5. Epauletts, 6. Knöpfe, 7. Degen und Porte=épée, 8. Unterkleider 9. Hut und Hutverzierung	wie bei der Staats=Uniform.

Anmerk. Bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwittweten Königin von Preußen trauern der Hof und die Kollegien 6 Wochen lang, die ersten drei Wochen der Adel, wie bisher, mit Pleureusen, und Personen bürgerlichen Standes ohne dieselben, mit tiefer Trauer; die übrigen drei Wochen mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen. Die Subalternen der Kollegien trauern blos mit einem Flor um den Arm.

In den Kanzleien wird 6 Wochen lang schwarz gesiegelt; dagegen hört der Gebrauch des auf dem Rande und Schnitte schwarz gefärbten Papiers völlig auf. —

Die Uebertreter dieses Reglements sollen nach Befinden der Umstände zu einer Strafe von 5—50 Thlr. verurtheilt werden.

Seine Königliche Majestät befehlen Ihren sämmtlichen Landes-Kollegien, fiscalischen Bedienten, rc. Beamten und niedern Obrigkeiten hiedurch so gnädig als ernstlich, über die genaue Beobachtung des Reglements zu halten, und diejenigen, welche dagegen handeln, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. Urkundlich rc.

Trauer-Reglement vom 7. October 1797. (Rabe Bd. 4. S. 291.)

VI. Abtheilung.

Gerichtsstand.

Erstes Hauptstück:

Exemtion.

1. Sämmtliche zum Civilstande gehörige Königl., in wirklichen Diensten stehende oder Titular-Räthe und Beamte sind als Eximirte zu betrachten, und gehören als solche unter das Obergericht der Provinz.

(Allg. Gr. Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 53.)

2. Auskultatoren und Referendarien stehen, wenn sie auch noch minderjährig oder der väterlichen Gewalt unterworfen sind, unter der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichts, vor dem die Mitglieder der Behörde, bei welcher sie arbeiten, Recht zu nehmen haben. Die Väter und Vormünder müssen sich daher bei diesem Gerichte auf die aus Handlungen ihrer Söhne und Pflegebefohlenen wider sie angestellten Klagen einlassen. In der Leitung der Vormundschaft wird hierdurch nichts geändert.

Gehören solche Auskultatoren und Referendarien wegen ihrer Geburt oder aus andern Gründen zu den Eximirten so haben sie in allen Fällen ihren Gerichtsstand bei demjenigen Obergerichte, in dessen Bezirk sie angestellt sind.

(Anh. zur Allg. Ger. Ord. §. 7.)

Anmerk. Das R. vom 24. Juli 1797, woraus §. 7. entnommen ist, bestimmte Folgendes:

Es leidet keinen Zweifel, daß Auskultatoren und Referendarien bei Untergerichten unter eben dem Foro stehen, welchem die andern Mitglieder und Subalternen des Gerichts unterworfen sind. Da nun dies, wie ex §. 143. Tit. 2. Th. I. der A. G. O. erhellt, in der Regel das Untergericht selbst ist, so müssen auch solche Auskultatoren und Referendarien, die nicht etwa wegen ihrer Geburt, oder aus einem andern speciellen Fundamente eximirt sind, bei eben diesem Untergerichte in allen causis personalibus Recht nehmen.

Das Bedenken, welches Ihr in Eurem Berichte vom 13. d. M. wegen der darunter noch befindlichen Minorennen Euch machtet, erledigt sich daraus, daß ein solcher Mensch dergleichen Officien doch nicht ohne Vorwissen und Konsens seines Vaters, oder Vormundes übernehmen und es wohl nicht bezweifelt werden kann, daß auch ein Minorenner unter solcher Einwilligung sein Forum zu mutiren fähig und berechtigt sei.

(Rabe Bd. 4. S. 218.)

Anmerk. 2. Wenn in dem Rescript vom 24. Juli 1797 gesagt wird, daß Auskultatoren und Referendarien unter eben dem Forum stehen, welchem die andern Mitglieder und Subalternen des Gerichts unterworfen sind, und wenn das angeführte Rescript unter Bezugnahme auf §. 143. h. t. (oder, wie es wahrscheinlich heißen soll, auf §. 146. h. t.) annimmt, daß dieses in der Regel das Untergericht selbst sei, so kann der letztere Satz nur auf die nicht Königlichen Untergerichte bezogen werden; die im Königlichen Justizdienste angestellten Auskultatoren und Referendarien, welche in der Regel nur bei den Landes-Justiz-Kollegien angestellt und erst nach überstandener Prüfung der Ausbildung wegen den Untergerichten überwiesen werden, haben wie andere unmittelbare Königliche Beamte, den privilegirten Gerichtsstand vor jenen Landes-Justiz-Kollegien.

(v. Daniels Handbuch der Preußischen Civil-Rechts-Pflege, Bd. I. S. 151. Note 4.)

Zweites Hauptstück.

Rücktritt in den Gerichtsstand des Wohnorts.

Gewesene Referendarien bei Landescollegien stehen, wenn ihnen dieser Charakter bei ihrer Entlassung nicht ausdrücklich vorbehalten worden, so lange sie aus keinem andern Grunde auf die Exemtion Anspruch machen können, unter den gewöhnlichen Gerichten ihres Wohnortes.

(Allgem. Ger. Ord. Th. I. Tit. 2. §. 83.)

VII. Abtheilung.

Befreiung vom Personal-Arrest.

Dem rc. wird auf die Anfrage, vom 24. v. M. wegen Anwendung des §. 174 des Anh. zur A. G. O. auf Referendarien und Auskultatoren

hierdurch eröffnet, daß da die Referendarien und Auskultatoren unzweifelhaft zu den aktiven Civilbeamten gehören, auch in Gemäßheit des §. 174 und der Allerh. K. O. vom 29. März 1823 (G. S. Seite 39) der Personal-Arrest im Wege der Execution in Civilsachen gegen dieselben nur in so weit ausnahmsweise stattfindet, als er überhaupt gegen active Beamte zuläßsig ist, also zur Beseitigung offenbarer Renitenz, im Falle sie den Manifestations-Eid nicht leisten wollen, oder in ähnlichen Fällen.

R. vom 10. Februar 1837.

In dem bezogenen Berichte heißt es:

Ueber die Frage:

ob gegen einen kommissarisch nicht beschäftigten Referendar oder Auskultator nach §. 174 des Anh. zur A. G. O. der Personalarrest im Wege der Execution wegen Schulden zuläßig sei?

sind bei uns Zweifel entstanden. In frühern ähnlichen Fällen hat die Majorität unseres Kollegii sich für die bejahende, im vorliegenden für die verneinende Antwort entschieden.

Um der Einheit des Grundsatzes willen haben wir die Verfügung auf den Antrag des Extrahenten vorläufig ausgesetzt, und erlauben uns, die beiderseitigen Gründe Ew. Excellenz zur hochgeneigten Entscheidung vorzutragen. Diejenigen Mitglieder unseres Kollegii, welche den Personalarrest für zulässig halten, gehen davon aus, daß die gedachte Vorschrift des Anhanges ihren Grund lediglich in dem Interesse des Dienstes finde, mithin da cessiren müsse, wo eine Gefährdung des Dienstes nicht zu besorgen stehe. Sie führen aus, daß eine Anwendung dieses Gesetzes auf Fälle, wie der vorliegende, zu einer nicht beabsichtigten persönlichen Begünstigung führe, und finden dieß in der Allerh. K. O. vom 29. März 1823 (G. S. pag. 39) anerkannt, weil hier die Befreiung von der Personal-Execution auf Civil-Beamte, welche im activen Dienste stehen, eingeschränkt und deren fernere Anwendung auf Officianten, welche ohne grade temporär-commissarisch beschäftigt zu sein, auf Pension oder Wartegeld stehen, ausgeschlossen wird.

Die entgegengesetzte Ansicht beruft sich dagegen zuvörderst darauf, daß der §. 174 des Anh. allgemein von Civilbeamten spricht, unter welche sie auch die Referendarien und Auskultatoren rechnet, weil der Tit. 4. Thl. III. der A. G. O., welcher vom Amte der Referendarien und Auskultatoren handelt, dieselben mit einem Diensteide belegt und ihnen im §. 18 die, den Justizbedienten überhaupt vorgeschriebenen Pflichten zur Richtschnur gibt. Nach dieser Ansicht kann die Auslegung des Gesetzes nach seinem Grunde überhaupt erst da eintreten, wo die Worte des Gesetzes es zweifelhaft lassen, ob ein Fall unter seiner Disposition begriffen sei, nicht aber hier, wo sie den Wortsinn des Gesetzes restringiren würde. Sodann glaubt aber auch dieser Theil unseres Kollegii, daß der Grund des §. 134 des Anh., wenigstens nicht ausschließlich in dem Dienstinter-

esse gefunden werden kann, weil derselbe sich ursprünglich auch auf Pensionäre und auf Wartegeld gesetzte Beamte erstreckte. Der Letztere sei zwar durch die Allerh. K. O. vom 29. März 1823 aufgehoben, allein diese Verordnung sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil Referendarien und Auskultatoren — wenn gleich ihnen eine bestimmtere, mit Besoldung verbundene Anstellung noch nicht verliehen — doch unter die im aktiven Dienste befindlichen Civilbeamten zu begreifen und mit den, auf Pension oder Wartegeld stehenden Officianten, nicht in dieselbe Kathegorie zu setzen seien. ꝛc.

(Justizminist. Akt. Gen. O. Nro. 76. Vol. 3. Fol. 167.)

VIII. Abtheilung.

Befreiung von Kommunal- und Miethssteuer.

Die Kommunalsteuerpflichtigkeit wird bedingt durch Einrichtung einer eigenen Wirthschaft in einem bleibenden Wohnsitze, und die Eigenschaft als Bürger oder Schutzverwandter.

1. Die Ansicht, welche die Regierung in ihrem Bericht wegen der vom Magistrate zu N. zur Sprache gebrachten Heranziehung der eine eigene Wohnung dortselbst besitzenden, Referendarien zur Miethssteuer, über den Unterschied zwischen Domicil in Beziehung auf die Begründung des Gerichtsstandes und auf die Verpflich-

tung, zu den Kommunallasten beizutragen, aufstellt, kann ich in der Ausdehnung, wie dieselbe diesen Unterschied macht, nicht theilen. Allerdings giebt es Fälle, in welchen ein Fremder, der sich nur vorübergehend in einer Stadt aufhält, zu den Kommunalbeiträgen nicht angezogen werden kann, dennoch vor der Gerichtsbehörde der Stadt zu belangen ist.

Allein ein selbstständiger Mann (homo sui juris), welcher in einem Orte sich dasjenige anschafft, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, kann nach der A. G. O. I. 2. §. 11. in keiner Beziehung als ein Fremder betrachtet werden.

Hierbei verstehet sich auch von selbst, daß man bei einem Unverheiratheten nur dasjenige, was zur Einrichtung eines solchen erforderlich ist, voraussetzen darf, weil außerdem ein unverheiratheter Kapitalist, der aus dem Gasthofe speiset, lebenslang, in Beziehung auf Kommunalbeiträge als ein Fremder zu betrachten sein würde.

Wenn daher ein Referendarius, als solcher, in der Regel als Fremder in einer Stadt betrachtet werden und daher von Kommunallasten befreit bleiben muß, so wird er doch, sobald er durch eine seinen Verhältnissen angemessene Einrichtung seiner Wohnung und seines Haushaltes nach §. 10. und 11. der angeführten A. G. O. faktisch die Absicht zu erkennen giebt, seinen bleibenden Wohnsitz in der Stadt aufzuschlagen, hierdurch Einwohner derselben, sei es als Bürger oder als Schutzverwandter, und daher nach der V. über die Serviseinrichtung Berlins vom 26. Januar 1815. IV. 3. d. (G. S. 1815, S. 3.) und nach dem G. vom 11. Juli 1822. §. 11. zu den

Kommunallasten beitragspflichtig. Hiernach ist in künftigen Fällen zu entscheiden.

R. des Minist. des I. und d. P. vom 10. März 1831. (v. K. Annalen Bd. 15. S. 106.)

2. Der Königlichen Regierung wird auf Ihren Bericht, betr. die Beschwerde des L.- und S.-G.-Auskultators N. zu Landsberg a. W. über seine Heranziehung zur Neumärkischen Kriegsschulden-Steuer eröffnet, daß in Gemäßheit des C. R. des ehemaligen Departements für die allgem. Polizei im Minist. des I. vom 2. Nov. 1813. (Anl. a.), welches an die damalige Neumärkische Reg. ergangen ist, (Anl. a.), Referendarien von den Kriegsschulden-Beiträgen zu befreien sind, indem sie nicht als zur Kategorie der Ortseinwohner gehörig betrachtet, mithin auch nicht zu den Gemeinelasten herangezogen werden können.

Die ꝛc. Reg. hat hiernach den Mag. zu Landsberg a. W. durch die Kreisbehörde anweisen zu lassen, und ist dem ꝛc. Auskultator N. auch der für das J. 1833 geleistete Beitrag zurückzuzahlen.

R. des Minist. des I. und d. P. vom 20. Mai 1834.

a.

Es ist in Frage gekommen, wiefern Referendarien zu Kommunal- und andern öffentlichen Lasten ihres Aufenthaltsorts hervorgezogen werden können. Der Zustand der Referendarien ist ein bloßer Bildungsstand und als Fortsetzung ihrer Studien zu betrachten. Sie gehören also nicht zur Kategorie der Ortseinwohner, welche sie doch sein müßten, um zu den Schutzverwandten gezählt zu werden, und als solche zu den Gemeinelasten und den ihnen gleich zu achtenden Servis-Beiträgen zu konkurriren.

Anders aber verhält es sich mit den Staatslasten, wenn diese gleich gemeindeweise vertheilt sind.

Da es hierbei nicht darauf ankommt, ob Jemand Einwohner eines gegebenen Ortes, sondern ob er Staatsbürger ist, und die Beiträge dazu am zweckmäßigsten am Orte des Aufenthalts erhoben werden, so können die Referendarien von den zu dergleichen Kosten an dem Orte eines Aufenthalts ausgeschriebenen Beiträgen für den Betrag ihres Vermögens oder Einkommens **nicht** entbunden werden, sondern müssen dazu nach den allgemeinen Grundsätzen gleich den Einwohnern konkurriren.

Berlin, den 2. November 1813.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des allg. Polizeidepart. im Min. d. Inn.

(v. K. Annalen Bd. 18. S. 439—440.)

3. Ew. ꝛc. erwiedere ich auf den Bericht vom 27. v. M., die Verhältnisse der Referendarien zu den Stadtgemeinden betr., daß ich zwischen den R. vom 10. März 1831. und vom 20. Mai 1834 einen Widerspruch nicht finden kann, beide auch mit dem früheren R. vom 2. November 1813 übereinstimmen. In diesen R. sämmtlich sind nämlich folgende, im völligen Einklange mit einander stehende Sätze ausgesprochen:

Auskultatoren und Referendarien, als solche, welche sich zu ihrer weitern Ausbildung vorübergehend in eine ihnen sonst fremde Stadt begeben, in welcher sie zu einer bleibenden Niederlassung keine Vorkehrungen treffen, sind in dieser Stadt, eben so wie die Studenten, ungeachtet eines mehrjährigen Aufenthaltes in einer Universitätsstadt, als Fremde, nicht als beitragspflichtige Einwoh-

ner zu behandeln. Dieser Grundsatz entspricht vollkommen dem §. 14. Tit. 2. Th. I. der A. G. O. Wenn dagegen ein Referendarius oder Auskultator aus der väterlichen Gewalt entlassen und als selbstständiger Mann entweder Handlungen vornimmt, durch welche er nach §. 11. des angeführten Tit. stillschweigend die Absicht, sich bleibend niederzulassen, zu erkennen giebt, oder wenn er diese Absicht ausdrücklich erklärt; so widerlegt er dadurch die aus seinem Verhältniß als Referendar hervorgehende Präsumtion eines blos seiner Bildung wegen stattfindenden nur vorübergehenden Aufenthalts, welcher nach §. 14. einen Wohnsitz nicht begründet, wird daher Einwohner der Stadt und als solcher zu den Bedürfnissen derselben beitragspflichtig.

Wenn man diese Grundsätze auf den Referendarius R. in St. anwendet, welcher aus der väterlichen Gewalt entlassen zu sein, eine besondere Wohnung gemiethet und das zu einer eigenen Wirthschaft Erforderliche erhalten zu haben, selbst versichert: so ist, Falls dieser Versicherung nichts entgegenstehet, auch gar kein Bedenken dabei, daß er fernerhin nach seinen Kräften und seinem Vermögen zu den Kommunallasten seines Wohnortes beitragen müsse.

Was das von ihm nachgesuchte Bürgerrecht anlangt, so schreibt die St. O. §. 17 vor, daß solches Niemandem versagt werden dürfe, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat, und von unbescholtenem Wandel ist.

Hiernach ist jeder Staatsdiener und jeder Rentier rc. wenn er, auch ohne Grundstücke zu besitzen und Gewerbe zu betreiben, sich zu beiden für die Zukunft befähigen, oder auch nur das Recht der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung erlangen will, das Bürger-

recht zu erlangen berechtigt, wenn obige Erfordernisse bei ihm zutreffen. Das R. vom 6. August 1809. spricht von solchen Personen, welche weder am Orte ansässig gewesen, noch irgend ein Gewerbe betrieben, noch sich einmal daselbst aufgehalten haben, ist also auf den ꝛc. R. wenn er wirklich dort seinen Wohnsitz im rechten Sinne hat, nicht zu beziehen.

R. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. vom 11. Juli 1836. (v. Kamptz Annalen Bd. 20. S. 655.)

4. In Bescheidung auf den Ber. v. 19. v. M. die Heranziehung des Kamm. Ger. Referendarius N. zur Miethssteuer betr., kann ich den Magistrat hierselbst nur auf die V. vom 26. Januar 1815. IV. No. 3. d. verweisen, durch welche sich die Anfrage desselben erledigt, indem danach alle diejenigen, welche weder Bürger noch Schutzverwandte der Residenz sind, von der Miethssteuer befreiet sein sollen. Da nun ein, noch unter väterlicher Gewalt stehender Referendar, welcher sich seiner Ausbildung wegen hier aufhält, als ein noch der Selbstständigkeit ermangelndes Individuum, als Bürger oder Schutzverwandter nicht betrachtet werden kann, auch um deßwegen, weil er vom Hauswirthe unmittelbar ein Quartier, und nicht als Aftermiether eine meublirte Wohnung gemiethet, sich auch selbst auf andere Weise mit den erforderlichen Mobilien versehen hat, eben so wenig in diese Kategorie tritt, als ein sich in demselben Falle befindender Student, Officier, oder Fremder, welcher sich auf eine längere Zeit hier aufhält, so hat es bei der eingereichten Verf. der Reg. zu Potsdam vom 29. April d. J. lediglich sein Bewenden.

R. des K. Minist. des J. u. d. P. v. 9. Juni 1837. (v. K. Annalen Bd. 21. S 429.)

5. Nach einem andern Orte als Hülfsarbeiter berufene Referendarien sind zu den dortigen Kommunalsteuern heranzuziehen. —

Ihr Aufenthalt in der Stadt Lyk findet nicht behufs der Ausrichtung eines einzelnen vorübergehenden Auftrages Statt, sondern Sie sind nach der Mittheilung des Oberlandesgerichts zu I. als Hülfsarbeiter auf bestimmte Zeit zur Theilnahme an den Geschäften des Land- und Stadtgerichts daselbst angestellt. Die Stadt Lyk ist demnach Ihr gegenwärtiger Wohnort, nicht mehr Insterburg und resp. Königsberg und Sie unterliegen als Einwohner der Stadt Lyk sowohl den Staats- als den dortigen Gemeinde-Abgaben. Es kann dabei nicht in Betracht kommen, ob Sie für Ihre amtlichen Verrichtungen ein etatsmäßiges Gehalt oder nur Diäten beziehen, und von welcher Dauer dieselben sein werden, insbesondere können in Bezug auf Ihre Verpflichtung zur Entrichtung der Klassensteuer die Bestimmungen der Allerhöchsten K. O. vom 18. Juli 1825 hier nicht zur Anwendung kommen, indem diese die frühere gesetzliche Bestimmung, daß, mit der Begründung eines neuen Wohnsitzes statt des frühern, die Verpflichtung zu der daselbst zu entrichtenden Mahl- und Schlacht- oder Klassensteuer eintritt, wogegen die Verpflichtung zu der, an dem frühern Wohnorte entrichteten Steuer aufhört, nicht ändert. ꝛc.

R. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. u. d. Fin. vom 8. August 1835.
(v. Kamptz Annalen Bd. 19. S. 767.)

IX. Abtheilung.

Heirathsconsens und Reception bei der Allgemeinen Wittwenkasse.

Auskultatoren und Referendarien, als bei der Wittwenverpflegungsanstalt nicht mehr receptionsfähige Civil-Beamte, sind jetzt auch zur Einholung des Heirathsconsenses von ihrem Chef nicht mehr verpflichtet.

1. Nachstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 17. August d. J. wird hierdurch sämmtlichen Gerichts-Behörden zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, und die, auf den Grund des frühern Staats-Ministerial-Beschlusses vom 7. November 1837 an die Präsidien erlassene Cirkular-Verfügung vom 11. Januar 1838. (Jahrb. Bd. 51. S. 157) außer Kraft gesetzt.

Allg. Verf. v. 23. August 1839.

2. Nach Einsicht der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Juli 1839, worin jede präventive Beaufsichtigung der von Civil-Beamten des Staats zu schließenden Ehen für unerlaubt erklärt und bestimmt wird, daß diese Beamten zu ihren Ehen die Erlaubniß ihres Chefs nur deßhalb nöthig haben, damit sie durch diese Erlaubniß die Nachweisung ihres Beitritts zur Wittwen-Verpflegungs-Anstalt führen,

beschließt das Staatsministerium in Ausführung dieses Grundsatzes, und unter ausdrücklicher Aufhebung des Beschlusses vom 7. November 1837,

daß nur die bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstaltreceptionsfähigen Civil-Beamten zur Einholung des Ehekonsenses von ihrem Chef im Sinne des §. 70. Anhangs zum Allg. Landrecht für verpflichtet zu erachten.

(J. M. B. 1839. S. 302.)

Anmerk. Das den Staats-Ministerialbeschluß vom 7. November 1837 enthaltende Rescript vom 11. Januar 1838. lautete dahin:

Es ist die Frage:

wer zu denjenigen Königlichen Civilbeamten zu rechnen sei, die zu ihrer Verheirathung nach §. 70. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht den Konsens des ihnen vorgesetzten Chefs nachzusuchen verpflichtet sind,

bei dem Königl. Staatsministerium zur Berathung gebracht, und von demselben hierauf beschlossen worden:

Daß der Verpflichtung zur Einholung des Heirathsconsenses nicht nur alle wirklichen Beamten, sondern auch alle diejenigen Personen unterworfen sein sollen, welche im Königlichen unmittelbaren Civildienste amtliche Funktionen irgend einer Art zu verrichten haben, es mögen ihnen diese Funktionen definitiv oder vorübergehend auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, mit einem Diensteinkommen oder ohne ein solches mit der Aussicht auf eine definitive Anstellung oder ohne dieselbe übertragen sein.

Indem ich diesen Beschluß zur Kenntniß des Königlichen Präsidiums bringe, fordere ich dasselbe auf, bei der Ertheilung der Heirathsconsense zunächst auf den guten Ruf der Braut, und auf das Vorhandensein auskömmlicher Mittel zur Unterhaltung eines geordneten Hausstandes, nothwendige Bedingungen einer glücklichen im Interesse des Staates zu befördernden Ehe, sodann aber den bestehenden Vorschriften gemäß auf die Versicherung der Frau für den Todesfall des Mannes die erforderliche Rücksicht zu nehmen; hiernach auch die Vorstände der untergeordneten Gerichtsbehörden anzuweisen.

Der Geheime Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Freiherr von Altenstein Excellenz, ist von mir ersucht worden, die erforderliche Verfügung zu treffen, daß Niemand, der bei einer Königl. Justiz-

behörde als wirklicher Beamter angestellt ist oder auch nur Functionen der bezeichneten Art übertragen erhalten hat, ohne Beibringung des erforderlichen Heirathsconsenses getrauet werde.

In Betreff der Ressortverhältnisse wird bestimmt, daß die Heirathsconsense

a. für die Subalternen und Unterbeamten bei den Untergerichten von den unmittelbaren Vorgesetzten derselben und

b. für richterliche Beamte, Justizcommissarien, Referendarien und Auskultatoren, im Obergerichtsbezirke, imgleichen für alle Subalternen und Unterbeamte des Obergerichts, von dem Präsidium zu ertheilen sind, und dem Justizminister nur die Ertheilung der Heirathsconsense für die Herren Präsidenten selbst vorbehalten bleibe.

Der Justiz-Minister.

(Jahrb. Bd. 51. S. 157—158.)

2. Zufolge einer besonders ergangenen Allerh. Entscheidung, sind die Referendarien bei der Allgem. Wittwenverpflegungsanstalt nicht receptionsfähig.

R. vom 10. September 1838. (Jahrb. Bd. 52. S. 197.)

3. In Gemäßheit der seit dem Jahre 1831 ergangenen Allerh. Bestimmungen können bei der Allgem. Wittwen-Verpflegungsanstalt nur noch aufgenommen werden:

a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste definitiv angestellten Civil-Beamten, welche nach dem Pens. Reglm. vom 30. April 1835 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensions-Fond beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von 250 Rthlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Rthlr. versichern dürfen;

b. Die Assessoren bei den Regierungen, den Oberlandesgerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, jedoch

nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von 100 Rthlr.;

c. die im eigentlichen Seelensorgeramte, sowohl auf Königl.- als auch auf Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer, nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höhern Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen.

Pub. der General-Direktion der Wittwen-Verpflegungsanstalt vom 23. August 1838. Centralblatt 1838. S. 987.

X. Abtheilung.

Pflichten der Auskultatoren.

1. Die Präsidien müssen mit Nachdruck darauf halten, daß die Auskultatoren und Referendarien den Sessionen des Kollegiums pünktlich beiwohnen, ihre Geschäfte prompt und gründlich verrichten, sich einer deutlichen Handschrift befleißigen, das Subordinations-

Verhältniß strenge beobachten und einen sittlich guten Lebenswandel führen.

§. 451. des Anhangs z. A. G. O.

2. Die Rheinländischen Auskultatoren und Referendarien müssen in den Rathsversammlungen und öffentlichen Sitzungen des Gerichts gegenwärtig sein.

Wenn der Kandidat bei einem Landgericht in den Rhein-Provinzen als Auskultator angestellt ist; so hat er nach Ableistung des Diensteids das Recht und die Verpflichtung, bei allen Rathsversammlungen des Landgerichts gegenwärtig zu sein, und es muß darauf gehalten werden, daß dieses regelmäßig geschehe, und daß die Auskultatoren auch den öffentlichen Sitzungen des Gerichts stets pünktlich und ausdauernd mit Aufmerksamkeit beiwohnen, falls sie nicht durch andere ihnen übertragene unverschiebbare Arbeiten daran verhindert sind, in welchem Falle jedoch jeder sein Ausbleiben, unter Anführung des Behinderungsgrundes bei dem Präsidenten zu entschuldigen hat.

Regulativ über die praktischen Vorbereitungen 2c. zum Justiz-Dienst in den Rheinprovinzen vom 16. Februar 1832. §. 13.

(v. Kamptz Jahrbücher Bd. 39. S. 218. u. f.)

3. Es ist ein großer Uebelstand, daß die Referendarien und Auskultatoren so häufig den Sitzungen des Kollegiums nicht regelmäßig beiwohnen. Dieser Uebelstand muß schlechterdings abgestellt werden, und jeder Referendar und Auskultator, falls er nicht durch andere Gerichtsgeschäfte behindert ist, jeder Sitzung vom Anfang bis zum Schlusse beiwohnen, oder bei gültigen Abhaltungsgründen, unter Anführung derselben, beim

Präsidium sich schriftlich entschuldigen. Der Gerichtsschreiber hat darüber ein Präsenzbuch zu halten und dasselbe am Schlusse einer jeden Sitzung dem Präsidium und dem anwesenden Mitgliede des öffentlichen Ministeriums vorzulegen, damit gegen diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben sind, die in der Preußischen Dienstordnung begründeten ernstlichen disciplinarischen Maaßregeln genommen werden können. Ew. Hochwohlgeboren Ermessen überlasse ich, in wiefern die Referendarien und Auskultatoren abwechselnd einer oder mehrern Kammern zuzutheilen sein dürften, erwarte aber bis auf Weiteres halbjährig die Liste derjenigen, welche ohne alle oder ohne genügende Entschuldigungsgründe den Sitzungen nicht beigewohnt haben.

Circulare an sämmtliche Präsidenten und Ober-Prokuratoren in der Rhein-Provinz vom 10. December 1834. Nro. 3.
(v. Kamptz Jahrb. Bd. 44. S. 459. u. f.)

4. Die Auskultatoren müssen sich die Amtsblätter der Provinz halten. —

Es ist Zweifel darüber entstanden, ob die bei den Justiz-Kollegiis angestellten Auskultatoren, gleich den Referendarien die Verpflichtung haben, die Amtsblätter der Provinz zu halten, in der sie ihr Amt verwalten. Diese Obliegenheit haben sie allerdings. Sind gleich die Auskultatoren in den Verordnungen vom 27. October 1816. §. 5. und 28. März 1811. §. 8. nicht ausdrücklich genannt, so ist doch bei dieser Bestimmung auf diese geringe Verschiedenheit und vorübergehende Stufe während ihrer Ausbildung, zu der der Besitz aller gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen gehört, keine Rücksicht genommen, wornach sich das Kammergericht zu achten, und die Untergerichte des Departements durch die Amtsblätter anzuweisen hat.

R. v. 12. Januar 1820. (Jahrb. Bd. 14. S. 224.)

XI. Abtheilung.

Beschäftigung.

A. In sämmtlichen Provinzen mit Ausschluß der Rheinprovinz.

I. Im Allgemeinen.

Der Ausbildung der Auskultatoren und Referendarien haben die Präsidien und die Mitglieder des Kollegiums durch Zutheilung von Arbeiten, die ihren Kräften angemessen sind, und sie hinlänglich beschäftigen, so wie durch Belehrungen über die an ihren Arbeiten wahrgenommenen Mängel sich mit rechtem Ernste anzunehmen 2c.

Ueberhaupt muß ich den Präsidien die Sorge für die Ausbildung der jungen Leute, die zu ihren Hauptpflichten gehört, recht dringend ans Herz legen. So weit die Herren Präsidenten und Vice-Präsidenten in dieser Beziehung ihrer anderweiten Geschäfte wegen nicht unmittelbar thätig sein können, mögen sie wenigstens darauf sehen, daß die übrigen Mitglieder des Kollegiums, jeder in seinem Kreise, auf die Ausbildung der Referendarien hinwirke. Ich wünsche und erwarte, daß mir in den jedesmaligen Jahresberichten die zur Ausbildung der Referendarien getroffenen Maßregeln angezeigt werden.

Verfg. v. 6. Mai 1840. III. (Just. Min. Bl. 1840. S. 220.)

II. Im Besondern.

Erstes Hauptstück.

Auskultatoren sollen zuerst bei einem Untergerichte beschäftigt werden.

1. Das dortige Land- und Stadtgericht hat seinen bereits bei dem Königl. Oberlandesgerichte gemachten Antrag — die Rechts-Kandidaten nach ihrer Prüfung und Anstellung als Auskultatoren eine Zeit lang bei sich zu beschäftigen — mittelst der abschriftlich anliegenden Eingabe vom 26. v. M. hier wiederholt. Da überall, wo die Oberlandesgerichte mit Untergerichten 1ster Klasse an einem Orte ihren Sitz haben, die Auskultatoren nach überstandener Prüfung zunächst an das Untergericht verwiesen werden, um sich bei demselben den ersten Geschäfts-Begriff und Ueberblick, der dort leichter zu erlangen ist, zu verschaffen, so muß diese Einrichtung auch in Magdeburg getroffen werden. Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher künftig alle Auskultatoren an das Land- und Stadtgericht zu verweisen, und solche dann erst bei seinem Kollegio zu beschäftigen, wenn sie sich durch thätige Theilnahme an den Geschäften die nöthige Kenntniß zu den Arbeiten beim Oberlandesgerichte erworben haben, und in das Referendariat ascendirt sein werden. Sollte die Zahl der Auskultatoren durch diese Bestimmung beim Stadtgerichte größer werden, als der Geschäfts-Umfang dasselbe es erfordert, so kann das Oberlandesgericht solche beschränken.

R. v. 6. October 1820. (Jahrb. Bd. 16. S. 248).

2. Die Auskultatoren treten den Dienst bei den Untergerichten an, und müssen bei

denselben verweilen, bis sie das Zeugniß der Qualification zur zweiten Prüfung erhalten.

R. v. 23. April 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 473.)

Zweites Hauptstück.

Aktenlesen, Registraturdienst, Gegenwart bei den mündlichen Vorträgen und Ablesung der Relation im Kollegio.

Diesen Auskultatoren muß das Kollegium und besonders der Präsident, alle Gelegenheit verschaffen, sich von Betreibung der Rechtsangelegenheiten praktische Kenntnisse zu erwerben; ihnen Akten von allerhand Art zum Lesen zustellen lassen; sie anweisen, daß sie sich den Gang der Sachen und die Bearbeitung der Geschäfte in der Registratur, bekannt machen auch sie zur fleißigen und aufmerksamen Gegenwart bei mündlichen Vorträgen, und Ablesung der Relationen im Kollegio anhalten.

(Allgem. Ger. O. Th. III. Tit. 4. §. 6.)

Drittes Hauptstück:

Protocollführen.

1. Die Vorgesetzten der Kollegien müssen die dabei bestellten Auskultatoren, insofern deren eine hinlängliche Anzahl vorhanden ist, unter die Mitglieder des Kollegii dergestalt vertheilen, daß jedem Rathe einer oder etliche solcher junger Leute angewiesen werden, deren er sich bei Aufnehmung der Informations- und Instruktions-Protokolle als Protokollführer bedienen kann; die er aber auch zu den Geschäften anzuführen und aus-

zubilden sich besonders angelegen sein lassen muß.

(Allgem. Ger. O. Th. III. Tit. 4. §. 7.)

2. Jeder Deputirte muß zu Verhandlungen des Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozesses einen Protokollführer zuziehen, wozu hauptsächlich die bei dem Gericht angestellten Auskultatoren zu gebrauchen sind.

Instruktion vom 24. Juli 1833. §. 25. (Jahrb. Bd. 41. S. 437.)

Viertes Hauptstück:

Vernehmung der Supplikanten.

Auch müssen dergleichen Auskultatoren, wenn sie besonders schon einige Zeit bei dem Kollegio gestanden haben, zur Vernehmung der Supplikanten, und andrer, die bei dem Kollegio etwas mündlich anzubringen haben, gebraucht werden. Die Auskultatoren und Referendarien müssen sich bei Niederschreibung der Protokolle einer guten und leserlichen Hand möglichst befleißigen, damit nicht durch ihre Vernachlässigung und Sorglosigkeit die Akten mit unleserlichen Schreibereien angefüllt, und deren fernere Bearbeitung dadurch erschwert werde.

(Allgem. Ger. O. Th. III. Tit. 4. §. 7.)

Fünftes Hauptstück.

Referiren.

1. Zuordnung eines Korreferenten.

a. Auskultatoren und Referendarien — wenn letztere nicht bei Untergerichten als Hülfsrichter beschäftigt sind

— dürfen nur in sofern zu Referenten bestellt werden, als ihnen aus den Mitgliedern des Kollegiums ein Referent zugeordnet wird. (§. 14. und 24. Tit. 4. Th. III. der A. G. O.) Es ist daher jederzeit nothwendig, daß, wenn ein Auskultator, oder Referendarius zum Referenten bestellt worden ist, demselben ein Korreferent zugeordnet, und außerdem ein zweiter Referent aus den Mitgliedern des Kollegiums ernannt werden muß; wobei es keinen Unterschied macht, ob in der Sache die Revision stattfindet, oder nicht. Es erhält dann der Korreferent die Relation des Auskultators oder Referendarius zur Einsicht und Prüfung, der andere Referent aber hat selbstständig zu referiren.

Instruction v. 7. April 1839. §. 44. (Gesetz-Samml. 1839. S. 130.)

b. Der Justiz-Minister hat aus den zu seiner Einsicht kommenden Proceß-Akten ersehen, daß die Vorschriften über die nach §. 23. des Gesetzes vom 14. December 1833 in der Appellations-Instanz zu erstattenden schriftlichen Vorträge zweier Referenten von einigen Obergerichten nicht vollständig befolgt werden.

Es ist namentlich vorgekommen, daß beide Relationen von Auskultatoren oder Referendarien angefertigt und nur von zwei Mitgliedern des Kollegiums als Korreferenten Vota abgegeben waren. Das ist den Bestimmungen des Rescripts vom 17. Januar 1834. (Jahrb. Bd. 43. S. 128.) und des §. 44. der Instruction vom 7. April 1839 entgegen, nach welchen zwar die Ausarbeitung einer der beiden Relationen einem Auskultator oder Referendarius unter Zuordnung eines Korreferenten übertragen werden darf, die andere aber von einem Mitgliede selbst angefertigt sein muß. Es ist zwar nichts dagegen zu erinnern, daß statt der ersten die zweite Relation einem Auskultator oder Referendar zugetheilt wird; dieses ist viel-

mehr, wenn die Relation als Probearbeit benutzt werden soll, darum zweckmäßig, weil sich sonst die Censur zu lange verzögern würde. Allein wenn dieses geschehen soll, so muß die erste Relation von einem Mitgliede angefertigt sein. Einmal muß sonach unbedingt ein Mitglied des Kollegiums selbstständig referiren.

Allgem. Verfügung vom 1. April 1844. (Just. Min. Bl. 1844. S. 83.)

2. Dem Präsidio wird aufgegeben, die Veranstaltung zu treffen, daß alle Vierteljahr*) aus den Referententabellen für jeden Referendarius und Auskultator ein Extrakt über diejenigen Referate, welche jeder derselben zugetheilt erhalten hat, angefertigt werde, und woraus:

1. die Nummer des Spruchbuches,
2. der Senat, bei welchem die Sache vorgekommen,
3. die Namen der Partheien und der Gegenstand der Sache,
4. der Tag der Distribution und
5. der Tag der Ablieferung

hervorgehen muß. Diese Extrakte sind zu den Dienst-Akten in Vortrag zu bringen, und die noch unerledigten Referate zu urgiren.

Jeder solcher Extrakt weiset sodann nach: wieviel Referate ein Referendarius und Auskultator im Vierteljahre zugetheilt erhalten hat, und ob er fleißig gewesen ist. Das Präsidium wird dadurch in den Stand gesetzt, über den Grad der Ausbildung seiner Referendarien einen übersichtlichen Nachweis zu erhalten, und die flei-

---

*) Nach dem R. v. 16. April 1845. bedarf es nur halbjährlicher zum 15. Juni und 15. December abschließender Tabellen. (J. M. B. 1845. S. 76.)

ßigen Referendarien erhalten dadurch die Genugthuung, daß aus ihren Dienstakten der Nachweis ihrer Thätigkeit geführt werden kann. Das Ehrgefühl wird sie antreiben, alle Verzögerungen möglichst zu vermeiden.

R. v. 23. April 1832. (Jahrb. Bd. 39. S. 442).

3. Ueber merkwürdige, interessante Gegenstände der Entscheidung können die Auskultatoren eigenhändig an den Chef der Justiz berichten.

Damit der Groß-Kanzler die Referendarien und Auskultatoren zeitig kennen lerne, so hat das Präsidium die Einrichtung zu treffen, daß in jedem Falle, wo merkwürdige seltene Gegenstände in Civil- und Kriminalsachen zur Entscheidung kommen, welche besonders auf die künftige Legislatur Bezug haben könnten, oder sich sonst durch ihr Interesse auszeichnen, einem der geschicktesten Referendarien aufgetragen werde, davon nach vorgängiger Revision des Präsidii einen eigenhändigen Bericht in gedrängter Kürze unter seines Namens Unterschrift an den Groß-Kanzler einzusenden.

Circ. vom 24. Mai 1799. (Rabe Bd. 13. S. 388.)

cf. XIX. Abtheilung, A. II. Abschn. 2. und 3. Hauptstück dieses, so wie die Anhänge I — IV des III. Hefts.

Sechstes Hauptstück.

Instruiren.

1. Wenn gleich den Untergerichten nicht untersagt werden kann, besonders bei überhäuften Geschäften, in einer oder der andern minder wichtigen oder verwickelten Sache, auch Auskultatoren zu Instruenten zu bestellen, und obgleich einer Parthei oder ihrem Bevollmäch-

tigten kein Recht, sich über die Tüchtigkeit des von dem Gerichte ernannten Instruenten eines Urtheils anzumaßen, eingeräumt werden kann: so ist es doch auf der andern Seite nicht zu billigen, wenn die Untergerichte, blos um sich die Arbeit bequemer zu machen, solche Instruktionen zu häufig an Auskultatoren vertheilen, und sie wohl gar in erheblichen oder verwickelten Sachen, besonders wenn die Parteien die Instruktionen in Person abwarten, zu Deputirten ernennen; zumal da die Ger. O. Th. III Tit. 4. §. 6—8. unter den Beschäftigungen eines Auskultators der eigentlichen Instruktionen gar nicht erwähnt, sondern dergleichen §. 16. nur für die schon geübten Referendarien bestimmt. Es ist daher dem Frankfurtischen Stadtgerichte anzudeuten, daß seinen Auskultatoren ganze Prozeß-Instruktionen, es sei in erster oder zweiter Instanz, in der Regel nicht aufgetragen werden müssen; daß, wenn solches zuweilen, entweder bei überhäufter Arbeit, oder zur Uebung eines sich gut anlassenden und schon einigermaßen geübten Auskultators, als Ausnahme von der Regel, geschiehet, dennoch dazu nur leichte Bagatellsachen gewählt, oder, sobald die Sache nur etwas wichtiger oder verwickelter ist, einem Mitgliede des Kollegii die specielle Aufsicht und Direction über eine solche Instruktion aufgetragen werden muß.

R. an das Kammergericht vom 8. Juni 1796. (Rabe Bd. 3. S. 429–430.)

2. Die Befugniß Instruktionen zu führen, ist den Auskultatoren in mehreren Verordnungen, namentlich dem Reglement für die Untergerichte in Westpreußen vom 20. August 1802. §. 10. und in mehreren Rescripten ausdrücklich beigelegt.

R. v. 20. Februar 1826. (Jahrb. Bd. 27. S. 84.)

3. Wenn in Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozessen ein Termin von einem Auskultator als Deputirter unter Aufsicht eines Mitgliedes abgehalten wird, so genügt es, wenn das Mitglied das Protokoll mit unterzeichnet, und im Fall beide Parteien, oder auch nur eine erschienen sind, attestirt, daß es bei der Vernehmung derselben, bei der Vorlesung des Protokolls und seiner Vollziehung zugegen gewesen sei.

Instruktion vom 24. Juli 1833. §. 25. (Jahrb. Bd. 41. S. 437.)

cf. Anhang V. des III. Hefts.

Siebentes Hauptstück.

Inquiriren.

Nach dem Antrage des Direktorii der Kriminal-Deputation des hiesigen Stadtgerichts in dem copeilich anbei erfolgenden Bericht vom 5. d. M. haben Wir zu genehmigen geruhet, daß aus den angeführten Gründen, und in Rücksicht auf die individuelle Lage der Kriminal-Deputation des Stadtgerichts in den bei derselben schwebenden Untersuchungen auch Referendarien und Auskultatoren zu Inquirenten ernannt, und solche vom Direktorio zum Inquirenten ernannte Referendarien und Auskultatoren für völlig qualificirte Inquirenten, so wie sie der §. 37. der Kriminal-Ordnung erfordert, angesehen werden.

R. v. 10. April 1806. (Rabe Bd. 8. S. 509.)

Achtes Hauptstück.

Assistiren.

Dem (Tit.) wird auf den Bericht vom 4. d. M. eröffnet, daß die in §. 16. Tit. 3. Th. III. d. A. G.

O. wegen Ernennung der Referendarien als Rechtsbeistände der Parteien, enthaltene Bestimmung auch auf Auskultatoren Anwendung findet.

R. vom 22. April 1833. (Just. Min. Acta Gen. V. No. 17. Vol. 1. Fol. 141. Gräff. Erg. z. A. G. O. S. 1406).

Neuntes Hauptstück.

Zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind Auskultatoren nicht befugt. —

Auf Ihre Vorstellung vom 12. d. M. erhalten Sie zur Resolution, daß die Frage, ob Aktuarien, welche nur das im Rescript vom 1. März 1819. angeordnete Examen bestanden haben, zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt sind, verneint werden muß. Denn diese Befugniß haben nach §. 15. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. 2. nur Aktuarien, die zur Justiz vollständig qualificirt sind. Eine solche vollständige Qualification giebt aber nur das bestandene Referendariats-Examen, und daher sind auch Auskultatoren noch nicht dazu geeignet.

R. vom 30. September 1833. (Jahrb. Bd. 42. S. 142.)

a. Insbesondere auch zur Aufnahme von Dechargeverhandlungen nicht qualificirt. —

Es kann ein Auskultator nicht hinreichend qualificirt erachtet werden, die Decharge-Verhandlung, wenn solche nach §. 885. Tit. 18. Th. II. des Allg. Landrechtes gerichtlich aufgenommen werden soll, aufzunehmen. Denn nach §. 14. und 15. Tit. 2. Th. II. der A. G. O. ist diese richterliche Qualität den Aktuarien nicht beigelegt; das R. v. 20. Februar 1826 befähigt

die den Auskultatoren gleichgestellten Aktuarien dazu nicht, und nach dem Rescripte vom 30. September 1833. (Jahrb. Bd. 42. S. 141) ist zur Erlangung der vollständigen Qualification zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit das bestandene Referendariats-Examen für erforderlich erachtet. Die vom Kollegium in dem Schreiben vom 20. Februar d. J. allegirte Vorschrift des §. 41. Tit. 3. Th. I. des Allgem. Landrechts paßt hier nicht, da es sich nicht um die Gültigkeit oder Ungültigkeit, sondern grade um die höhere Gewißheit der Erklärung handelt.

R. v. 9. April 1836. (Just. Minist. Acten Gener. V. Nr. 6. Vol. 5. Fol. 19 e. Gräff Erg. zur A. G. O. S. 1324.)

b. Auch nicht competent zur Aufnahme von Erbschafts-Entsagungen, welche jedoch, einmal von einem Auskultator aufgenommen, formell gültig bleiben. —

Mit Bezug auf den über die Anfrage des Land- und Stadtgerichtes in N. erstatteten gutachtlichen Bericht vom 1. d. M., betreffend die von Auskultatoren aufgenommenen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere die von ihnen aufgenommenen Erbschaftsentsagungen, wird dem Königlichen Kammergericht Folgendes eröffnet:

1. Im Allgemeinen bestreitet das Kollegium die Richtigkeit des in der Allgem. Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. 2. §. 15 und in dem Rescripte vom 30. September 1833. (Jahrb. Bd. 42. S. 141.) anerkannten Grundsatzes nicht,

daß in der Regel nur Beamte, welche die richterliche Qualification erlangt haben (d. h. zu Referendarien ernannt worden sind), zur Aufnahme von Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit deputirt werden können, und daß nur die von solchen

Beamten aufgenommenen Verhandlungen die Kraft gerichtlicher Urkunden besitzen;

das Kollegium nimmt jedoch an, daß das an das hiesige Stadtgericht ergangene Rescript vom 28. Mai 1830 für die im Auftrage des Gerichtes aufgenommenen Verhandlungen der bei dem hiesigen Vormundschaftsgericht beschäftigten Auskultatoren eine Ausnahme aufgestellt habe.

Dieser Meinung kann der Justiz-Minister nicht beitreten. Jenes Rescript hatte, wie eine Vergleichung mit der Anfrage, auf welche es ergangen ist, deutlich ergiebt, nicht alle Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern nur diejenigen im Auge, welche aufgenommen werden, um solchen Erklärungen, die schon bei Beobachtung der bloßen schriftlichen Form gültig sind, noch eine größere Beglaubigung, namentlich die Eintragungsfähigkeit zu verschaffen. Dieses Rescript läßt sich auch nur in dieser Beschränkung rechtfertigen und ist im übrigen durch das schon erwähnte, in den von Kamptzschen Jahrbüchern abgedruckte Rescript vom 30. September 1833, welches den Auskultatoren die Befugniß zur Aufnahme von Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit unbedingt bestreitet, wieder aufgehoben worden.

2. Was die von Auskultatoren aufgenommenen Erbschaftsentsagungen anlangt, so soll zwar nach §§. 398. und 399. Tit. 9. Th. I. Allgem. Landrechts einer Erbschaft in der Regel nur entweder durch eine vor Gericht abgegebene Erklärung oder in einer mit gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift versehenen Eingabe entsagt werden können, und nach §. 400 A. a. O. soll jedoch

wenn diese Form zwar verabsäumt ist, aber nachgewiesen werden kann, daß die eingekommene Erklärung dem Willen des Entsagenden gemäß sei, letztere durch die Verabsäumung der Form nichts an ihrer Wirksamkeit verlieren.

Dem in dem letzern §. aufgestellten Erfordernisse genügt die von einem Auskultator aufgenommene Erbschaftsentsagung jedenfalls, denn sie gehört, wenn ihr auch die Eigenschaft einer gerichtlichen Urkunde darum streitig gemacht werden muß, weil der Auskultator nicht innerhalb der in der Allgem. Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 4. §§. 6—8 und im Rescripte vom 20. Februar 1826. (Jahrbücher Bd. 27. S. 84) näher bezeichneten Grenzen seiner Kompetenz verhandelt hat, doch immer, wie auch das Kollegium annimmt, zu den öffentlichen außergerichtlichen Urkunden, ist also nach §. 131. Tit. 10. der Prozeß-Ordnung mit Beweiskraft für die Richtigkeit ihres Inhaltes ausgestattet.

Sonach läßt sich, wenn nur sonst allen Erfordernissen des §. 129. a. a. O. gehörig genügt ist, gegen die formelle Gültigkeit der von einem Auskultator aufgenommenen Erbschaftsentsagung nichts erinnern.

Auch den Umstand hält der Justiz-Minister, in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Kollegiums, für gleichgültig, ob die von dem Auskultator über eine Erbschaftsentsagung zu Protokoll vernommene Partei schreibenskundig ist oder nicht. Nur bei den Analphabeten ist die gerichtliche Form als absolut nothwendig vorgeschrieben, außerdem genügt aber schon eine öffentliche außergerichtliche Verhandlung, und eine solche kann nach § 129. Nro. 3. Tit. 10. der Proceß-Ordnung auch mit einem Schreibensunkundigen aufgenommen werden.

Verfg. vom 23. Juni 1840. (J. M. B. 1840 S. 235—236).

c. Nicht zur Aufnahme gerichtlicher Taxen.

Dem Königlichen rc. wird auf den Bericht vom 23. Juli d. J., das Verfahren desselben bei der Abschätzung städtischer Grundstücke betreffend, eine Abschrift

des von dem Kammergericht über die Aufnahme der Taxen durch Sekretarien des Stadtgerichts erstatteten gutachtlichen Berichts vom 2. d. M. mit dem Bemerken zugefertigt, daß der Justiz-Minister mit der darin entwickelten Ansicht des Kammergerichts sich einverstanden erklärt. Das Königliche ꝛc. hat sich danach künftig zu achten.

Rescript vom 9. September 1841.

Beilage.

Auf Ew. Exzellenz hohe Verfügung vom 17. August d. J. ermangeln wir nicht, Nachstehendes ehrerbietigst zu berichten:

Wenn die Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. II. Tit. 6. §. 3. verordnet, daß die Aufnehmung einer jeden gerichtlichen Taxe unter Direktion einer vereideten Gerichtsperson geschehen müsse, so kann darunter unsers Erachtens nur eine richterliche Person oder doch eine solche verstanden werden, welche die richterliche Qualifikation besitzt und bei dem betreffenden Gerichte beschäftigt ist. Die Direktion der Taxation kann mithin durch einen bei dem Gerichte beschäftigten richterlichen Beamten oder durch einen solchen, der die Qualifikation als Referendarius hat, erfolgen. Die Sekretarien der Landes-Justiz-Kollegien sollen nach §. 4 Tit. 5. Thl. III. der Allg Ger. Ordn. Referendarien gewesen sein. Daher sind sie nach §. 6. a. a. O., zur Besorgung von Siegelungen, Inventuren, Testamentsabnahmen und andern Kommissionen, (mithin auch ohne Zweifel zur Aufnahme gerichtlicher

Taxen) qualifizirt, und hierauf beruht es, daß bei dem Kammergerichte den bei demselben angestellten Sekretarien auch Taxationen aufgetragen werden. In Betreff der Untergerichte ist aber nicht vorgeschrieben, daß die Sekretarien bei denselben die Qualifikation als Referendarien besitzen sollen und deshalb können sie auch nicht zu solchen Geschäften benutzt werden, bei welchen diese Qualifikation vorausgesetzt wird.

Aus der frühern Verfassung der Gerichte vor Publikation der Allg. Gerichts-Ord. läßt sich in dieser Beziehung nichts folgern. Denn durch die Allg. Gerichts-Ordnung ist solche beseitigt, so fern nicht in Betreff einzelner Institutionen die Aufrechthaltung ausdrücklich verordnet worden, welches indeß hinsichts des Verfahrens bei Taxationen nicht der Fall ist. Es kann daher auf die bezüglichen Bestimmungen der Gerichtsordnung für das Stadtgericht zu Berlin vom 5. April 1770 hiebei durchaus nicht ankommen. Vielmehr sind jene Vorschriften durch das Corpus juris Fridricianum und durch die Allg. Gerichtsordnung für beseitigt zu erachten.

Wir sind hiernach der Ansicht:

daß die Aufnahme der gerichtlichen Taxen bei dem hiesigen Stadtgericht in der Regel nur unter Direktion eines Mitgliedes desselben, durch Sekretarien aber nur dann erfolgen kann, wenn entweder dieselben das Referendariats-Examen bestanden haben, oder die Rede ist von Abschätzungen von Grundstücken geringeren Werthes (§. 437 des Anh. zur Allg. Ger. Ordn. und Reskript vom 7. Januar 1817 und vom 11. Juli 1831, Jahrb. Bd. 9 S. 23 und Bd. 38 S. 103.)

Die Gründe, welche das Stadtgericht für seine entgegengesetzte Meinung anführt, sind nicht den Worten und dem Grunde des Gesetzes entnommen und schon des-

halb nicht zutreffend. Sie scheinen uns aber auch, abgesehen hiervon, nicht ausreichend, um eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zu motiviren und in keinem Falle würden genügende Gründe vorliegen, bei dem hiesigen Stadtgericht in dieser Beziehung ein anderes Verfahren zuzulassen, als bei anderen Untergerichten.

Hiernach stellen wir dem Ermessen Ew. Exzellenz die Dezision gehorsamst anheim und bitten:

uns von dem gefaßten Beschlusse in Kenntniß zusetzen. Berlin, den 2. September 1841.

Das Kammergericht.

(J. M. B. 1841. S. 303 — 304.)

Dagegen können den Auskultatoren nachstehende Acte übertragen werden:

1) die Aufnahme von Taxen beweglicher Sachen und von Grundstücken, insofern der Werth der Letztern 500 Thlr. nicht übersteigt: *)
2) die Abhaltung von Auctionen;
3) Siegelungen und
4) Inventarisirungen.

Rescript vom 20. Februar 1826. (Jahrb. Bd. 27. S. 91).

---

*) Nach der K. O. vom 15. Juni 1840 müssen Abschätzungen von Grundstücken über 500 Thlr. am Werth gerichtlich erfolgen und, daher nach dem R. vom 9. September 1841 vor solchen gerichtlichen Beamten, welche durch das bestandene Referendariats-Examen die richterliche Qualität erlangt haben.

Zehntes Hauptstück:
Beschäftigung bei dem Bergwerks-Departement und der Bergwerks- und Hütten-Administration.

Es ist von unserm Berg- und Hütten-Departement in Antrag gebracht worden, wie es unserm höchsten Dienst vortheilhaft sein würde, wenn Auskultatoren und Referendarien zur Erwerbung praktischer Kenntnisse von den Bergrechten und der Art, die dahin einschlagenden Geschäfte zu behandeln, sich auf eine Zeit lang resp. bei dem Bergwerks-Departement und der hiesigen Bergwerks- und Hütten-Administration engagiren, und deren Sessionen beiwohnen wollen. Die deßhalb bereits unterm 17. December 1791 an Euch erlassene Verfügung hat indessen der erwarteten Wirkung nicht entsprochen, und scheint gegenwärtig ganz in Vergessenheit gekommen zu sein. Wir lassen Euch solche demnach nochmals in Abschrift mit dem Befehl zufertigen, selbige bei den Referendarien und Auskultatoren Eures Kollegii mit dem Beifügen cirkuliren zu lassen, wie es uns zum Wohlgefallen gereichen würde, wenn einige Subjekte diese Gelegenheit zur Ausbildung in dieser Art von Geschäften nicht ungenutzt vorbeigehen lassen wollten; wobei Ihr ihnen eröffnen könnt, daß dieses Engagement nur auf sechs Monate zu versuchen und alsdann mit andern Subjekten abgewechselt werden könne. Von dem Erfolg erwarten wir demnächst Euren Bericht und namentliche Anzeige derjenigen Subjekte, welche sich diesem Geschäfte zu unterziehen Lust bezeigen, und zur Unternehmung desselben bereit erklären.

R. des Justizministerii an das Präsidium des Kammergerichts vom 21. März 1803. (Rabe Bd. 7. S. 325—326.)

Elftes Hauptstück:

Arbeiten bei einem Justizcommissarius.

1. Auf Euren Bericht vom 14. d. M. wollen wir Euch hierdurch anweisen, den bei Eurem Kollegio angestellten Referendarien und Auskultatoren bekannt zu machen, daß ihnen zur Vermeidung der, nach Eurer richtigen Bemerkung, zu besorgenden Kollisionen nicht verstattet werden könne, ohne Vorwissen Eures Präsidii für Justizcommissarien die Anfertigung von Klag-Berichten, Deduktionen, und andern Eingaben in rechtshändigen Sachen zu übernehmen, und sie sich dessen daher gänzlich zu enthalten hätten. Sollten aber einige von ihnen wünschen, sich zur Ausbildung einer künftigen Justizcommissarien-Stelle in dergleichen Geschäften mehrere Uebung und Erfahrung zu erwerben; so kann ihnen zwar von dem Präsidio Eures Kollegii auf die demselben zu machende Anzeige verstattet werden, mit einem namentlich anzuzeigenden Justizcommissario zu diesem Behuf in Verbindung zu treten, es muß aber alsdann darauf Bedacht genommen werden, daß ihnen in Sachen, welche von dem genannten Justizcommissario bearbeitet werden, hiernächst keine Instruktionen, Decernanda oder Referenda übertragen werden, und habt Ihr hierauf das weitere Erforderliche zu verfügen.

R. vom 23. September 1801. (Rabe Bd. 6. S. 583 — 584.

2. Die Erfahrung lehret nur zu sehr, daß die bei Eurem Kollegio eingerissene Unregelmäßigkeit, in welcher sich Eure Referendarien erdreisten, heimlich bei den Justizcommissarien gegen Belohnung zu arbeiten, den Geist der Rechtlichkeit und Amtsverschwiegenheit rc. bei die-

sen jungen Leuten gestört, sie angewöhnt, von der Belohnung der Mandatarien im Allgemeinen abhängig zu sein, dadurch Uebel herbei geführt werden können, welche mit dem Richteramte unvereinbarlich sind, und besonders die Kollisionen, in welche sie als Decernenten und Referenten versetzt werden, wenn sie, um der Verantwortlichkeit auszuweichen, ihre in eben diesen Prozessen geleistete Hülfe verschweigen, mit ihrer Amtspflicht nicht zu vereinigen sind. Die Modalitäten, unter welchen die Beschäftigung der Referendarien nach dem Rescripte vom 23. September 1801. gestattet ist, erscheinen hiernach als unzureichend; der Vorwand, sich dadurch zum Justiz-Kommissariat vorzubereiten, verdient in der Regel nicht die geringste Achtung, da die Qualificationen zum Justiz-Kommissariate jetzt an dem großen Examine gebunden ist, die Referendarien bei den häufigen Zuordnungen als Assistenten, wenn sie nur sonst wollen, Gelegenheit genug haben, sich zu diesen Aemtern zu bilden, und der wenige Nutzen, der durch das Arbeiten bei den Justiz-Kommissarien befördert werden könnte, dem Nachtheile weichen muß, der für die künftigen Justiz-Bedienten daraus entstehet.

Wir sind nicht gesonnen, diesem Uebel länger nachzusehen, und befehlen Euch hierdurch:

1. sämmtlichen Justiz-Kommissarien anzubefehlen, bei 50 Rthlr. Strafe für jeden Kontraventions-Fall keinem Referendarius oder Auskultator irgend eine Arbeit ihres Patrocinii anzuvertrauen, wenn sich derselbe nicht nach dem Rescripte vom 23. September 1801 durch eine schriftliche Autorisation des Praesidii dazu legitimiret. Ist eine solche Erlaubniß allgemein gestattet, welches mit Behutsamkeit eingeschränkt und nur bei solchen Subjekten geschehen muß, die zu den Probearbeiten admittirt

sind, diese Bestimmung wählen und dazu gegründet Hoffnung geben: so muß

2. ein solcher Referendarius oder Auskultator das ad acta gekommene Mundum der Justiz-Kommissariats-Arbeiten mit unterschreiben, damit seine Mitwirkung, ohne alle Ausnahme ex actis konstire.

3. Damit diese Kontrolle, die wir Euch ganz besonders zur Pflicht machen, auf das ernstlichste geschehe: so autorisiren Wir Euch, wie und wann Ihr wollet, die Manual-Akten der Justiz-Kommissarien anzusehen, und sobald sich eine Kontravention dieser Art entdeckt, mit unnachsichtlicher Strenge zu verfahren.

4. Wenn aller dieser Warnungen ungeachtet ein angehender Justiz-Bedienter sein Pflicht- und Subordinations-Verhältniß so vorsätzlich verletzen und mit diesen heimlichen Arbeiten fortfahren sollte, so habt Ihr ihm bei der ersten Uebertretung dieser Art seine Verantwortung abzufordern, und wenn der Vorwurf stehen bleibt, ohne alles Ansehen der Person auf seine Entlassung beim Chef der Justiz anzutragen.

R. vom 16. Februar 1804. (Rabe Bd. 8. S. 11.)

Zwölftes Hauptstück.

Theoretisches Studium.

Die Auskultatoren müssen unterdessen auch für sich selbst die Proceßordnung fleißig studiren, und sich mit den in dem Departement des Kollegii bestehenden Provincial- und statutarischen Rechten näher bekannt machen.

Allg. Ger. Ord. Thl. III. Tit. 4. §. 8.

Anhang.

Verfügung vom 17. August 1841, — die Ausbildung der Auskultatoren bei den Untergerichten betreffend.

Der Oberlandesgerichts-Rath Schepers hat als Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Paderborn für die diesem Gericht zur Beschäftigung überwiesenen Auskultatoren eine Instruktion entworfen, welche von dem dortigen Oberlandesgericht als zweckmäßig genehmigt worden ist. Wenn auch dieselbe zunächst nur die bei dem Land- und Stadtgericht zu Paderborn bestehenden Verhältnisse berücksichtigt hat, mithin den Verhältnissen anderer Untergerichte nicht überall entsprechen dürfte, so enthält sie doch eine gute Anleitung zur zweckmäßigen Beschäftigung der Auskultatoren bei den Untergerichten und besonders bei denjenigen, bei welchen die Büreau-Einrichtung der Gerichtsbehörden in der Provinz Posen eingeführt worden ist, behufs der Ausbildung der Auskultatoren sowohl zum Amt eines Richters, als zum Subalterndienst. Der Justiz-Minister bringt daher diese Instruktion zur Kenntniß der Gerichtsbehörden und besonders deren Dirigenten, um davon bei Ausbildung der ihnen überwiesenen Auskultatoren, so weit dies ihnen zweckmäßig erscheint und der Einrichtung des Gerichts entspricht, den geeigneten Gebrauch machen zu können.

Berlin, den 17. August 1841.

Für den Justiz-Minister,
vermöge Allerhöchsten Auftrags,
Ruppenthal.

An die Gerichtsbehörden. I. 3797. O. 5. Vol. 3.

Beilage.

Instruction

für die Auskultatoren, welche dem Land- und Stadtgerichte zu Paderborn zur Beschäftigung überwiesen werden.

Der Zweck, zu dessen Erreichung der Auskultator dem Land- und Stadtgerichte überwiesen ist, besteht darin, daß er in den praktischen Justizdienst eingeführt und mit allen Zweigen desselben so vertraut werde, daß er sowohl den höhern Subalternstellen bei den Gerichten gehörig vorstehen könne, als auch zur Erlangung des Referendariats sich so weit vorbereite, daß ihm diese keine Schwierigkeit macht, wenn er nach Entlassung vom Land- und Stadtgerichte noch bei dem Oberlandesgerichte die dort vorgeschriebenen ferneren Stufen der Ausbildung zurückgelegt hat.

Die genaue Kenntniß des Subaltern-Dienstes ist für jeden gerichtlichen Beamten, und namentlich auch für den, der sich dem höhern Justizdienst widmet, ein unentbehrliches Bedürfniß, und da sich in den spätern Perioden der Ausbildung zu Letzterem weniger Zeit und Gelegenheit findet, sich diese Kenntniß anzueignen, so muß es dem Auskultator von selbst angelegen sein, diese ihm beim Land- und Stadtgerichte dargebotene Gelegenheit gehörig zu benutzen.

Vor allen Dingen muß er sich von seinem ersten Eintritte in den Dienst an: Pünktlichkeit, Genauigkeit und Akkuratesse in allen denjenigen Arbeiten angewöhnen, die ihm anfgetragen werden; er muß sich bemühen, aus seinen Arbeiten ersichtlich zu machen, daß es ihm darum zu thun war, nicht des Geschäftes los zu werden,

sondern etwas Gründliches zu erlernen, und praktisch Brauchbares zu liefern, und es wird für ihn eine Ehrensache sein, durch solche Leistungen, die diesen allgemeinen Anforderungen entsprechen, die Mühe zu vergelten, welche seine Vorgesetzten sich mit ihm zu geben haben.

Der Kursus des Auskultators beim Land- und Stadtgerichte ist auf die Dauer eines Jahres festgestellt, außer welchem er dann noch ein viertel Jahr beim Inquisitoriate als Protokollführer beschäftigt wird. Jener Kursus wird nun in 3 Stadien abgetheilt, welche der Reihe nach von jedem eintretenden Auskultator durchgemacht werden sollen, so daß er von dem einen zum andern aufrückt, jedoch nur in der Voraussetzung, wenn ihm bei Beendigung eines jeden Stadiums von denjenigen Richtern und Büreau-Vorstehern, deren specieller Aufsicht er jedesmal überwiesen war, ein günstiges Zeugniß über seine Applikation, über seinen Fleiß und seine erlangten Kenntnisse zu Theil wird.

Zuerst sind es aber folgende allgemeine Vorschriften, die jeder Auskultator während der ganzen Dauer seiner Beschäftigung am Land- und Stadtgerichte stets genau zu befolgen hat:

1. Der Auskultator wohnt allen Sitzungen des Gerichtes von Anfang bis zu Ende bei. Im Falle seiner Verhinderung, die aber nie durch angesetzte Termine entstehen darf, entschuldigt er sich beim Dirigenten schriftlich und im Falle des zu späten Erscheinens mündlich, mit Angabe der Verhinderungs-Ursache. Wenn während der Sitzungen Supplikanten zu vernehmen sind, so muß der Auskultator nach Beendigung dieses Geschäfts sich nicht entfernen, sondern zur Sitzung zurückkehren.

2. Alle schriftliche Arbeiten, sowohl Verfügungen, als Protokolle und Relationen müssen nicht allein orthographisch richtig, sondern auch gut leserlich, sauber und korrekt geschrieben, bei den Protokollen aber muß

namentlich die gehörige Form beobachtet werden. Insbesondere muß jedes Protokoll oben links das vollständige Rubrum der Sache, und zwar nicht bloß durch einfache Anführung der Familiennamen der Parteien, sondern zugleich mit Beifügung ihrer Vornamen, ihres Standes, Karakters und Wohnorts, sowie des Gegenstandes, den die Sache betrifft, enthalten.

3. Als Instruent oder Deputatus muß der Auskultator sich prompt zur bestimmten Stunde einfinden, und es darf nicht vorkommen, daß die Parteien auch nur einige Minuten auf ihn zu warten hätten. Es wird in dieser Hinsicht besonders auf die Instruktion des Königl. Oberlandesgerichts-Präsidiums vom 25. Mai d. J. zu 1 hingewiesen.

4. Sobald der Auskultator zum Dezernent in einer Sache ernannt ist, wobei ihm jedes Mal ein Kodezernent beigegeben wird, so hat er diesem Letztern jedesmal vor der nächsten Sitzung des Gerichts das betreffende Vortragsstück mit einem ausführlichen Entwurfe der Verfügung in Extenso vorzulegen. Der Dirigent wird jeden Auskultator, sobald er in das dazu geeignete Stadium aufgerückt ist, soviel möglich einem und demselben Kodezernenten zuweisen, und es wird im Interesse des Auskultators liegen, daß er sich von diesem Kodezernenten gewisse Stunden bezeichnen läßt, zu welchen er sich bei dem Kodezernenten einfinden und ihm mündlichen Vortrag halten kann. Sobald der Auskultator Lust und Eifer zur Sache zeigt, so wird ihm in dem Wunsche einer solchen Bestimmung von jedem Gerichtsmitgliede gern gewillfahrt werden.

5. Die zugetheilten Relationen müssen ohne Unterschied längstens in 14 Tagen, Kriminal-Arrest-Sachen längstens in 8 Tagen nach der Zutheilung bearbeitet und präsentirt werden. Das Präsentiren der Relationen geschieht an den Sitzungstagen von dem Dirigenten, welcher die Akten mit den Relationen alsdann dem Kor-

referenten zustellen wird. Die nach erfolgtem Vortrage der Sache vom Referenten auszuarbeitenden Erkenntnisse müssen ohne Ausnahme am Tage vor dem nächsten Sitzungstage dem Korreferenten durch den Auskultator selbst unmittelbar zugestellt werden. Es wird daher bei vorkommenden Exzitatorien wegen solcher Erkenntnisse die etwaige Entschuldigung, daß die Akten mit dem Erkenntnisse zur Registratur gegeben seien, nicht zugelassen werden.

6. Bei Urlaubs-Gesuchen ist genau alles dasjenige zu befolgen, was in der Präsidial-Instruktion vom 25. Mai d. J. unter 5, a, b und c enthalten ist.

Diesem vorgängig soll nun in den folgenden Punkten die Beschäftigung der Auskultatoren in jenen vorhin bemerkten 3 Stadien, nach ihren Hauptzügen näher beschrieben werden; und wird nur noch vorab bemerkt, daß der Auskultator von Anfang seiner Dienstzeit an in Anfertigung von Relationen zuerst in einfachen und leichten, dann in schwierigeren Kriminal- und Civilsachen geübt werden wird, bei deren Abfassung die erste Pflicht in treuer Aktenmäßigkeit der Darstellung besteht, mit welcher vorzüglich ein korrekter, sorgsamer Styl, und planmäßige Eintheilung des Vortrags zu verbinden sind.

Erstes Stadium.

Dauer desselben 4 Monate. — Der Auskultator wird dem 4ten Büreau (für alle nach dem Gesetze vom 1. Juni 1833 zu bearbeitende Sachen) überwiesen; er hat sich hier unter Aufsicht und nach Anleitung des Büreauvorstehers mit dem ganzen Büreaudienste im Allgemeinen, insbesondere mit der Einrichtung und Führung der Journale und Prozeßlisten, mit der Einrichtung und Eintheilung der Registraturen, und insbesondere mit dem Geschäftsgange in Bagatellsachen genau bekannt zu machen. Er wird vom Büreauvorsteher Anleitung zum ge-

hörigen und vollständigen Nachtragen in die Repertorien, Terminskalender und Reproduktions-Register erhalten, und wird das Vor- und Zurichten der Akten, wozu auch die Anfertigung gehöriger Noteln gehört, erlernen. Alsdann wird er ferner bei dem Kommissarius für Bagatellsachen als Protokollführer fungiren. Der Kommissarius wird ihn anfangs nur diktando beschäftigen, demnächst aber unter seiner speziellen Aufsicht selstständig instruiren lassen und ihn im Dekretiren und Ausarbeiten von Urtelsgründen üben, weshalb der Auskultator sich gleich zu Anfang seiner Dienstzeit zuerst mit den 13 ersten Titeln der Gerichts-Ordnung und dem Gesetze vom 1. Juni 1833 bekannt zu machen hat.

Es wird dem Auskultator zur Pflicht gemacht, während der Dauer dieses ersten Stadiums wöchentlich 3 Tage Vor- und Nachmittags im Lokale des vierten Büreaus genau die Büreaustunden zu halten, damit er in diesen Tagen stets zur Protokollführung disponibel sei, und weil alle zum 4ten Büreau gehörige Geschäfte hauptsächlich im Lokale desselben abgemacht werden. Jene Tage werden für jeden Auskultator durch besondere Direktorial-Verfügung näher bestimmt werden; sollte sich jedoch an denselben ein oder anderes Mal keine hinreichende praktische Beschäftigung für ihn finden, so darf er dennoch das Lokal nicht verlassen, und kann sich nach der bestehenden Einrichtung in Betreff der Bibliothek, die mit mehreren guten Werken über's Preußische Recht versehen ist, mit dem Studium derselben beschäftigen. Dasselbe gilt auch für die in den folgenden Stadien angeordneten Dienst-Tage.

Nach Beendigung des vorgesetzten Zeitraumes wird der Vorsteher des vierten Büreaus und der Kommissarius für die Bagatellsachen zur Ausstellung des zu Anfang gedachten Zeugnisses veranlaßt werden, und der Auskultator demnächst zum

Zweiten Stadium

aufrücken. Durch seine Beschäftigung im vorigen Stadium wird der Auskultator, was zuvörderst die Erlernung des Subalterndienstes betrifft, es dahin gebracht haben, daß ihm eine selbstständige Hülfsleistung bei den Geschäften des Büreauvorstehers übertragen werden kann; er wird daher dem dritten Büreau (für ordinäre Prozeß-, Subhastations-, Konkurs- und Liquidations-Sachen) überwiesen werden, und hier, freilich unter Aufsicht des Büreauvorstehers, mit Eintragung ins Journal, Rividiren und Kontrasigniren der Munda, Nachtragen und Ergänzen der Prozeßlisten, Vorrichten der Akten zu Distributionen, Führung der Insinuations-Kontrolle, Anfertigung der fortlaufenden Rapporte über die richtige und prompte Ausführung der Insinuations-Geschäfte durch die Boten und Aufnahme der dabei vorkommenden Separat-Protokolle, sowie mit der Anfertigung von Kostenrechnungen beschäftigt werden.

Der Auskultator wird ferner in diesem Stadium an 3 Tagen jeder Woche als Wochendeputirter mit Vernehmung von Supplikanten, Aufnahme von Gesuchen und neuen Klagen rc. beschäftigt werden, und es wird ihm zur Pflicht gemacht, an den durch Direktorial-Verfügung zu bestimmenden Tagen während der ganzen Büreaustunden auf dem Gerichtslokale anwesend zu sein, so daß er entweder auf der Anmeldestube oder im Büreau III. bestimmt anzutreffen ist.

Neben diesen Beschäftigungen im Büreaudienste und als Wochendeputirter wird der Auskultator als Dezernent in ordinären Prozeßsachen und kleineren Vormundschaftssachen, ferner als Instruent in minder wichtigen Prozeßsachen, auch als Deputatus zur Vernehmung der Vormünder über persönliche und Vermögensverhältnisse ihrer Mündel geübt werden. Dabei wird, was die Aufnahme von Protokollen betrifft, besonders bemerkt, daß solche jedesmal

eine umständliche Darstellung des Sachverhältnisses, bei Aufnahme neuer Klagen namentlich eine ausführliche species facti, mit detaillirter Angabe oder Bezugnahme der Beweisstücke und Formirung eines der Sache entsprechenden Petitums, enthalten müssen. Wenn bei dem Deputirten Klagen oder Gesuche angebracht werden, die er für unbegründet hält, so genügt nicht die simple Aufnahme solcher Gesuche, die nur zu leicht in oberflächliches Hinwerfen unbrauchbarer Protocolle ausartet, sondern der Deputirte (resp. Wochendeputirter) hat alsdann den Antragsteller mit ausführlichen Gründen zu bedeuten, auch daß und wie dies geschehen, mit gehöriger Entwicklung dieser Gründe zu Protokoll zu nehmen. Außerdem wird verordnet, daß jedes Terminsprotokoll mindestens am dritten Tage nach abgehaltenem Termine mit den Akten zurückpräsentirt werden muß, und was endlich die den Auskultatoren selbstständig übertragenen Instruktionen betrifft, so haben sie dabei die Präsidial-Verordnung vom 25. Mai d. J., insbesondere zu Num. 2. genau zu beachten.

In diesem Stadium wird der Auskultator auch bei Verhandlung der summarischen Prozesse, namentlich in den Audienzen, zur Aufnahme der Protokolle und Ausarbeitung der Erkenntnisse nach Maaßgabe der Entscheidungsmotive, die jedes Mal bei der Urtelspublikation den Parteien vom Gerichtsdirigenten mündlich auseinander gesetzt werden, von letzterm angewiesen werden.

Wenn der Auskultator nach dem Zeugnisse des ihm beigeordneten Kodezernenten wie des Büreau-Vorstehers im Büreau III. und nach eigener Ueberzeugung des Gerichtsdirigenten während 4 Monaten den Anforderungen entsprochen hat, die nach Obigem an ihn gestellt worden, so rückt er in das

Dritte Stadium

auf, in welchem er: außer der Fortsetzung der ihm bisher aufgegebenen Instruktionen und Dezernate,

a. durch wöchentlich einmalige Protokollführung bei Aufnahme der Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, ferner

b. durch Anordnung desselben als Forstgerichts-Aktuar, zur monatlichen Aufnahme der Untersuchungsprotokolle und Ausarbeitung der Forst-Straferkenntnisse, sodann

c. durch Zuziehung desselben bei den ordinären und extraordinären Deposital- und Salarien-Kassen-Visitationen, mit diesen verschiedenen Geschäftsbranchen bekannt gemacht wird. Sind dann die Leistungen des Auskultators in allen diesen Beziehungen der Art, daß er sich des Vertrauens des Gerichts zu erfreuen hat, so soll ihm auch für eine Zeit von 3 Monaten die Funktion als Aktuarius für den Gerichtstag zu Lichtenau nach Maaßgabe der darüber in diesem Jahre vom Königl. Oberlandesgericht erlassenen Verordnung, sowie ferner

d. die Funktion als zweiter Depositalkurator aufgetragen werden.

e. Endlich wird der Auskultator in diesem Stadium mit den Hypotheken-Geschäften bekannt gemacht werden: er wird im Büreau II. das Anlegen und die vollständige Rubrizirung der Hypotheken-Akten, das Expediren von Hypotheken-Scheinen und sonstigen Verfügungen und das Liquidiren der Kosten und Stempel in diesen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, alsdann aber auch unter Anweisung und Anleitung des Hypotheken-Regulirungs-Kommissars das Vernehmen des Besitzers nach allen Rubriken und das Entwerfen neuer Hypotheken-Tabellen und Formulare erlernen. Zu diesem Behufe und um fernerhin als Wochendeputirter zu fungiren, wird der Auskultator an dreien, ebenfalls durch besondere Direktorial-Verfügung zu bestimmenden Tagen, im Gerichtslokale und zwar entweder im Büreau II. oder in der Anmeldestube während der ganzen Büreaustunden anwesend sein.

Nach Beendigung dieses viermonatlichen Stadiums und nachdem der Auskultator ferner ein viertel Jahr beim Inquisitoriate als Protokollführer fungirt hat, wird vom Dirigenten behufs Abberufung an das Königl. Oberlandesgericht unter Einreichung der Dienstakten berichtet werden, jedoch wie gesagt, nur alsdann, wenn der Auskultator in allen Beziehungen, sowohl des Dienstes als des sittlichen Wandels, den an ihn als angehenden Justizbeamten gemachten Anforderungen genügt hat; und daher insbesondere auch über seine Beschäftigung im dritten Stadium die einzufordernden Zeugnisse des Forstrichters, des Lichtenauer Gerichtstags-Kommissars, des ersten Depositał-Kurators, und des Hypotheken-Regulirungs-Kommissarius seinen Fleiß und seine Brauchbarkeit bekunden.

Paderborn, den 21. Juni 1841.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Oberlandesgerichts-Rath Schepers.

Die von Ihnen entworfene, mittelst Berichts vom 21. Juni d. J. eingereichte Instruktion zur Beschäftigung und Ausbildung der dem Land- und Stadtgerichte überwiesenen Auskultatoren wird als durchaus zweckmäßig hierdurch genehmigt.

Paderborn, den 23. Juni 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.
Lange.

B. In den Rhein-Provinzen.

1. Circulare an sämmtliche Präsidenten und Ober-Procuratoren in der Rhein-Provinz v. 10. December 1834. — Die Ausbildung der Auskultatoren betreffend.

So höchst erfreulich und befriedigend der Blick auf die Rheinischen Justizbeamten überhaupt ist, so betrübend ist er in der letzten Zeit oft gewesen, wenn er sich auf einen Theil der Auskultatoren und hin und wieder auch der Referendarien beschränkt, da in der letzten Zeit bedauerlich eine Reihe von Fällen vorgekommen ist, in welchen Auscultatoren in der Referendariats-Prüfung so wenig gründliche Rechtskenntnisse, ja zum Theil einen so höchst auffallenden Mangel an denselben bethätigt haben, daß sie haben zurückgewiesen werden müssen.

Die tüchtige, wissenschaftliche und Geschäftsbildung dieser jungen Männer ist aber für die Monarchie und für die Rheinprovinz insonderheit eine höchst wichtige Angelegenheit, da sie die Pflanzschule für die Staatsbeamten und insonderheit für diejenigen ist, welchen die Rechtspflege anvertraut werden soll. Gründliche vielseitige Rechtskenntnisse sind das nothwendigste Erforderniß zu diesem, jene junge Männer zu ihrer Zeit erwartenden, hohen und wichtigen Beruf. Aber diese Rechtskenntnisse allein genügen nicht; gleich nothwendig zu einem öffentlichen Amte ist Fleiß, Thätigkeit, Arbeitsamkeit, guter und ernster Wille, Unverdrossenheit, Geschäftsfähigkeit und so manche andere Eigenschaft, Eigenschaften, welche ein junger Mann nur in den praktischen Vorbereitungs-Stadien sich erwerben kann. Schwerlich aber wird er sie erwerben und in der Rechtswissenschaft sich gründlich ausbilden, wenn er diese Vorbereitungs-Stadien nicht zweckmäßig benutzt, sondern die Zeit dem

Vergnügen und der Muße widmet, und sogar nicht einmal Kraft bethätigt, jene Erfordernisse seines Berufs sich anzueignen. Es liegt klar vor, daß solche Männer vergebens auf Anstellung im Staatsdienste rechnen. Se. Majestät wollen Leben, Ehre und Vermögen Ihrer Unterthanen solchen Händen nicht anvertrauen, und die Departements-Chefs sind Allerhöchstdenenselben dafür verantwortlich, und ich für meinen Theil werde diese Verantwortlichkeit schlechthin in keinem einzigen Falle mir zuziehen. Meine amtliche und persönliche Theilnahme an dem Schicksale eines jeden tüchtigen Rheinischen Justizbeamten ist eben so bekannt, als die vorzugsweise Beförderung junger ausgezeichneter Justizbeamten, und deshalb kann ich um so bestimmter erklären, daß junge Männer, welche die ihnen zu ihrer Ausbildung von der Regierung gegebenen Gelegenheiten vernachlässigen, wie sehr ich sie persönlich bedauern werde, durch mich nie eine Anstellung zu erwarten haben. Die Entschuldigung, daß die Auscultatur in den altpreußischen Gerichten mehr Gelegenheit zur praktischen Ausbildung, als die in den Rheinischen Landgerichten, gewähre, ist illusorisch. Wer ernstlich will, der kann sich allenthalben ausbilden, es würde nach jener Ansicht höchstens Mangel an praktischer Geschäftsfähigkeit, nicht aber an Rechtskenntnissen dadurch erklärbar sein, und die Gewinnung derselben der dortigen Auscultatur mehr erleichtert als gehindert sein. Die Erfahrung widerlegt aber diese Behauptung auch durch die vielen Beispiele sehr tüchtiger, nur an Rheinischen Gerichtshöfen gebildeter und musterhaft in der Prüfung bestandener Rechtsgelehrten, und würde endlich aus jener Behauptung nur die Nothwendigkeit folgen, daß die jungen Rheinländer anzuhalten sein würden, einen Theil ihrer praktischen Ausbildung in altländischen Gerichtshöfen zurückzulegen.

Wohl aber ist bei den letzteren der Zwang zu Arbeiten und zum Fleiß für die Referendarien und Aus-

cultatoren stärker als bei den Rheinischen, bei welchen mehr auf den eigenen Trieb der jungen Männer selbst vertraut wird. Diese Verschiedenheit sollte aber billigerweise ein verstärkter Bewegungsgrund für sie sein, durch eigenen Trieb jenen Zwang zu ersetzen, und wird daher nur übrig bleiben, künftig diejenigen, welche im Referendariats-Examen bethätigen, daß sie diesen eigenen Trieb nicht besitzen, zu einem anderweitigen Examen entweder gar nicht, oder nicht eher zuzulassen, als bis sie eine hinlängliche Zeit in einem altländischen Gerichtshofe durch Zwang dasjenige geleistet haben, was sie ohne denselben zu leisten weder Willen noch Kraft haben.

Es ist daher für die dortige Provinz und für ihre Rechtspflege dringendes Bedürfniß, alles anzuwenden, um diesem Uebelstande abzuhelfen, den angehenden jungen Rechtsgelehrten in dem möglichsten Umfange Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu gewähren, und dadurch in ihnen Arbeitsamkeit und eigene Thätigkeit zu beleben, sie zu praktischen Arbeiten zu verwenden, die tüchtigeren vorzugsweise zu berücksichtigen und zu befördern, dagegen aber diejenigen, welche die ihnen dargebotenen Mittel der Ausbildung nicht benutzen und zum fernern Justizdienst als ungeeignet sich darstellen, aus diesem Dienst bald möglichst ausscheiden zu lassen.

Ew. Hochwohlgeboren fordere ich hiernach auf, zu diesem wichtigen Zwecke durch alle von Ihnen abhangende Mittel kräftigst zu wirken, und dazu auch die Hülfe des Collegiums und des öffentlichen Ministeriums in Anspruch zu nehmen. Nachstehende Maaßregeln und Bemerkungen werden dazu als Anhaltspunkte dienen.

a) Eine größere Strenge bei der Prüfung zur Auscultatur. Es sind allerdings von jungen Männern, welche eben die Universität verlassen haben, keine Gelehrsamkeit und selbst kein bedeutender Umfang von rechtswissenschaftlichen Kenntnissen, allein durchaus be-

stimmte klare Rechtsbegriffe und Rechtstheorie und gründliche Uebersicht der Wissenschaften, über welche sie Vorlesungen gehört haben, zu verlangen. Das erste Examen gewährt hierüber den erforderlichen Ueberblick und zugleich die Kenntniß von den Geisteskräften und Anlagen, der Beurtheilungskraft, dem Fleiß und der Reife eines jungen Mannes, und insonderheit von seinem Trieb und seiner Kraft, weiter sich auszubilden.

b) Die Zulassung zum Referendariats-Examen erfordert eine noch größere Strenge. Wer während der Auscultatur nicht fortgeschritten, die Lücken in seinen Rechtskenntnissen nicht ergänzt, wer weder Trieb und Lust, noch Kraft und Ausdauer bethätigt hat, ist sehr selten einer genügenden Ausbildung zum Staatsdienst fähig, und es wird einem solchen jungen Manne wahrlich keine Wohlthat erzeigt, wenn seinem voreiligen Uebertritt zum Referendariat Vorschub geleistet wird. Das Präsidium und Collegium, so wie das öffentliche Ministerium haben während der Auskultatur Gelegenheit genug gehabt, die jungen Männer in den obgedachten vielseitigen Beziehungen hinreichend kennen zu lernen, um ihre Qualification vollständig zu beurtheilen.

c) Es ist ein großer Uebelstand, daß die Referendarien und Auscultatoren so häufig den Sitzungen des Collegiums nicht regelmäßig beiwohnen. Dieser Uebelstand muß schlechterdings abgestellt werden, und jeder Referendar und Auscultator, falls er nicht durch andere Gerichtsgeschäfte behindert ist, jeder Sitzung vom Anfange bis zum Schlusse beiwohnen, oder bei gültigen Abhaltungsgründen, unter Anführung derselben, beim Präsidium sich schriftlich entschuldigen. Der Gerichtsschreiber hat darüber ein Präsenzbuch zu halten und dasselbe am Schlusse einer jeden Sitzung dem Präsidium und dem anwesenden Mitgliede des öffentlichen Ministeriums vorzulegen, damit gegen diejenigen, welche ohne

genügende Entschuldigung ausgeblieben sind, die in der Preußischen Dienstordnung begründeten ernstlichen disciplinarischen Maaßregeln genommen werden können. Ew. Hochwohlgeboren Ermessen überlasse ich, inwiefern die Referendarien und Auscultatoren abwechselnd einer oder mehreren Kammern zuzutheilen sein dürften, erwarte aber bis auf Weiteres halbjährig die Liste derjenigen, welche ohne alle oder ohne genügende Entschuldigungsgründe den Sitzungen nicht beigewohnt haben.

d) Es ist aber auch nothwendig, den jungen Männern recht viele Gelegenheiten zu gewähren, selbst thätig zu sein und in schriftlichen oder mündlichen Vorträgen und andern Arbeiten sich zu üben, und dadurch in ihnen den Trieb zur Arbeit und Thätigkeit zu erwecken und zu verstärken. Die Gerichtsverfassung bietet dazu mannigfaltige Gelegenheit dar. Die Referendarien und Auscultatoren würden mit Nutzen an die Handelsgerichte und die am Orte oder in der Nähe befindlichen Friedensgerichte deputirt werden und in denselben zur Hülfe zu verwenden sein; eben diese würden sie auch im Königl. Landgerichte selbst durch Auszüge und Zusammenstellungen aus Akten, wo sie vorhanden, und aus Rechnungen, durch Zusammenstellung der über einzelne Gegenstände vorhandenen Vorschriften und anderen Generalien leisten können. Zusammenstellung von Präjudicien, Darstellung und Beurtheilung einzelner in ihrer Gegenwart verhandelter Rechtsfälle, Uebersichten und Vergleichungen der Prozeß- und Untersuchungslisten, Zusammenstellung der in einem gegebenen Zeitraum erkannten Strafen und Classification derselben nach den verschiedenen Gesichtspunkten, nach Alter, Geschlecht, Religion, Gattung der Verbrechen u. s. w., schriftliche Entwickelung der zur öffentlichen Verhandlung gekommenen interessanten Rechtsgrundsätze mit oder ohne Rücksicht auf die Gesetzgebung anderer Länder, vorbereitende Arbeiten zu schriftlichen Vorträgen der Mitglieder des

Collegiums, leichte eigene Vorträge, sowohl in dem letztern, als in geringfügigen Armensachen bei deren Verhandlung; diese und andere Gegenstände und Beschäftigungen würden allerdings zweckmäßig sein, diese jungen Männer auf eine ihrer Gegenwart und Zukunft ersprießliche Art zu beschäftigen, wissenschaftliches und dienstliches Leben und Thätigkeit in ihnen zu erwecken und zu befördern, und ihnen Gelegenheit zu gewähren, den Trieb zu eigener Thätigkeit zu befriedigen und sich auf eine vortheilhafte Art bekannt zu machen und überhaupt zur Arbeitsamkeit und zum Fleiße, diesen nothwendigen Erfordernissen eines jeden Geschäftsmannes, zu gewöhnen. An Materialien zu solchen Erörterungen und Arbeiten ist in jedem Gerichtshofe ein Ueberfluß, und Ausarbeitungen dieser Art haben auch für den praktischen, selbst für den höheren Dienst oft ein bedeutendes Interesse. Selbst im Justizministerium kommen nicht selten Fälle vor, in welchen Arbeiten dieser Art sehr erwünscht und nützlich sein würden. Ob z. B. ein Decret der ehemaligen französischen Regierung in der Rheinprovinz gar nicht, oder nur in welchen Gegenden derselben publicirt sei? welche Grundsätze ein Gerichtshof über einen zweifelhaften Rechtssatz angenommen? Diese und so viele andere Fragen sind oft nur in der Provinz selbst, und wegen der dazu erforderlichen zeitraubenden Nachsuchungen, selten von ohnehin viel beschäftigten Männern vollständig zu lösen, und würde es überhaupt wünschenswerth sein, solche Uebersichten und Erörterungen nicht bis zu dem Augenblick, in welchem sie dringend nothwendig sind, sondern sobald ihr Gegenstand irgend angeregt wird, nach und nach zum Voraus zu bearbeiten, oder mindestens die Materialien zu denselben zusammenzustellen.

e) Vorzugsweise wird die fernere Charakter- und Geschäfts-Ausbildung durch das Maaß der Theilnahme befördert werden, welches die Präsidenten und die Mit-

glieder des Collegiums und des öffentlichen Ministeriums derselben widmen, und dadurch in sittlicher, wissenschaftlicher und dienstlicher Hinsicht auf diese jungen Männer wirken und in ihren Willen und Kraft erwecken und befestigen. In den älteren Provinzen erwerben die Präsidenten und Mitglieder der Landes-Justizcollegien auch in dieser Beziehung sich häufig recht große Verdienste, und habe ich darüber auch in der Rheinprovinz mehrere Beispiele freudig und dankbar bemerkt; ich darf daher um so mehr voraussetzen, daß die Präsidenten und Mitglieder der Landes-Justizbehörden und des öffentlichen Ministeriums diesen Beruf sich eifrigst werden angelegen sein lassen, und überlasse in diesem Vertrauen das Nähere der eigenen Anordnung derselben, und bemerke nur noch, daß der Zweck allerdings sehr befördert werden würde, wenn jedem Rath des Collegiums eine Anzahl von Referendarien und Auscultatoren zur näheren Beschäftigung, Leitung und Beaufsichtigung zugewiesen würde.

Es ist zu erwarten, daß die dem Justizdienst in der Rheinprovinz sich bestimmenden jungen Männer bei einer solchen näheren und anhaltenden Leitung und Beschäftigung ihrem Fache und ihrem Beruf mit Ernst, Fleiß und Erfolg sich widmen, und darin ihren Amtsgenossen in den älteren Provinzen nicht nachstehen werden. Ich wenigstens kann mir diese Hoffnung nicht versagen, und habe zu ihnen allen das feste Vertrauen, daß sie dem beifallswürdigen Beispiele der bei weitem größern Mehrzahl, aus welcher ich so viele tüchtige, fleißige und kenntnißreiche junge Männer persönlich habe kennen gelernt, folgen werden. Ich würde es sehr bedauern, wenn diese Erwartung nicht erfüllt werden sollte, weil sie alsdann es sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie bei Anstellungen übergangen und tüchtige und geschäftsfähige Amtsgenossen aus der Rheinprovinz und selbst aus den älteren Provinzen ihnen vorgezogen, sie selbst aber ange-

wiesen werden, auf einige Zeit in letzteren unter der strengern Aufsicht zum Dienste sich zu befähigen.

Diejenigen, auf welche wider Erwarten alles dieses ohne Wirkung bleibt, und welche alle Bemühungen der Regierung, sie zu tüchtigen Justizbeamten zu bilden, vereiteln und sich nicht bestimmen können, hierin derselben entgegen zu kommen, sind, wenn alle Ermahnungen und Versuche fruchtlos geblieben sind, aus ihren amtlichen Verhältnissen ohne Weiteres zu entlassen. Eben dies ist der Fall, wenn dieselben, auch bei zureichenden Kenntnissen, und Fleiß, durch Lebensart und Sitten, durch Charakter und Gesinnung zum Staatsdienst nicht geeignet sich beweisen, indem dieser nicht blos die hinreichenden Kenntnisse, sondern auch ebenso nothwendig erfordert, daß der Beamte in den eben erwähnten Beziehungen der öffentlichen Achtung und des öffentlichen Vertrauens würdig sei und daher mit Recht genieße, und den übrigen Unterthanen in treuer Gesinnung und in Achtung für bestehende Verfassung und Rechte, so wie in der Anhänglichkeit an König und gemeinschaftlichem Vaterlande mit seinem Beispiele vorangehe. Dagegen können aber diejenigen Justizbeamten, welche in allen diesen Beziehungen sich auszeichnen, der sorgsamsten und väterlichen Berücksichtigung von Seiten der Regierung und insonderheit des Justizministeriums versichert und überzeugt sein, daß es demselben fortwährend sehr angelegen sein wird, auf ihr Fortkommen und ihre Anstellung und Beförderung jeden Bedacht zu nehmen. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher, über diesen Gegenstand halbjährig näheren Bericht zu erstatten, und in demselben nicht allein darüber im Allgemeinen, sondern auch über jeden einzelnen Referendar und Auscultator, besonders und ganz vorzüglich über diejenigen sich zu äußern, welche sich ausgezeichnet haben, und dabei zugleich gelungene Ausarbeitungen derselben einzusenden, damit das Ministerium sie und ihre Fähigkeiten noch näher

wie bisher kennen lernen und desto vollständiger berücksichtigen könne. Ew. Hochwohlgeboren fordere ich zu dem Ende dringend auf, bei Ihren Vorschlägen zu Friedensrichtern und anderen Stellen nur auf ganz qualificirte Referendarien, keinesweges aber allein auf Dienst-Anciennität Rücksicht zu nehmen, da dieselbe hierbei nicht in Betracht kommen kann, und vielmehr in der höheren Dienstqualification des jüngern Beamten untergeht und derselben weichen muß. Eben dies gilt von der Hülfsbedürftigkeit der Competenten.

Ew. Hochwohlgeboren werden mich verbinden, wenn Sie mir recht bald anzeigen, welche Maaßregeln Sie bei dem dortigen Gerichtshofe getroffen haben, und sind diese, so wie die übrigen obgedachten Berichte an den Herrn ersten Präsidenten des Königl. Appellations-Hofes und an den Herrn General-Procurator einzusenden, durch welche sie von ihrem Gutachten begleitet an das Justizministerium gelangen werden.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, das gegenwärtige Circular-Rescript auch zur Kenntniß der Referendarien und Auscultatoren des dortigen Königlichen Landgerichts zu bringen und ihnen dabei in meinem Namen eröffnen zu wollen, daß ich zu ihnen das feste Vertrauen habe, daß sie die wohlwollende Absicht meiner näheren Theilnahme an ihrer Ausbildung zu tüchtigen Justizbeamten nicht verkennen werden, daß ein jeder von ihnen fest versichert sein werde, daß die Nothwendigkeit, die Pflichten meines Amts gegen ihn erfüllen zu müssen, mich eben so tief schmerzen, als es mich freuen wird, sie dermaleinst für ihn erfüllen zu können, und daß es zu meinen sehr angelegenen Wünschen gehört, von recht vielen unter ihnen so ausgezeichnete dritte Prüfungen kennen zu lernen, als zu meiner theilnehmendsten Freude junge Rheinländer auch

in diesem Jahre sowohl hier, als in Cöln zurückgelegt haben.

Berlin, den 10. December 1834.

Der Justizminister
v. Kamptz.

(Jahrb. Bnd. 44. S. 459 sqq.)

2. Regulativ, die Beschäftigung der Auskultatoren bei dem Landgerichte zu Cöln betreffend v. 5 December 1834.

Die Zahl der bei dem Landgerichte angestellten Auscultatoren und Referendarien hat sich nicht nur im Laufe der letzten Geschäftsjahre bedeutend vermehrt, sondern es hat sich auch einestheils ergeben, daß einige derselben durch zu voreiliges Anmelden zur zweiten Prüfung ihren Zweck verfehlten, oder den ihnen zur Pflicht gemachten Geschäften sich fast gänzlich entzogen, und bei der Schwierigkeit einer ganz strengen Controlle die wohlthätigen Bestimmungen des Regulativs vom 16. Februar 1832 (Jahrb. Bd. 39. S. 218. in ihrer Anwendung mehr oder minder vereitelten; anderntheils ist es uns von dem hohen Justizministerium zur Pflicht gemacht worden, wenn durch zu große Zahl eine Schwierigkeit genügender Beschäftigung eintreten sollte, die sich Anmeldenden einstweilen zurückzuweisen.

Wir finden uns daher veranlaßt, sowohl im Interesse der Auscultatoren und Referendarien selbst, und um ihnen die eigene Beurtheilung in Betreff der Vollständigkeit ihrer Beschäftigung in den einzelnen Studien zu erleichtern, als auch im Interesse des Dienstes und zum Zwecke einer strengeren Controlle folgende Verfügungen zu treffen:

a) Alle Auscultatoren und Referendarien haben die Pflicht der unausgesetzten Gegenwart in den öffentlichen und Rathskammer-Sitzungen des Landgerichts,

und werden für das Geschäftsjahr 18$\frac{34}{35}$ der ersten und zweiten Kammer desselben, wie die Anlage ergiebt, zugetheilt.

Der Gerichtsschreiber führt die Präsenzliste und vermerkt gleichfalls die Entschuldigungen des Ausbleibens. Von Amts wegen entschuldigt die Beschäftigung auf dem Parket, bei dem Untersuchungsamte und den einzelnen Commissions-Terminen. Bei andern erheblichen Verhinderungen wird die Anzeige derselben schon um deßwillen nicht unterlassen werden, weil das Ergebniß der Präsenzliste bei dem Qualifications-Atteste künftig immer mit in Betracht kommen soll.

In der correctionellen und Correctionell-Apellkammer wird ebenfalls eine Präsenzliste, jedoch nur in der Art geführt, daß der Gerichtsschreiber die Namen der gerade Anwesenden vermerkt, damit ersehen werden könne, in wie weit jeder Einzelne der allgemeinen Pflicht, sich mit dem Prozeßgange in Straffachen bekannt zu machen, nachgekommen sei.

b) Das Regulativ vom 16. Februar 1832. §. 18. gestattet zwar nach sechsmonatlicher Beschäftigung das Anmelden zur Referendariats-Prüfung, indessen stellt der §. 19. Bedingungen fest, über deren Erfüllung nach bisherigen Erfahrungen nicht füglich vor Ablauf eines Jahres mit einiger Zuverlässigkeit geurtheilt werden kann; wir werden daher von der Befugniß des §. 18. nur in seltenen Ausnahmsfällen, insbesondere nur dann Gebrauch machen, wenn das Resultat der ersten Prüfung ganz vorzüglich befriedigend gewesen ist, und nach dem Eintritt in die praktische Laufbahn die ungetheilte Anerkennung der Pünktlichkeit, des Fleißes und schneller richtiger Auffassung bei übertragenen Arbeiten gewonnen wird. Als Regel aber stellen wir fest, daß der Auscultator

a) drei Monate auf dem Untersuchungsamte als Protokollführer,

b) drei Monate auf der Gerichtsschreiberei und zur Assistenz bei Commissions-Terminen in Civilsachen,

c) drei Monate auf dem Parket des mitunterzeichneten Ober-Procurators,

d) drei Monate endlich in einer der Civilkammern, und insbesondere mit Referiren,

beschäftigt gewesen sei, bevor wir uns bewogen finden können, die im §. 19. des Regulativs erforderte Bescheinigung zu ertheilen und resp. nach §. 23. Probe-Relationen zuzuschreiben.

Die Reihenfolge der Beschäftigungen in den ersten sechs Monaten bestimmt sich durch das Bedürfniß des Dienstes; in Ermangelung einer hierdurch veranlaßten besondern Anweisung werden die zwei ersten Stagen in der obigen Folge gehalten, mit dem Referiren aber wird diese Vorbereitungsperiode stets geschlossen. Der Präsident wird daher nur nach vorgelegter Bescheinigung über die in den ersten drei Quartalen erfüllten Dienstpflichten Relationen zutheilen 2c.

c) Um nun einestheils eine regelmäßige Controlle zu sichern, anderntheils die Form derselben minder beschwerlich für die Auskultatoren und Referendarien zu machen, wird vom Tage der Publication dieses Regulativs an ein Register mit fortlaufenden Nummern geführt werden, welches der Parketschreiber auf Verlangen vorzulegen angewiesen ist; dasselbe enthält die Namen, den Tag der Verpflichtung, die genaue Angabe des Geschäfts resp. des Termini a quo und ad quem nach obigen Abtheilungen, und eine Colonne zu allgemeinen Bemerkungen. Jeder Auskultator und Referendar trägt in der zweiten Colonne alles dasjenige, worüber er demnächst einer Bescheinigung bedarf, eigenhändig ein, der betreffende Beamte verificirt es in der vorletzten Colonne, und auch dessen Bemerkungen über die Art der

Geschäftsführung, sie mögen günstig oder ungünstig sein, finden in derselben ihren Platz.

Die Referendarien und Auskultatoren werden daher selbst ermessen, ob sie mit Zuversicht auf ein günstiges Zeugniß des controllirenden Beamten rechnen dürfen, bevor sie selbst sich durch Eintragung dasjenige der erfüllten Vorschrift ertheilen; auch für sie ist eine kleine Beschämung minder empfindlich, als ein verfehltes Ziel.

Vor dem Antritt einer Stage und vor dem Uebergang zu einer andern ist der Referendar oder Auskultator verpflichtet, die vorgedachte Eintragung unter dem Nachtheil zu bewirken, daß solche sonst nach Umständen entweder für nicht angetreten erachtet, oder nur von dem Tage des erfolgten Vermerks berechnet werden soll.

d) Die Bescheinigungen des Untersuchungsrichters zu Bonn, der Advocat-Anwälte und der Friedensrichter über gehaltene Stagen haben die Referendarien und Auscultatoren von denselben selbst zu erbitten, und hier verschlossen zum Register einzureichen.

e) In der Regel dürfen die oben verzeichneten Geschäfte nicht cumulirt werden, weil neben denselben immer die Hauptzeit der theoretischen Fortbildung gewidmet bleiben muß, doch behalten wir uns vor, in einzelnen Fällen zu genehmigen.

f) Die in der praktischen Ausbildung begriffenen Referendarien und Auskultatoren, nicht weniger solche, welche von andern Gerichten hieher künftig versetzt werden, haben die Verpflichtung, die bereits zurückgelegten Stagen, sowie diejenige, in welcher sie gegenwärtig beschäftigt sind, in dem obengedachten Register binnen acht Tagen nach der Bekanntmachung des Gegenwärtigen resp. nach ihrem Antritte zu vermerken.

Cöln, den 5. December 1834.

Der Präsident	Der Ober-Procurator
v. Oppen.	v. Collenbach.

(Jahrb. Bd. 44. S. 459 fgg.)

3. Rescript vom 28. December 1834 an den Königl. Landgerichts-Präsidenten Herrn v. Oppen und den Königl. Ober-Procurator Herrn von Collenbach zu Cöln — wegen Bekanntmachung des Regulativs v. 5. December 1834 an sämmtliche Landgerichte.

Aus dem mit Ihrem Berichte vom 8. d. M. eingereichten Regulativ vom 5. d. M., die Beschäftigung der Referendarien und Auscultatoren bei dem Königl. Landgerichte betreffend, habe ich die Aufmerksamkeit, welche Ew. Hochwohlgeboren der praktischen Ausbildung junger Rechtsgelehrten widmen, um so mehr mit Interesse ersehen, als in weiterer Nachweisung des Circular-Rescripts vom 10. d. M. neuere Ergebnisse der dritten Prüfungen und einige andere bedauerliche Vorfälle auch mich haben veranlassen müssen, diesen Gegenstand wieder aufzunehmen. Sehr angenehm ist es mir, daß Ew. Hochwohlgeboren hiebei im Wesentlichen von denselben Grundsätzen, wie ich, ausgegangen sind. Da es allerdings wünschenswerth ist, daß die Referendarien und Auskultatoren bei allen Rheinischen Landgerichten möglichst gleichmäßig beschäftigt werden, so wird Ihr so zweckmäßiges Regulativ zur Kenntniß der übrigen Landgerichte gebracht werden.

Berlin, den 28. December 1834.

Der Justizminister
v. Kamptz.

(v. K. Jahrb. Bnd. 44. S. 459 fgg.)

4. Rescript vom 16. December 1837 an den Königlichen ersten Präsidenten Herrn Schwarz und den Königlichen General-Prokurator Herrn Geheimen Ober-Justiz-Rath Biergans zu Cöln — wegen Befolgung des Regulativs vom 5. December 1834.

Nach den von Ew. Hochwohlgeboren unter dem 30. August c. eingereichten Berichten der Landgerichts-Präsidenten und Ober-Procuratoren wird das die Be-

schäftigung der Referendarien und Auscultatoren betreffende Regulativ des Präsidenten und Ober-Procurators zu Cöln vom 5. December 1834, welches durch das Rescript vom 28. ej. allgemein von mir genehmigt worden ist (Jahrb. Bd. 44. S. 469—474. — Lottner Sammlung Bd. 4. S. 208 u. s. w.), und welches auch Sie für den zu erreichenden Zweck entsprechend halten, nicht bei allen Landgerichten befolgt, wahrscheinlich deshalb, weil in dem Rescripte vorbehalten ist, dieserhalb den Landgerichten besondere Mittheilungen zu machen.

Da es nun nothwendig ist, daß hinsichtlich der Art und Dauer der Vorübungen bei allen Landgerichten gleichmäßig verfahren werde, so veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, die Präsidenten und Ober-Procuratoren zur genauen Befolgung des gedachten Regulativs vom 5. December 1834 noch besonders anzuweisen.

Nach dem Berichte des Präsidenten und Ober-Procurators eines der Landgerichte wird es mit Bezug auf §. 3. des Circulars vom 31. März 1834 (Jahrb. Bd. 43. S. 232. — Lottner Bd. 4. S. 48.) für zweifelhaft gehalten, ob die einer Civilkammer zugetheilten Referendarien auch zu Conclusionen in öffentlicher Sitzung, Namens des öffentlichen Ministerii, und unter Assistenz eines Beamten des letzteren, befugt seien? Obwohl dieser Befugniß bereits in dem Rescripte vom 4. Februar d. J., betreffend die Uebung der Referendarien im Referiren (Jahrb. Bd. 49. S. 309.), erwähnt worden ist, so bemerke ich noch besonders hier, daß diese Befugniß keinem Zweifel unterliegen kann, indem der allegirte §. 3. nur die Absicht hatte, das selbstständige Wahrnehmen der Functionen des öffentlichen Ministerii durch Referendarien in öffentlicher Sitzung abzustellen.

(Jahrb. Bd. 50. S. 645.)

5. Rescript vom 2. Juni 1840 an den Königl. Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Herrn Schwarz und den Königlichen General-Prokurator Herrn Biergans Hochwohlgeboren zu Köln — wegen Unzulässigkeit der Absolvirung der zur dritten Prüfung erforderlichen einjährigen Advokatenstage während der Auskultatur.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten Abschrift des Berichts des Königl. Landgerichts-Präsidenten zu N. vom 16. v. M., betreffend die Frage: ob die Auskultatoren bei den Advokat-Anwälten stagiren können? mit dem Eröffnen, daß der Ansicht der Vorzug gegeben werden muß, nach welcher dem Kanditaten zur dritten Prüfung nur diejenige Zeit, welche er als Referendar bei einem Advokat-Anwalte fungirt hat, auf die vorgeschriebene einjährige Advokatenstage angerechnet werden kann. In dem Regulative vom 16. Februar 1832 ist unter den Beschäftigungen eines Auskultators diejenige bei einem Advokat-Anwalte überhaupt nicht aufgeführt, und kann daher dem §. 26. dieses Regulativs, wenn darin von der Beschäftigung als Auskultator und Referendar auf die vorher gedachte Art die Rede ist, nicht wohl der Sinn beigelegt werden, daß der Kanditat auch diejenige Zeit, welche er als Auskultator bei einem Advokat-Anwalte gearbeitet hat, sich auf die Advokaten-Stage, welche noch außer jener, als Auskultator und Referendarius erfolgten einjährigen Beschäftigung erfordert wird, sollte anrechnen lassen können. Wenn der §. 4. des Cirkulars vom 16. Februar 1832 hierüber Zweifel erweckt hat, so ist doch in dem Regulative, die Beschäftigungen der Referendarien und Auskultatoren bei dem Landgerichte zu Köln betreffend, vom 5. December 1834, welches nach dem Rescripte vom 6. December 1837 auch den übrigen Landgerichten zur Richtschnur

dient, jener Zweifel durch den §. 3. dahin entschieden, daß der Kandidat erst, nachdem er die übrige vorgeschriebene Stage absolvirt hat, mithin als Referendarius, zur Advokatenstage übergehen und darin ein Jahr zubringen solle. Da es nun überdieß ganz angemessen erscheint, daß die zur dritten Prüfung erforderte einjährige Advokatenstage, um für die höhere Ausbildung des Kanditaten ersprießlich zu sein, erst von dem Referendarius, und nicht auch schon von einem Auskultator absolvirt werde so ist dieser Grundsatz für die Zukunft als Regel zu befolgen. ꝛc.

Berlin, den 2. Juni 1840.

Das Justiz-Ministerium

Ruppenthal.

Beilage.

Ew. Exzellenz beehre ich mich, Folgendes ganz gehorsamst vorzutragen:

Der Referendarius N. meldet sich beim Herrn Ober-Prokurator und mir mit dem Gesuche um Präsentation zur dritten Prüfung.

In der Verfügung vom 1. Februar d. J. eröffneten wir ihm, daß wir Anstand nehmen müßten, ihn zu präsentiren, weil er nur sieben Monate als Referendar bei einem Advokat-Anwalte fungirt habe, und wir die fünfmonatliche Stage als Auskultator ihm nicht anrechnen könnten, daß wir aber bei seiner Individualität uns sehr gern für Ertheilung einer Dispensation verwenden würden.

Die Herren Erster Präsident und General-Prokurator haben indessen in dem Rescripte vom 4. März d. J. die Ansicht ausgesprochen, daß der §. 26. des Regulativs vom 16. Februar 1832 dem Auskultator gestatte, bei einem Advokaten-Anwalte zu stagiren.

Mir scheint indessen diese Ansicht in der Fassung des allegir. §. 26., nicht begründet zu sein, indem es im Eingange

desselben nicht heißt „der Kandidat," sondern der Referendar muß ꝛc., und nun gerade Sätze folgen, nämlich einer für die Beschäftigung bei den Gerichten als Auskultator und Referendar, und der andere für die Beschäftigung bei einem Advokat-Anwalte.

Den zweiten Satz habe ich auf den Eingang des §. zurück bezogen, und daraus die Folge abgeleitet, daß der Auskultator nicht bei einem Anwalte stagiren dürfe.

Ich glaube jedenfalls behaupten zu können, daß nach dem jetzt allen Landgerichten zur Norm vorgeschriebenen Beschäftigungs-Regulativ vom 5. December 1834 die Stagirung der Auskultatoren bei einem Advokat-Anwalt für unzulässig erachtet werden muß.

Ew. Exzellenz weiserm Ermessen stelle ich, da mir die Sorge für die zweckmäßige Beschäftigung und praktische Ausbildung der Auskultatoren obliegt, ehrerbietigst die Entscheidung anheim, ob ich zugeben darf, daß sie bei einem Advokat-Anwalte stagiren. ꝛc. N. den 16. Mai 1840.

Der Landgerichts-Präsident
N.

(Justiz-Ministerial-Blatt 1840. S. 212 — 214.)

XII. Abtheilung.

Urlaub.

1. Nachsuchung und Ertheilung des Urlaubs.

Urlaubsgesuche sollen in der Regel schriftlich angebracht werden, und den Zweck der beabsichtigten Reise, den Ort, wohin sie gerichtet ist, die Maaßregeln, welche für die Stellvertretung

schon genommen, oder noch zu nehmen sind, und mit Ausnahme der Dienstreisen, wenn die darauf zu verwendende Zeit im Voraus sich nicht bestimmen läßt, die Dauer der Abwesenheit enthalten. (§. 1.)

In Privatangelegenheiten wird die längste Urlaubszeit auf acht Wochen festgesetzt. (§. 2.)

Bei Amtsgeschäften ist die Entfernung zwar an diese Einschränkung nicht gebunden, sie wird vielmehr von dem größern oder geringeren Umfange oder dem Zwecke der Arbeit bedingt, es sind aber dennoch dabei die sonstigen Obliegenheiten des Officianten zu berücksichtigen, besonders wenn er im Dienste allein steht, oder wenn seine längere Vertretung Hindernisse findet. In solchem Falle wird ein pflichtmäßiges Ermessen die für die Abkürzung oder künftige Fortsetzung des Geschäfts zu nehmende Entschließung leicht herbeiführen. (§. 3)

Den Referendarien und Auskultatoren wird zu Reisen im In- und Auslande von dem unmittelbaren Obern der Urlaub ertheilt. (§. 8.)

Vor Ertheilung eines Urlaubes ist die Wahrnehmung des Amts während der Abwesenheit zu reguliren und die Nothwendigkeit der Entfernung nicht nur überhaupt, sondern auch in Ansehung der Zeit derselben oder der Nutzen, welche für den Nachsuchenden daraus hervorgehen, pflichtmäßig zu prüfen. (§. 13).

Die Erlaubniß ist zu verweigern, wenn in Privatgeschäften durch Bevollmächtigte der Zweck erreicht werden kann. (§. 14).

Bei Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit muß der Krankheitszustand durch ärztliche Bescheinigung dargethan werden. (§. 15).

Es wird in Erinnerung gebracht, daß Beamte, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, dazu ein medicinisches Attest nachweisen müssen, daß das fremde

Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nothwendig, und kein einheimisches ebenso geschickt dazu sei. (§. 16).

Wenn Umstände eintreten, welche eine längere als achtwöchentliche Abwesenheit außer dem Dienste unerläßlich fordern, so soll mit Ausnahme der vom Staate nicht besoldeten Beamten und der Krankheitsfälle, die Erlaubniß des Justizministers eingeholt werden. (§. 21).

Der Tag der Rückkehr wird dem unmittelbaren Vorgesetzten in der Regel schriftlich angezeigt. (§. 22.)

Eigenmächtige Entfernung, oder Verlängerung der Urlaubszeit ohne vorher erhaltene Genehmigung oder ohne erhebliche Ursachen, soll als Uebertretung der Subordination gebührend geahndet werden. (Kriminal-Recht §. 355 u. 356.)

Verordnung vom 16. December 1824 §. 1 — 3, 8, 13 — 16, 21 — 23. (Jahrb. Bnd. 25. S. 96 — 100.)

2. Urlaubs-Gesuche und Ertheilungen sind stempelpflichtig. —

Sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, darauf zu achten, daß zu Urlaubsgesuchen und resp. Ertheilungen die Stempeltarifpositionen-Gesuche und Ausfertigungen in Anwendung gebracht werden, indem die letztgenannten Tarifpositionen die Verwendung des 15 sgr. Stempels ausdrücklich auch als Regel vorstellt und nur nach bestimmten Kriterien die Abweichung davon dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden überläßt.

R. vom 9. November 1829. (Jahrb. Bnd. 34. S. 474 — 475.)

3. Urlaubsbewilligungen sind gebührenfrei.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf die Anfrage im Berichte vom 16. d. M. hiermit eröffnet, daß der Justizminister es nicht angemessen findet, für die, von den Präsidien der Obergerichte oder den Dirigenten der Untergerichte zu ertheilenden, schriftlich ausgefertigten Urlaubsbewilligungen, Gerichtskosten in Ansatz zu bringen, und von den Urlaubsnachsuchenden einzuziehen. Es sind daher künftig dergleichen schriftlich ausgefertigte Urlaubsbewilligungen kostenfrei, jedoch auf dem erforderlichen Stempel zu ertheilen.

R. vom 27. Juli 1833. (Jahrb. Bnd. 42. S. 158 — 159.)

XIII. Abtheilung.

Versetzung.

Erstes Hauptstück.

Freiwillige Versetzung.

1. Wenn ein Auskultator oder Referendarius seine Versetzung nachsucht, so bedarf es einer Genehmigung des Justiz-Ministers nicht. Es genügt, daß ihm vom Präsidenten des Oberlandesgerichts ein Dimissoriale ertheilt wird, mit dem Beifügen, daß seiner Wiederanstellung bei einem andern Oberlandesgerichte nichts im Wege stehe.

Damit kann er sich bei jedem andern Oberlandesgerichte melden, welches sodann die Anstellung verfügen und die Dienst-Akten avociren wird.

R. vom 7. April 1832. (Jahrb. Bd. 39. S. 417).

2) Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 12. Mai 1832,

die Dienstentlassung und Versetzung der Auskultatoren u. Referendarien betreffend,

wird das Präsidium (Direktorium) des Königl. rc. hierdurch aufgefordert: bei den Gesuchen der Referendarien und Auskultatoren um Entlassung, Behufs der Wiederanstellung bei einem andern Obergerichte oder einer Verwaltungsbehörde, jedesmal eine bestimmte Bezeichnung des Obergerichts oder der Verwaltungsbehörde, mit dem Bedeuten zu fordern, daß außerdem ihr völliges Ausscheiden aus dem Königl. Dienste angenommen, und demgemäß ihr Dimissoriale angefertigt werden würde.

Zugleich ist den Referendarien und Auskultatoren zu empfehlen, sich vor ihrem wirklichen Abgange an ein anderes Obergericht, oder eine Verwaltungsbehörde, an diese schriftlich zu wenden und ihre Anstellung und Beschäftigung nachzusuchen.

An diese Behörde selbst sind mit der Ausfertigung und Ertheilung des Dimissoriale zugleich die Dienstakten des betreffenden Referendars oder Auskultators abzusenden.

R. vom 24. Februar 1834. (Jahrb. Bnd. 43. S. 149).

3) Zur Erleichterung des Geschäftsganges und Vermeidung unnöthiger Berichterstattungen finde ich mich veranlaßt, hiermit zu bestimmen, daß Gesuche der Referendarien und Auskultatoren um Versetzung von einem Landgerichte zum andern nicht ferner bei mir anzubringen sind. — Wünscht einer derselben eine solche

Versetzung; so hat er sich unter Angabe des Landgerichts, bei dem er künftig arbeiten will, an den Präsidenten und Oberprokurator des Landgerichts, bei dem er angestellt ist, mit der Bitte zu wenden, ihm das Dimissoriale zu ertheilen. Auf Grund dieses Dimissoriales, von dessen Ertheilung an den ersten Präsidenten und Generalprokurator am Königl. Appellationsgerichtshofe zu Köln, so wie an mich, Anzeige zu machen ist, und nach dessen Ausfertigung die vorhandenen Personal-Akten sofort an den Präsidenten und Oberprokurator des Landgerichts, an welches der Referendar oder Auskultator sich wenden zu wollen erklärt hat, zu senden sind, sodann auf Grund resp. des Auskultator-Zulassungs-Attestes, oder des Anstellungs-Rescripts ist der Dimittirte, wenn sonst kein Umstand obwaltet, bei dem Gerichte anzunehmen und zu beschäftigen.

Ew. Hochwohlgeboren haben die Referendarien und Auskultatoren von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

R. v. Kamptz vom 18. October 1838. (Jahrb. Bnd. 52. S. 670 — 675.)

Zweites Hauptstück.

Zurückversetzung an die Untergerichte als Strafe wegen Unfleißes.

Das Justizministerium autorisirt das Königl. Oberlandes-Gerichts-Präsidium auf dessen Bericht vom 19. v. M. Auskultatoren, welche schon bei dem Oberlandesgerichte admittirt sind, wenn sie in Arbeitsreste verfallen oder sonst unfleißig sind, und dem fernern Studium der Rechtswissenschaft sich nicht widmen, nachdem Erinnerungen und Strafbedrohungen jedem Eindruck fehlkamen, ohne besondere Anfrage sofort an Unterge-

richte zu versetzen, bis sie überzeugende Beweise der Besserung und Sinnesänderung gegeben haben.

R. vom 2. März 1831. (Jahrb. Bnd. 37. S. 370 – 371.)

XIV. Abtheilung.

Entlassung.

Erstes Hauptstück.

Freiwillige Entlassung.

1. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges will der Justiz-Minister die Entlassung der Auskultatoren und Referendarien von einem Obergerichte

a) Behufs der Wiederanstellung bei einem andern Obergerichte oder einer Verwaltungsbehörde, und

b) beim freiwilligen Ausscheiden aus dem Königl. Dienste, mit und ohne Vorbehalt des Titels und Ranges eines Referendarius lediglich den Präsidien der Königl. Obergerichte überlassen. Es unterliegt mithin auch die Wiederanstellung bei einem andern Obergerichte auf den Grund eines solchen Dimissorials keinem Bedenken, vielmehr soll den Präsidien der Königl. Obergerichte der Beschluß und die diesfällige Verfügung zustehen.

R. vom 12. Mai 1832. (J. M. B. 1843 S. 6 — 7).

2. Dem Präsidium des Königl. Oberlandesgerichtes wird auf die Anfrage vom 16. d. M. eröffnet, daß der Justiz-Minister kein Bedenken trägt, die den Präsidien der Obergerichte durch die Verfügung vom 12. Mai 1832 beigelegte Befugniß, „Auskultatoren und Referendarien, wenn sie selbst darum bitten, die Entlassung aus dem Justizdienst zu ertheilen", dahin zu erweitern, daß diese Entlassung auch mit dem Vorbehalte des Wiedereintritts in den Justizdienst bewilligt werden könne.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein aus dem Justizdienst einmal entlassener Auskultator oder Referendarius nur dann wieder in den Justizdienst aufgenommen werden darf, wenn er sich seit der Zeit seines Austritts so geführt hat, daß er der Wiederaufnahme würdig ist, worüber die Präsidien alsdann die nöthigen Erkundigungen einzuziehen haben.

R. vom 24. December 1842. (J. M. B. 1843. S. 7.)

3. Für die alten Provinzen der Monarchie ist bereits durch das Rescript vom 12. Mai 1832. die Entlassung der Referendarien und Auskultatoren bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Königl. Dienste, mit und ohne Vorbehalt des Karakters und Ranges eines Referendarius (Allg. Gr. O. Th. I. Tit. 2. §. 83.) den Präsidien der Obergerichte überlassen. Zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens für die Rhein-Provinz werden mit Bezug auf die wegen der Versetzung der Referendarien und Auskultatoren ergangene Verfügung vom 18. October 1838 (Jahrb. Bd. 52. S. 470, Rhein. Samml. Bd. 6. S. 609) Ew. Hochwohlgeboren hierdurch ermächtigt, denjenigen Referendarien und Auskultatoren, welche ihre Entlassung aus dem Königl. Justiz-Dienst freiwillig nachsuchen, das Dimissoriale zu ertheilen. Von der Ertheilung des Dimissoriale an Referendarien ist jedoch dem ersten Prä-

sidenten und General-Prokurator am Appellationsgerichtshofe, so wie dem Justiz-Minister Anzeige zu machen.

R. vom 18. November 1842. (J. M. B. 1842. S. 369.)

Zweites Hauptstück.

Unfreiwillige Entlassung.

1. Wegen vierjähriger Auskultatur.

Das Königl. Kammergericht wird auf den, über die Dienstführung des Stadtgerichtsauskultators L. zu P. erstatteten Bericht vom 1. d. M., bei Rücksendung der Anlagen desselben und der eingereichten Akten, angetragenermaßen hierdurch autorisirt: den 2c. aus dem Justizdienste zu entfernen.

Zugleich wird das Kollegium angewiesen, allen Auskultatoren, welche sich nicht etwa zum Subalterndienste ausbilden wollen und über drei Jahre lang angestellt sind, ohne sich zur zweiten Prüfung gemeldet zu haben, anzubefehlen, sich binnen drei Monaten zur mündlichen Referendariatsprüfung zu melden, widrigenfalls sie aus dem Justizdienste entlassen werden würden. Diejenigen, die sich melden, sind zur mündlichen Prüfung zu verstatten, und wenn sie bestehen, sind ihnen Akten zur Proberelation zuzustellen. Hinsichtlich aller übrigen, die sich nicht melden, sind die Dienstakten und Berichte ihrer unmittelbaren Vorgesetzten über die Qualifikation und die Applikation derselben einzufordern. Die brauchbaren unter denselben sind von Amtswegen zu einem anderweitigen, auf drei Monate hinaus gesetzten Termin vorzuladen, die Unbrauchbaren aber zur Entlassung anzuzeigen. Ueberhaupt darf künftig kein Auskultator in der richterlichen Laufbahn geduldet werden, der innerhalb vier Jahren seine Aszension zum Referendarius zu bewirken nicht im Stande ist.

R. vom 7. November 1832. (Jahrb. Bd. 40. S. 444—445.)

2. Wegen unverbesserlicher Dienst- und sittlicher Führung. —

Auch solche junge Männer, die durch häufige Verzögerung, durch Unfleiß, Mangel an Diensteifer, Unsittlichkeit oder muthwilliges Schuldenmachen zu Rügen Veranlassung und nicht überzeugende Beweise ihrer Besserung geben, müssen aus dem Staatsdienst entfernt werden. Die Aufrechterhaltung einer regen und strengen Disciplin sowohl über die Auskultatoren, als über die Referendarien kann überhaupt den Präsidien nicht genug empfohlen werden.

R. vom 6. Mai 1840. (J. M. B. 1840. S. 220.)

XV. Abtheilung.

Kosten der Versetzung und Entlassung.

1. Die Verfügungen von Behörden wegen Versetzung und Entlassung sind stempelfrei, nicht bloß weil die amtliche Korrespondenz der Behörden unter einander überhaupt ohne Stempel geführt werden soll, sondern auch weil die Tarifposition „Verfügungen" nur diejenigen dem Stempel unterwirft, welche an Privatpersonen ergehen.

R. vom 4. December 1834. (Jahrb. Bd. 44. S. 401).

2. Für die Dimissorialien der Auskultatoren und Referendarien sind gar keine Stempel und Gebühren, sondern nur die etwaigen Portoauslagen anzusetzen. — Dem Königl. Ober-

landesgerichte gereicht auf seine Anfrage vom 26. v. M.,
den Kostenansatz für das einem Auskultator zu ertheilende Dimissoriale betreffend,

zum Bescheid, daß der Justizminister bereits auf den Grund eines Beschlusses des Königl. Staatsministeriums angeordnet habe, daß für die Dimissorialien besoldeter Beamten, welche mit Pension entlassen werden, bei der Büreaukasse des Justizministeriums gar keine Kanzleigebühren angesetzt, sondern nur 15 Sgr. Stempel zur Ausfertigung der Dimissorialien verbraucht und eingezogen werden sollen. In gleicher Art ist bei Ertheilung der Dimissorialien für Subalternbeamte von Seiten des Königl. Oberlandesgerichts, so weit solchem die Ertheilung zustehet, zu verfahren.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung und die stempelfreie Ausfertigung der Dimissorialien für Auskultatoren und Referendarien findet es der Justiz-Minister angemessen, für dergleichen Dimissorialien gar keine Gebühren, sondern nur die etwa vorkommenden Auslagen für Porto in Ansatz zu bringen und einzuziehen.

Hiernach ist künftig zu verfahren.

R. vom 19. Mai 1836. (Jahrb. Bd. 47. S. 588—589).

XVI. Abtheilung.

Gerichtliches Disciplinar-Strafverfahren.

I. Gerichtliches Strafverfahren.

Wenn Beamte sich gemeiner Verbrechen oder solcher Dienstvergehungen schuldig machen, wel-

che in den Gesetzen mit der Kassation oder Amtsentsetzung bedroht sind (Amtsverbrechen), so gehört die Untersuchung und Bestrafung vor die Gerichte.

Dasselbe soll auch bei Bestechungen statt finden ohne Rücksicht auf die Art und das Maaß der Strafe. (§. 2).

Alle andern Dienstvergehungen sind als Vergehen gegen die Disciplin zu behandeln und im Disciplinarwege zu ahnden.

Eben dieses soll auch in Fällen, in denen das Gesetz die Kassation oder Amtsentsetzung androhet, Statt finden,

1. Wenn dem Vergehen nur Fahrlässigkeit zum Grunde liegt;

2. Wenn jene Strafe durch unordentliche Lebensart verwirkt ist (§§. 363—364. Th. II. Tit. 20. Allg. Ld. Rcht.) *) (§. 3.)

Die Bestimmung des §. 333. Tit. 20. Th. II. Allg. Ld. Rcht. ist nur auf solche Fälle anzuwenden, in welchen die Verletzung der Amtspflicht von dem Beamten in der Absicht verübt worden ist, sich oder Andern Vortheil zu verschaffen, oder dem Staate oder einem Andern Nachtheil zuzufügen.

Andere Fälle einer vorsätzlichen Verletzung der Amtspflicht sollen, sofern sie nicht nach §. 2. zu den Amtsverbrechen zu rechnen sind, im Disciplinarwege geahndet werden. (§. 4.)

Wegen eines Amtsverbrechens darf die gerichtliche Untersuchung nur auf den Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde eingeleitet werden 2c. (§. 5.)

Das Gesetz vom 25. April 1825 über die Kom-

---

*) Wer den Vorschriften seines Amts vorsätzlich zuwider handelt, der soll sofort kassirt; außerdem aber nach Beschaffenheit des Vergehens und des verursachten Schadens mit verhältnißmäßiger Geld-, Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt und zu allen fernern öffentlichen Aemtern unfähig erklärt werden.

petenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten im Amte verübten Ehrenkränkungen wird aufgehoben. Es muß jedoch, wenn ein Beamter wegen einer solchen Ehrenkränkung gerichtlich belangt wird, nach Beendigung der vorläufigen Ermittelungen und vor förmlicher Eröffnung der Untersuchung die Dienstbehörde des Beamten mit ihrer Erklärung darüber gehört werden, ob der Beamte sich in Beziehung auf die ihm angeschuldigte Handlung einer Ueberschreitung der Amtsbefugniß schuldig gemacht hat.

Ist die Ehrenkränkung zwischen Vorgesetzten und untergebenen Beamten vorgefallen, und nicht mit Thätlichkeiten verbunden gewesen, so wird solche im Disciplinarwege gerügt, es bleibt aber der vorgesetzten Behörde vorbehalten, die Sache den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen &c. (§. 7.)

Treffen mit einem gemeinen Verbrechen oder mit einem Amtsverbrechen Disciplinarvergehen zusammen, so ist zunächst wegen der Verbrechen die gerichtliche Untersuchung einzuleiten. Wird in dieser auf Amtsentsetzung erkannt, so findet wegen der Disciplinarvergehen ein weiteres Strafverfahren nicht Statt. Wird dagegen nicht auf Amtsentsetzung erkannt, so bleibt die besondere Ahndung der gedachten Vergehen im Disciplinarweg vorbehalten. (§. 10.)

Ist wegen einer Verletzung der Amtspflicht die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden, und der Richter findet demnächst, daß die Pflichtverletzung nicht als ein Amtsverbrechen, sondern nur als ein Disciplinarvergehen zu betrachten sei, so ist der Angeschuldigte von der Anklage wegen des Amtsverbrechens zu entbinden, wegen des Disciplinarvergehens aber der Dienstbehörde zur Bestrafung zu überweisen. (§. 11.)

Ist die Handlung, welche Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung war, von dem Richter zwar an sich

für ein Amtsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen erachtet, nach der Beschaffenheit des Falles aber die Anwendung einer Strafe überhaupt nicht oder doch die Strafe der Kassation oder Amtsentsetzung nicht gegründet befunden worden, und ist deßhalb ein freisprechendes oder ein nicht auf jene Strafe lautendes Erkenntniß ergangen, so soll wegen dieser Handlung ein Disciplinar-Strafverfahren nicht weiter zuläßig sein. (§. 12.)

Hat ein Beamter ein gemeines Verbrechen begangen, welches nur auf den Antrag des Beleidigten bestraft werden darf, jedoch von der Art ist, daß das amtliche Ansehen und Vertrauen dadurch gefährdet erscheint, und trägt der Beleidigte nicht auf Bestrafung an oder nimmt er den Strafantrag zurück, so kann wegen eines solchen Verbrechens das Disciplinar-Strafverfahren zum Behuf der Entfernung des Schuldigen aus dem Amte eingeleitet werden. (§. 13.)

II. Disciplinar-Strafverfahren.

A. Disciplinar-Strafen.

Die im Disciplinarwege zuläßigen Strafen bestehen in Ordnungsstrafen und in der Entfernung aus dem Amte. (§. 14.)

Ordnungsstrafen sind:

1) Warnungen,
2) Verweise,
3) Geldbußen,

die Geldbußen dürfen bei unbesoldeten Beamten die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen. (§. 15.)

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) in gänzlicher Entlassung aus dem Dienste,
2) in Degradation,
3) in Strafversetzung. (§. 17.)

Welche von diesen Strafen in Anwendung zu bringen sind, ist nach der größern oder geringern Erheblich-

keit des Vergehens und mit Rücksicht auf die persönlichen und amtlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und dessen sonstige Führung zu ermessen. Die Entlassung aus dem Dienste soll besonders dann eintreten, wenn der Beamte sich einer fortgesetzten mangelhaften Amtsführung schuldig, oder durch seinen unordentlichen Lebenswandel, namentlich durch Trunk, Verschwendung, leichtsinniges Schuldenmachen, oder überhaupt durch ein, die Religion oder die Sittlichkeit verletzendes Betragen, des zu dem Amte erforderlichen Ansehns oder Vertrauens verlustig gemacht hat. (§. 21.)

Ist für einzelne Arten von Vergehen die Strafe besonders bestimmt, so ist diese anzuwenden; bei Vergehen, welche im §. 2. von der gerichtlichen Untersuchung besonders ausgenommen worden sind, anstatt der Kassation oder Amtsentsetzung die Entlassung aus dem Dienste auszusprechen. (§. 22.)

B. Verfahren für Ordnungsstrafen.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

Die Provincialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbußen bis zu dreißig Thalern zu belegen. Die Festsetzung von strengeren Ordnungsstrafen, desgleichen von Geldstrafen gegen die Mitglieder der Provincialbehörden bleibt den Verwaltungs-Chefs vorbehalten.

Diese sind überhaupt zur Festsetzung von Ordnungsstrafen innerhalb der bestimmten Grenze gegen alle ihnen sowohl unmittelbar als mittelbar untergeordneten Beamten befugt. (§. 23.)

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde bei der vorgesetzten Instanz statt. rc. (§. 24.)

Anmerkung: Ordnungsstrafen dürfen nicht in Gefängnißstrafen verwandelt werden. Da die Allgemeine Gerichtsordnung nur bestimmt, daß gegen Subaltern-Beamte auch Gefängnißstrafen als Ordnungsstrafe verhängt werden können, §. 11. Tit. 2. Th. III. der Gerichts-Ordnung, dieses aber in Ansehung der Referendarien und Justiz-Kommissarien nicht festgesetzt ist, rücksichtlich der letztern vielmehr nur Verweise und Geldstrafen und Einlegung des Executors als die Ordnungsstrafen §. 42. Tit. 7. Th. III. ibidem bezeichnet sind, so kann, wie dem Königl. Oberlandesgericht auf die Anfrage vom 13. v. M. eröffnet wird, bei Referendarien und Justiz-Kommissarien, die unvermögend sind, die Ordnungsstrafen zu zahlen, die Verwandlung derselben in eine Gefängnißstrafe nicht angemessen gefunden werden.

Gegen Beamte dieser Art muß, wenn die Ordnungsstrafen nicht einzuziehen, und deren Besserung nicht zu bewirken ist, nach §. 18. Tit 4. und §. 42. Tit. 7. Th. III. der Gerichts-Ordnung verfahren und auf ihre Entfernung aus dem Dienste gedrungen werden.

Rescr. v. 3. Octob. 1831. (Jahrb. Bd. 38. S. 388—389.)

III. Amts-Suspension.

Bei Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, sowie des Disciplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte kann der Angeschuldigte vom Amte suspendirt werden. Die Suspension muß nothwendig erfolgen, wenn der Angeschuldigte in einer gerichtlichen Untersuchung durch das Erkenntniß erster Instanz zur Amtsentsetzung verurtheilt worden ist. In diesem Falle wird die Suspension sogleich nach Publication des Erkenntnisses von der zunächst vorgesetzten Dienstbehörde angeordnet. In allen andern Fällen steht die Verfügung hierüber der in §. 5. und 6. bezeichneten Behörde zu; doch kann, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Provincialdienstbehörde, so wie die derselben nach §§. 5, 38 und 41 gleich zu achtende Behörde, gegen Beamte, in deren Hinsicht die Verfügung dem Verwaltungs-Chef zusteht, die Suspension einstweilen veranlassen, und der Vorsteher einer Unterbehörde einem ihm untergeordneten

Beamten die Ausübung des Amtes vorläufig untersagen; es muß aber darüber sofort an die vorgesetzte Instanz berichtet werden rc. (§. 54.)

Anmerkung: Suspension wegen Verdachts der Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen.

„Ew. Hochwohlgeboren haben in den Berichten vom 8. v. M. die Frage zur Sprache gebracht, ob und in wie weit diejenigen Auskultatoren und Referendarien, welche wegen ihrer Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen zur Verantwortung gezogen werden, von ihren zum Theil mit Diäten verbundenen Geschäften abgerufen und ab officio suspendirt werden sollen.

Wir eröffnen Ew. Hochwohlgeboren hierauf Folgendes: Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß alle Beamte, welche einer Theilnahme an der Burschenschaft überführt oder geständig sind, von den öffentlichen Ämtern, welche sie bekleiden, suspendirt werden müssen, weil nach den Königl. Befehlen ihre Anstellung nicht erfolgen soll.

Inzwischen wird diese Suspension in der Regel nicht nothwendig, so lange die vorläufigen Vernehmungen dauern, und über die Frage, ob eine förmliche Kriminaluntersuchung eröffnet werden soll, von der Ministerial-Kommission nach dem ihr von Sr. Majestät, dem Könige beigelegten Befugnisse noch nicht entschieden worden. Während dieser Zeit ist es hinreichend, wenn Seitens der Dienstvorgesetzten die betreffenden Beamten besonders beaufsichtigt, und von allen Funktionen und Akten, welche mit den Untersuchungen gegen burschenschaftliche oder sonstige politische Umtriebe in Verbindung stehen, fern gehalten werden, auch jede Beförderung jener Beamten ausgesetzt bleibt.

Sobald aber die Eröffnung der förmlichen Kriminaluntersuchung eintritt, kann die Suspension vom Amte nicht weiter ausgesetzt werden.

Mit der Eröffnung der Kriminaluntersuchung tritt auch die unmittelbare Leitung derselben durch das Königl. Kammergericht ein. Letzteres hat daher den Auftrag erhalten, die betreffenden Präsidien der Provinzialbehörden, ingleichen die sonstigen Dienstvorgesetzten der zur Kriminaluntersuchung zu ziehenden Individuen, insofern nicht die Verhaftung während der Untersuchung stattfindet und dadurch die Suspension praktisch eintritt, von der Eröffnung der Kriminal-Untersuchung in jedem einzelnen Falle zu benachrichtigen, damit die Dienstsuspension veranlaßt werde.

R. v. 15. Octob. 1834. (v. K. Jahrb. Bd. 44. S. 137—38.)

IV. Verfahren gegen Beamte, welche auf Wiederruf oder Zeit angestellt sind.

Referendarien und Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu einer weitern Anstellung sich unwürdig zeigen, oder die Erwartung ihrer Brauchbarkeit für den Dienst durch ihre Leistungen nicht erfüllen, kann der Verwaltungs-Chef auf den Antrag der Provincial-Dienstbehörde aus dem Dienste entlassen; das in den §§. 25 u. f. vorgeschriebene Verfahren findet auf dieselben keine Anwendung. (§. 60.)

Alle über Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes jetzt bestehenden allgemeinen und besondern Vorschriften werden, sofern sie nicht ausdrücklich bestätigt worden sind, hierdurch aufgehoben.

Auf die bereits hier eingeleiteten Untersuchungen findet jedoch dieses Gesetz keine Anwendung; vielmehr ist in denselben nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren. (§. 62.)

G. v. 29. März 1844. (Gesetz-Samml. 1844. §. 2—7, 10—18, 21—24, 60—62. S. 77—90.)

XVII. Abtheilung.

A. In sämmtlichen Provinzen außer der Rheinprovinz.

Erstes Hauptstück.

Versorgung im Allgemeinen.

1) Diejenigen, denen es zu wirklichen richterlichen Bedienungen, oder zum Justiz-Kommissariat an natürlichen oder erworbenen Eigenschaften fehlt, oder deren Umstände es nicht erlauben, eine solche Versorgung abzuwarten; die jedoch von gutem Verstande, auch einiger Kenntniß und Uebung in den Vorschriften der Proceßordnung, insonderheit aber von Fleiß, Applikation, Liebe zur Ordnung, und rechtschaffener Denkungsart, hinlängliche Proben abgelegt haben, sollen mit Sekretair-, Registrator- und andern dergleichen Subaltern-Stellen bei Ober- und Untergerichten versorgt werden.

Allgem. Ger.-Ordnung Th. III. Tit. 4. §. 36.

2) Anzeige der gestundeten Kollegien-Honorare und Benachrichtigung der Universitäten von der Anstellung des Schuldners.

a) In Fällen, wo Lehrer bei dem durch ein gerichtliches Attest von der Obrigkeit des Geburtsorts bescheinigten Unvermögen eines Studirenden genöthigt sind, ihm die Honoraria für die Kollegia so lange zu stunden, bis er, durch Beförderung zu einem öffentlichen Amte, oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermögensumstände in den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen, verbleibt ihnen bis dahin ihr Anspruch von sol-

chen ungekränkt. Sie müssen aber dafür besorgt sein, daß beim Abgange des Studirenden der Betrag der Schuld gleich andern, von dem akademischen Gerichte registrirt, und zugleich in dem akademischen Zeugnisse notirt werde.

Anhang zum Allgem. Landr. §. 141. Nro. 1.

b) Die Juristenfakultät der Universität zu Frankfurt a. d. O. hat zur Anzeige gebracht, daß diejenigen Studirenden, welchen wegen ihres Unvermögens die Honorarien für die Collegien gestundet werden, in der Folge die schuldige Zahlung, wenn sie auch zu öffentlichen Aemtern befördert oder sonst in bessere Vermögensumstände gesetzt worden, gänzlich zu versäumen, kein Bedenken tragen. Da nun der Anspruch auf dergleichen gestundete Honorarien den akademischen Lehrern in dem §. 141 des ersten Anhangs zum Allgemeinen Landrecht ausdrücklich vorbehalten und es auch an sich höchst billig ist, denselben den zu ihrem eigenen Unterhalte nöthigen Lohn ihrer Bemühungen zu verschaffen, so befehlen Wir Euch hiermit, wenn künftig ein Referendarius oder anderer Justizbedienter zu einem öffentlichen Amte befördert wird, von ihm, unmittelbar nach seiner Vereidigung, die Anzeige darüber:

„ob und wie viel er seinen Lehrern auf
„Preußischen Universitäten für gehörte
„Collegia schuldig sei?"

auf seinen Amtseid zu erfordern, und diese Anzeige, wenn er Schuldner ist, der Universität abschriftlich mitzutheilen, und dadurch die Professoren in den Stand zu setzen, sich mit ihm zu vereinigen, oder die allenfalls nöthigen Anträge bei dem vorgesetzten Landes-Justizcollegio zu machen.

Rescr. v. 4. Aug. 1810. (Raabe Bd. X. S. 395—396.)

c) Mit Bezugnahme auf die Cirkular=Verfügung vom 4. August 1810:

„wegen Benachrichtigung von der amtli„chen Anstellung der ehemaligen Studi„renden, welche Collegien=Honorare „schuldig geblieben,

werden sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden wiederholt angewiesen, diejenigen ehemaligen, der Rechte beflissen gewesenen Studirenden, welchen von den Professoren der Universitäten oder den Docenten der Juristenfacultäten, auf den Grund des §. 141. des ersten Anhangs zum Allgem. Landrecht, bis zu besseren Vermögensumständen die Honorare gestundet, und deren Stundung in den ihnen alsdann abzufordernden akademischen Entlassungs=Zeugnissen vermerkt worden, sobald sie in ein öffentliches Amt treten, der Universität, unter Bemerkung des Characters und der Charge des Angestellten anzuzeigen, damit die betreffenden Professoren ihre Schuldner alsdann an die rückständigen Honorare erinnern, und nöthigenfalls in rechtlichen Anspruch nehmen können. Sollten dergleichen angestellte Kandidaten hiernächst von einem Gericht zu einem andern versetzt werden, so sind die betreffenden Anstellungs=Acten, worin sich die akademischen Entlassungs=Zeugnisse befinden, jedesmal an das letztgedachte Gericht zu übersenden.

Zweites Hauptstück.

II. Besonders mit Sekretariat= und Aktuariat=Stellen.

1) Nach Vorschrift der Gerichts=Ordnung ist bei Auswahl der Sekretarien bei nicht kollegialisch formirten Gerichten und Aktuarien vorzüglich auf Referendarien und Auskultatoren zu sehen.

R. v. 7. Jan. 1828. sub 3. (Jahrb. Bd. 31. S. 162.)

2) Auskultatoren und Referendarien sollen zunächst als Aktuarien angestellt werden. Die Anstellung anderer soll als Ausnahme gelten.

Zu dem Amte eines Aktuars bei den Untergerichten sollen der Regel nach nur diejenigen gelangen, welche jura studirt und sich als Auskultatoren und Referendarien bei Gerichten gebildet haben. Der Mangel solchergestalt qualificirter Subjecte hat es in neuern Zeiten sehr oft gemacht, von dieser Regel abzuweichen, und auch solche Personen zum Aktuariat zuzulassen, welche ohne auf Universitäten jura studirt zu haben, und zum Referendar gebildet zu sein, hinreichende Rechtskenntnisse sich durch eigenes Studium und durch Geschäftsübung angeeignet haben.

Die Wahl der Letztern muß jedoch immer die Ausnahme bleiben, daher das Königl. Ober-Landesgericht bei Besetzung solcher Stellen zunächst auf Referendarien und Auskultatoren zu sehen hat, und ist jedesmal, wenn ein anderer zum Aktuariat in Vorschlag gebracht wird, zu bemerken, ob sich auch kein Referendar zu demselben habe verstehen wollen.

R. v. 1. März 1819. (Jahrb. Bd. 13. S. 22.)

3) Auskultatoren sollen ohne vorgängige Prüfung über ihre praktischen Kenntnisse nicht zu Aktuarien bestellt werden.

Da von verschiedenen Kammern oft bloße Auskultatoren zu Aktuarien bei den Domainen-Justiz-Ämtern, ohne weitere Prüfung bei dem kompetenten Landes-Justiz-Kollegium, bestellt werden, es aber in der Erfahrung beruhet, daß bei den großen Domainen-Justiz-Ämtern die Justizbeamten den Aktuarien die wirklichen richterlichen Handlungen sehr oft übertragen, und besonders im Instruiren, bei Aufnehmung von Kontrakten, im Deposital- und Hypothekenwesen Geschäfte besorgen

müssen, wozu mehr als theoretische Rechtskenntniß gehört, worauf doch die Prüfung eines Auskultators nur gerichtet wird, so werdet Ihr, obgleich bei Aktuarien im eigentlichen Sinne, die keine richterlichen Funktionen auszuüben haben, eine solche nochmalige Prüfung in den Gesetzen eigentlich nicht vorgeschrieben, auch nicht nothwendig ist, bei den vorangeführten Umständen hiermit ausdrücklich angewiesen, bloße Auskultatoren, ohne nochmalige Prüfung ihrer praktischen Kenntnisse durch das kompetente Landes-Justiz-Kollegium, nicht ferner zu Aktuarien zu bestellen.

R. v. 31. Mai 1796. (Rabe, Bd. 3. S. 407).

4) Aktuarien bei Gerichtsämtern, welche die Prüfung als Aktuarien erster Klasse bestanden haben, oder Auskultatoren gewesen, sind zu folgenden Amtsverrichtungen berechtigt:

a, wenn der Gerichts-Amtmann nicht selbst protokolliren will oder kann, das Protokoll führen,

b, die von dem Amtmann erlassenen Dekrete expediren;

c, das Registratur- und

d, das Sportelwesen besorgen;

e, sich der Schreiberei (dem Mundiren und Kopiren) unterziehen, so viel sie davon zu übernehmen durch ihre obigen Geschäfte nicht gehindert werden;

f, Aufnahme von Gesuchen, Anzeigen oder Erklärungen einer Parthei, wodurch sie weder eine Verbindlichkeit übernimmt, noch einem Rechte entsagt, sowohl in Prozessen (z. B. Provokationsgesuche, Anmeldungen zur Klage oder Appellationen), als auch in Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Vormundschafts-Sachen;

g, Verhandlungen, wodurch einer Parthei etwas bloß zum Protokoll bekannt gemacht oder angedeutet, z. B. eine Citation oder andere Verordnung insinuirt, ein Urtel oder eine Resolution publizirt wird, desglei-

chen die protokollarische Aufnahme der Anzeigen der Gerichtsboten und Exekutoren über die von denselben bewirkten Insinuationen und Exekutionen;

h) Direktion von Exekutionen, worunter wir jedoch nicht das Dekretiren in Exekutionssachen, sondern die Leitung der Exekutionsvollstreckung selbst verstehen, z. B. in den §§. 59. 68. 80. Tit. 24. Thl. I. A G. O. erwähnten Fällen.

i) Aufnahme der Taxen

aa) von kleinen Grundstücken, sowohl städtischen als auf dem Lande gelegenen,

bb) von sogenannten Wandeläckern oder walzenden Grundstücken.

cc) von beweglichen Sachen,

ad bb. und cc. ohne Rücksicht auf die Größe und den Werth.

k) Abhaltungen von Auktionen.

l) Siegelungen, sowohl bei Sterbefällen als Konkurs-Eröffnungen und anderen Vermögens-Beschlagnahmen. (§. 24. Tit. 5. Thl. II. A. G. O.)

m) Inventarien, indem zu Aufnehmungen von Inventarien nach §. 42. Tit. II. A. G. O. nicht gerade der Richter, sondern nur eine vereidete Gerichtsperson überhaupt erforderlich zu sein scheint.

n) Vidimationen von Urkunden.

(Jahrb. Bd. 27. S. 84. Bd. 31. S. 158. Gräff Bd. 3. S. 40. u. 68).

B. In den Rhein-Provinzen.

1. Mit Gerichtschreiber-Stellen bei den Friedens-Gerichten, Landes-Gerichten und bei dem Appellationshofe:

Zu Befähigung zu diesen Stellen sind erforderlich:

a. Der Nachweis des zurückgelegten fünf und zwanzigsten Lebensjahres,

b. der Nachweis der Erledigung der Militair-Pflicht.

Auskultatoren sind nach einjähriger Uebungszeit am Gericht oder bei einem Advokaten auch ohne weiteres Erforderniß und Examen zu Gerichtsschreiber-Stellen qualificirt.

2. Mit Gerichtsvollzieher-Stellen.

Ueber die Befähigung zur Stelle eines Gerichtsvollziehers gilt dasselbe, was vorstehend gesagt worden.

Reglement vom 16. Februar 1832. Nr. II. §. 34 und Nr. II. (Jahrb. Bnd. 39. S. 218 fgg).

XVIII. Abtheilung.

Erfordernisse zur Zulassung zum Referendariat.

I. Abschnitt.

Im Allgemeinen.

Erstes Hauptstück.

Ordentlicher Lebenswandel.

Ein wesentliches Erforderniß bei der Zulassung zum Referendariat ist ein ordentlicher Lebenswandel und ein nach den Vorschriften der gesunden Vernunft und des Christenthums eingerichtetes Betragen. Leute also, welche sich liederlichen oder niederträchtigen Ausschweifungen ergeben haben, müssen nicht zugelassen werden, wenn es

ihnen auch sonst an der erforderlichen Geschicklichkeit nicht mangeln sollte; und die Kollegia müssen von dem Karakter und der Aufführung der bei ihnen sich meldenden Kandidaten sichere Nachricht einzuziehen suchen; auch was sie dadurch in Erfahrung gebracht haben, jedesmal in ihrem Berichte anzeigen.

(Allg. Ger. O. Th. III. Tit. 4. §. 12).

Zweites Hauptstück.

Absolvirung der Militairpflicht.

1. Der Eingebornen. — Bei der feststehenden Militairpflicht sämmtlicher Stände, ist es dringend nothwendig, daß solche absolvirt werde, ehe die Amtsgeschäfte ernstlicher werden. Während des Referendariats und beim Reifen zur dritten Prüfung, ist dies in jeder Beziehung zu spät und zu störend, sowohl in Rücksicht ihrer fortschreitenden Ausbildung als der Hülfe, die von ihnen bei den Kollegiis zu erwarten ist, bei denen sie angestellt sind.

In dieser Erwägung wird hierdurch festgesetzt, daß die Impetranten, wenn sie nicht die ausdrückliche Dispensation von dem Militairdienst nachweisen, das Militair-Dienstjahr vor der zweiten Prüfung erledigt haben müssen, und nur unter dieser Voraussetzung, auf die Ascension der Auskultatoren zu berichten ist.

R. vom 1. Februar 1822. (Jahrb. Bd. 19. S. 180.)

2. Der eingewanderten Ausländer. — Es ist der Zweifel entstanden, ob auch eingewanderte Ausländer zum diesseitigen Militairdienst verpflichtet seien. Obgleich das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 3. September 1814, im §. 1 ausdrücklich nur der Eingebornen erwähnt, so bestimmt doch schon der

§. 2. der Allerhöchst sanktionirten Instruktion für das Geschäft der Ersatzaushebung vom 30. Juni 1817, daß jeder Staatsunterthan da militärpflichtig sei, wo er seinen eigenen Wohnsitz aufgeschlagen habe und nach §. 1. sollen nur diejenigen Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz im Staate haben, mithin noch als wirklich Fremde anzusehen sind, nicht zur Einziehung kommen. Hiernach ist bisher jederzeit verfahren worden und es müssen daher auch diejenigen Ausländer, welche sich dem Justizdienste widmen, und von der Auskultatur zum Referendariat ascendiren wollen, wenn sie das 25ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, in Gemäßheit der Cirkular-Verfügung vom 1. Februar d. J., nachweisen, daß sie ihrer Militairpflicht ein Genüge geleistet haben.

R. vom 23. September 1822. (Jahrb. Bd. 20. S. 49—50).

II. Abschnitt.

Besondere Erfordernisse.

A. In sämmtlichen Provinzen außer der Rheinprovinz.

Einjährige Beschäftigung bei einem Untergerichte und dreimonatliche Funktion in Untersuchungssachen.

1. Da die Ausbildung zum Referendarius durch eine einjährige Beschäftigung als Auskultator nur bei ganz außerordentlicher Thätigkeit und sehr großer Vor-

bildung zu erlangen ist, so wird das Königl. Ober-Landesgericht auf den Bericht vom 25. v. M. angewiesen, keinen Auskultator zu der Prüfung pro referendariatu zu verstatten, der nicht wenigstens ein Jahr bei einem Untergerichte in allen Geschäften des Justizdienstes mit Fleiß und Nutzen gearbeitet, und außer diesem Jahre noch 3 Monat bei einem Inquisitoriat als Protokollführer und in Aktuariatsgeschäften fungirt hat. Nur, wer bei einem Untergerichte in mehrern Untersuchungssachen als Protokollführer gearbeitet, und dies bescheinigt hat, kann von den Arbeiten bei einem Inquisitoriat während der Auskultatur dispensirt werden, allein ein solcher muß mindestens $\frac{5}{4}$ Jahr bei einem Untergerichte gearbeitet haben, ehe er zur Referendariats-Prüfung zugelassen wird.

R. vom 11. Februar 1831. (Jahrb. Bd. 37. S. 94 — 95.)

B. In den Rheinprovinzen.

Sechsmonatliche, resp. $\frac{5}{4}$jährige Auskultatur.

1. Nur Derjenige, der wenigstens sechs Monate als Auskultator praktisch beschäftigt gewesen ist, darf zur Referendariats-Prüfung zugelassen werden; nur der Justiz-Minister kann von diesem Zeitraum dispensiren.

Regulativ über die praktischen Vorbereitungen zum Justizdienst in den Rheinprovinzen vom 16. Februar 1832. §. 18. (v. Kamptz Jahrb. Bnd. 39. S. 218.)

2. Das Regulativ vom 16. Februar 1832. §. 18. gestattet zwar nach sechsmonatlicher Beschäftigung das Anmelden zur Referendariats-Prüfung, indeß stellt der §. 19. Bedingungen fest, über deren Erfüllung

nach bisherigen Erfahrungen nicht füglich vor Ablauf eines Jahres mit einiger Zuverlässigkeit, geurtheilt werden kann; wir werden daher von der Befugniß des §. 18 nur in seltenen Ausnahms-fällen, insbesondere nur dann Gebrauch machen, wenn das Resultat der ersten Prüfung ganz vorzüglich befriedigend gewesen ist, und nach dem Eintritt in die praktische Laufbahn die ungetheilte Anerkennung der Pünktlichkeit, des Fleißes und schneller richtiger Auffassung bei übertragenen Arbeiten gewonnen wird. Als Regel aber stellen wir fest, daß der Auskultator

a) drei Monate auf dem Untersuchungsamte als Protokollführer,
b) drei Monate auf der Gerichtsschreiberei und zur Assistenz bei Kommissions-Terminen in Civil-Sachen,
c) drei Monate auf dem Parket des mitunterzeichneten Ober-Prokurators,
d) drei Monate endlich in einer der Civilkammern und insbesondere mit Referiren

beschäftigt gewesen sei, bevor wir uns bewogen finden können, die im §. 19. des Regulativs erforderte Bescheinigung zu ertheilen und resp. nach §. 23. Probe-Relationen zuzuschreiben ꝛc.

Cöln, den 5. December 1834.

Der Präsident v. Oppen. Der Ober-Prokurator v. Collenbach.

(v. Kamptz Jahrb. Bnd. 44. S. 571.)

3. Ein Auskultator kann aber auch dann nur zur Referendariats-Prüfung zugelassen werden, wenn er in der Auskultatur ihren Zweck erreicht, die beabsichtigte praktische Vorbildung gewonnen, die ihm obliegenden Pflichten erfüllt, und hierdurch, so wie durch fortgesetztes Studium und gründliche Arbeiten und einen vor-

wurfsfreien, sittlichen und anständigen Lebenswandel in und außer dem Dienst, zum Vorrücken in eine höhere Dienstkathegorie sich befähigt und würdig bezeigt hat. Dies hat er durch das Zeugniß sowohl des Landgerichts-Präsidenten als des Ober-Prokurators des Gerichtshofes, bei welchem er auscultirt hat, zu bescheinigen.

Regulativ über die praktischen Vorbtreitungen rc. für den Justizdienst in den Rheinprovinzen vom 16. Februar 1832 §. 19. (v. Kamptz Jahrb. Bnd. 39. S. 218.)

XIX. Abtheilung.

Zulassung zur zweiten Prüfung ohne vorhergegangene Auskultatur.

Zufolge Berichts der Churmärkischen Kammer habt ihr die Justiz-Aktuarien N. und N., welche Behufs ihrer Ausbildung zum künftigen Richteramt die Anstellung als Referendarien nachgesucht haben, dahin beschieden:

Daß sie sich zuvörderst als Auskultatoren bei dem Stadtgericht müßten anstellen lassen.

Da Wir Allerhöchst selbst mittelst K. O. v. 19. Januar c. festzusetzen geruhet haben, daß zu Justizbeamten und Aktuarien in der Regel diejenigen nur zu admittiren, welche als Referendarien bei einem Landes-Justiz-Kollegio oder formirten Untergerichte gearbeitet, und deshalb befriedigende Zeugnisse erhalten, die Fälle

aber schon vorgekommen sind, daß schlechterdings kein Referendarius oder Auskultator sich dazu verstehen wollen, dergleichen Stellen anzunehmen, so kann unsere Allerh. Absicht nur dadurch erreicht werden, daß den Justiz-Aktuarien, welche Jura studirt haben, und welche sich zum Richteramte ausbilden wollen, ihre Qualifikation auf alle Weise erleichtert wird. Es würde ihnen aber sehr erschwert werden, wenn sie erst als Auskultatoren bei einem Untergerichte, wo ihnen viele Geschäfte, worin sie als Aktuarien schon routinirt sind, aufgetragen werden würden, angestellt werden sollen. Es ist auch nicht abzusehen, wie dadurch die eingeführte Ordnung, in welcher Referendarien beim Kammergerichte anzustellen, alterirt werden kann, indem Wir voraussetzen, daß ein Aktuarius sich während seines Aktuariats ebensoweit als ein Auskultator in den praktischen Geschäften ausgebildet hat, und in dem mit ihm anzustellenden Referendariats-Examen tüchtig befunden wird.

Wir befehlen euch daher, die vorbenannten Justiz-Aktuarien zu der Prüfung pro referendariatu zuzulassen, und über den Ausfall der Prüfung Behufs ihrer Anstellung als Referendarien zu berichten.

R. vom 30. April 1806. (Rabe Bd. 8. S. 517.)

XX. Abtheilung.

Vorbereitung und Meldung zur zweiten Prüfung.

A. In sämmtlichen Provinzen außer der Rheinprovinz.

1. Haben die Auskultatoren das Zeugniß der Qualification zur zweiten Prüfung erhalten, so sind sie von allen fernern Arbeiten bei dem Untergerichte zu dispensiren, gehen an das Oberlandesgericht über, bereiten sich zur Prüfung vor, und melden sich innerhalb dreier Monate zum Examen. Das Oberlandesgericht veranlaßt die mündliche Prüfung, und theilt das Probe-Referat zu. Dem Auskultator wird hierdurch die nöthige Zeit zu seiner Vorbereitung und dadurch das Mittel gewährt, etwas Tüchtiges zu leisten.

R. vom 23. April 1835. (Jahrb. Bnd. 45. S. 474).

2. Dem Bericht über Zulassung zur zweiten Prüfung muß ein curriculum vitae beigefügt werden.

Anhang zur A. G. O. §. 449.

B. In den Rhein-Provinzen.

Der Auskultator kann unter urschriftlicher Beilegung der §. 19. (oben S. 116.) dieses Regulativs gedachten beiden Zeugnisse bei dem Präsidenten und Ober-Prokurator auf Zu-

lassung der Referendariats-Prüfung antragen.

Dieser Antrag muß schriftlich geschehen und der Aspirant vor dem Examen bei sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtshofes und des öffentlichen Ministeriums sich persönlich melden.

Regulativ v. 16. Februar 1832. §. 20. (Jahrb. Bd. 39. S. 218.)

XXI. Abtheilung.

Die zweite Prüfung.

A. In sämmtlichen Provinzen außer der Rheinprovinz.

I. Abschnitt.

Die mündliche Prüfung geht der schriftlichen Proberelation voraus. *)

Dem Präsidio des Königl. Oberlandesgerichts wird auf den Bericht vom 13. d. M. eröffnet, daß der Justizminister es unbedingt vorzieht,

wenn bei der Referendariats-Prüfung das mündliche Examen der schriftlichen Probearbeit vorausgeht.

Da diese Einrichtung bei dem Königl. Oberlandesgerichte bestehet, so muß es dabei auch ferner bleiben.

---

*) Die Bestimmung der Allg. Ger. O. Th. III. Tit. 4. §. 9 — 10, insofern darnach die mündliche Prüfung der Anfertigung der Proberelation nachfolgen sollte, ist antiquirt.

Zur mündlichen Prüfung ist erforderlich, sich mit dem ganzen Rechtssysteme in seinem Zusammenhange und mit den Abweichungen des Preußischen Rechts von den Bestimmungen des Römischen und des gemeinen Deutschen Rechts vertraut zu machen, ohne sich zu sehr in's Einzelne einzulassen. Das Studium muß daher eine universelle Richtung nehmen. Hat der Examinandus dies bei seiner Vorbereitung vor Augen gehabt, so wird er die mündliche Prüfung gut bestehen, und treffende Beweise von dem Grade seiner Urtheilskraft zu geben im Stande sein.

Hat er diese Prüfung zurückgelegt und dargethan, daß er es verdient, zu der schriftlichen Probearbeit verstattet zu werden, so wird er sich wohl vorbereitet an die letztere wenden, und seine bis dahin allgemeinen Studien auf die Materien, worauf es bei der Relation ankommt, in das Einzelne eingehend, richten können. Er wird alsdann im Stande sein, den Zusammenhang derselben mit dem System schärfer aufzufassen, jedenfalls mit mehr Gründlichkeit, Ruhe und Selbstvertrauen arbeiten, und eine Arbeit liefern, so gut er sie überhaupt zu liefern vermag.

Dieser Gang der Prüfung entspricht dem Gange, den das Studium selbst nehmen muß, wenn es mit Erfolg betrieben werden soll, und darum muß es dabei bleiben.

R. vom 23. April 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 473—474.)

Erstes Hauptstück.

Strenge der Prüfung. — Gegenwart der Präsidenten.

Bei einigen Oberlandesgerichten wird es mit den Referendariats-Prüfungen viel zu leicht genommen. Die Präsidien haben daher diesem Gegenstande eine ganz be-

sondere Aufmerksamkeit zu widmen, nur solche Mitglieder des Kollegiums, die ihrer vorzüglichen wissenschaftlichen Bildung und ihrer übrigen Eigenschaften wegen dazu besonders tüchtig sind, zu Examinatoren auszuwählen, und sich durch ihre Anwesenheit bei den Prüfungen die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, daß ohne unzeitige Nachsicht verfahren werde. Das Prüfungsgeschäft ist so überaus wichtig für die Qualification des Justizbeamten, und hierdurch mittelbar für die Justizpflege selbst, daß ich darauf bestehen muß, daß einer von den Herren Präsidenten, bei den Kollegien, bei welchen nur ein Präsident ist, dieser stets, und falls er verhindert wird, sein Vertreter der Prüfung von Anfang bis zu Ende beiwohne.

R. vom 6. Mai 1840. (J. M. B. 1840. S. 219.)

Zweites Hauptstück.

Gegenstände der Prüfung.

1. Besonders Prozeßordnung, Provinzial- und statutarisches Recht.

Allg. Ger. Ord. Th. III. Tit. 4. §. 10.

2. Landrecht. — Wer zum Referendarius befördert sein will, muß außer der nöthigen Fertigkeit im Referiren nicht allein von der Prozeß-Ordnung, wie in allzu wörtlicher Anwendung des §. 10. Tit. 4. Th. III. der Allg. Gerichts-Ordnung hin und wieder angenommen wird, sondern auch von den übrigen Theilen der Gesetzgebung so viele Kenntnisse besitzen, als erforderlich sind, um die Stelle eines tüchtigen Unterrichters auszufüllen. Insbesondere muß er bei den Hauptmaterien des Landrechts nachzuweisen im Stande sein, daß er sich nicht blos mit dessen positiven Bestimmungen, son-

dern mit den Grundsätzen der Gesetzgebung vertraut gemacht habe, und über die Uebereinstimmung oder Abweichung des Landrechts vom gemeinen Recht Auskunft zu geben vermag.

R. vom 6. Mai 1840. (J. M. B. 1840. S. 219—220.)

3. Gemeines Recht. — In neuerer Zeit ist bei dem dortigen Oberlandesgerichte mehrmals der Fall vorgekommen, daß Auskultatoren in der mündlichen Referendariats-Prüfung für bestanden erachtet worden sind, obgleich sie nur mittelmäßige oder gar nur mangelhafte Kenntnisse der Theorie des gemeinen Rechts an den Tag gelegt hatten. Ich nehme deshalb unter andern auf die in Betreff der Auskultatoren N. N. erlassenen Verfügungen Bezug. Ich habe in solchen Fällen den Anträgen auf Ernennung der betreffenden Auskultatoren zu Referendarien zwar in zwei Fällen Statt gegeben, weil die Kandidaten im Uebrigen gut bestanden waren. In Zukunft kann ich jedoch bei der großen Wichtigkeit, welche nach dem gegenwärtigen Standpunkte der praktischen Jurisprudenz auf eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung der angehenden Justizbeamten in allen Zweigen der Rechtstheorie gelegt werden muß, dergleichen Rücksichten nicht mehr eintreten lassen.

R. vom 4. Januar 1842. (J. M. B. 1842. S. 12.)

Drittes Hauptstück.

Zurückweisung.

1. Gänzliche wegen Mangels an natürlichen Fähigkeiten. —

Das Referendariats-Examen ist noch mehr als die Auskultator-Prüfung, auf die natürlichen Fähigkeiten der Kandidaten zu richten. Fehlt es den Kandidaten an den natürlichen Fähigkeiten, insbesondere an einem

gesunden richtigen Urtheil, an Gabe der Auffassung und an Klarheit, so mögen sie sich bald zum Subalternendienst oder zu einer andern Laufbahn bestimmen. Der Staat kann nicht zugeben, daß sie nach abgelegtem Examen als untüchtige Richter oder Justiz-Kommissarien dem Publikum zur Last fallen, und andern tüchtigern Männern die Aussicht auf Beförderung entziehen.

R. vom 6. Mai 1840. (J. M. B. S. 219—220.)

2. Auf einige Zeit wegen Mangels an den erforderlichen Kenntnissen. —

a. Besitzt der Kandidat aber die erforderlichen natürlichen Fähigkeiten, kann jedoch nicht das Maaß der Kenntnisse nachweisen, welches nach dem Vorstehenden ein Referendarius besitzen muß, so ist er ohne Nachsicht auf wenigstens sechs Monate zurückzuweisen.

R. vom 6. Mai 1840. (J. M. B. 1840. S. 220.)

b. Ew. Hochwohlgeboren fordere ich daher, mit Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 6. Mai 1840. Num. 1. (Justiz-Ministerialblatt S. 218. ff.) hierdurch auf, darauf zu halten, daß diejenigen Auskultatoren, welche in der mündlichen Prüfung nicht wenigstens hinreichende Kenntnisse des römischen und gemeinen Rechts bewiesen haben, sofort auf mindestens sechs Monate zurückgewiesen und erst nach einem demnächst erzielten befriedigenderen Resultate der mündlichen Prüfung zur Anfertigung der Proberelation verstattet werden.

R. vom 4. Januar 1842. (J. M. B. 1842. S. 12.)

Viertes Hauptstück.

Bestehen der Prüfung.

Dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter, in dessen Gegenwart die Prüfung für die Auskultatur oder für das Referendariat erfolgt ist, gebührt ein Votum über den Ausfall derselben, und nur alsdann sind die Kandidaten für bestanden zu erachten, wenn der Präsident und beide Examinatoren hierüber einverstanden sind. Deshalb ist auch das Gutachten des Präsidenten und seines Stellvertreters über den Ausfall der Prüfung stets in dem Prüfungsprotokoll zu erwähnen und das letztere von ihm mit zu zeichnen.

R. vom 6. Mai 1840. (J. M. B. 1840. S. 219).

II. Abschnitt.

Die Probe-Relation.

Erstes Hauptstück.

Zutheilung von Akten zur Anfertigung der Probe-Relation.

1. Wenn ein Auskultator bei diesen vorläufigen Uebungen und Geschäften Beweise von Fähigkeiten, Fleiß und Applikation gegeben hat, so müssen ihm Akten zur Anfertigung einer Probe-Relation zugestellt werden.

Allg. Ger. Ord. Th. III. Tit. 4. §. 9.

Zweites Hauptstück.

Pflichten des Referenten.

Der Referent muß die Akten, sobald sie ihm zugestellt worden, aufmerksam durchlesen, und dabei prüfen, ob auch bei der Instruktion überall ordnungsmäßig verfahren, und der ganze Prozeß zum Definitiverkenntnisse hinlänglich eingeleitet worden.

Findet sich dabei noch ein Mangel, so muß er selbigen dem Kollegio pflichtmäßig, und ohne Rückhalt anzeigen; dieses aber muß, wenn das Bedenken gegründet befunden wird, wegen Abhelfung desselben, und Ergänzung der Instruktion, das Erforderliche sofort durch eine vorläufige Resolution, wofür weder Urtels- noch andere Gebühren angesetzt werden dürfen, verfügen.

Findet sich hingegen bei der Instruktion nichts mehr zu erinnern, so muß der Referent die Hauptsache dem Kollegio gehörig vortragen.

Dieser Vortrag geschieht in der Regel, und wenn nicht von einer bloßen klaren Schuld- oder anderen summarischen Sache die Rede ist, durch eine schriftlich abzufassende Relation.

Allg. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 13. §. 4—6.

Drittes Hauptstück.

Methode zu referiren.

a. in Civilsachen:

aa. Die Absicht einer solchen Relation ist, dem Kollegio die in den Akten enthaltenen Behauptungen der Parteien, nebst den zur Unterstützung oder Widerlegung derselben angeführten Gründen, getreu, deutlich, vollständig, und in einer natürlichen Ordnung vorzutra-

gen; zu zeigen, was davon an Thatsachen wahr oder falsch sei; und was aus diesen Thatsachen nach den Gesetzen folge, richtig herzuleiten; dadurch aber das Kollegium in den Stand zu setzen, daß es die ganze Sache gehörig übersehen, und jedes Mitglied sein Votum darin mit Gründlichkeit und Ueberzeugung abgeben könne.

Der Referent muß also, ehe er zur Aufsetzung der Relation schreitet, sich den ganzen Inhalt der Akten durch fleißiges Lesen derselben ganz genau und vollständig bekannt machen; das Verfahren des Instruenten sorgfältig prüfen; besonders den von demselben nach geschloßner Vernehmung der Parteien aufgenommenen **Statum causae**, ob er richtig, vollständig, dem wahren aus den Akten sich ergebenden Zusammenhange der Sache gemäß sei, aufmerksam untersuchen; eben so den **Statum controversiae** in gehörige Erwägung ziehen; und besonders nachsehen: ob etwa ein von einer Partei gerügtes, von dem Kollegio aber durch ein vorläufiges Conclusum als unerheblich verworfenes Faktum, im Fortgange der Instruktion, durch den näher entwickelten Zusammenhang der ganzen Sache, in eine solche Lage gekommen sei, daß es nunmehr wirklich in die Entscheidung des Prozesses einen erheblichen Einfluß habe; welchen Falls er einen solchen Umstand dem Kollegio sofort, und ohne allen Verzug, zur nochmaligen Beurtheilung und weitern Verfügung, nach Vorschrift §. 4. anzeigen muß.

Erst wenn der Referent diese vorläufige Prüfung gewissenhaft angestellt, und bei der Instruktion selbst nichts Wesentliches zu erinnern gefunden hat, wendet er sich zur Ausarbeitung der schriftlichen Relation.

In dieser muß die **species facti**, so wie sie in den Akten wirklich liegt, und von den Parteien nicht widersprochen ist, vorausgeschickt; es müssen aber in dieselbe keine von einer oder der andern Partei noch bestrittene Thatsachen aufgenommen, oder wenn dieses des Zusammenhangs wegen nicht gänzlich zu vermeiden ist,

allemal dabei, daß ein solcher Umstand noch streitig sei, sorgfältig bemerkt werden. Sodann muß der Referent dem Kollegio die streitig gebliebenen Thatsachen Punkt für Punkt vortragen; das Anführen der Parteien dabei, den Inhalt der Beweismittel, das, was gegen die Zulässigkeit und Beweiskraft derselben etwa erinnert worden, getreulich angeben; in sofern es bei der Sache auf Rechtsfragen ankommt, das Wesentliche, was die Parteien darüber aus den Gesetzen, oder deren Analogie, zur Unterstützung ihrer Meinungen angeführt haben, bemerken; sodann sein Votum über die Entscheidung der Sache abgeben, und dasselbe mit Gründen gehörig unterstützen.

In diesen Gründen, welche auch dem künftigen Erkenntnisse beizufügen sind, muß allemal eine vollständige und zusammenhängende Erzählung des ganzen Fakti nach allen seinen Haupt- und zur Sache gehörigen Nebenumständen, so wie selbiges nach dem Urtheil und der Ueberzeugung des Referenten, durch die geführte Instruktion und den aufgenommenen Beweis feststeht, vorausgeschickt werden. In gewöhnlichen Fällen wird sich aus dieser zusammenhängenden Erzählung des Fakti die Entscheidung des Prozesses von selbst ergeben, und es darf alsdann nur die Gesetzstelle, deren Anwendung auf das Faktum die Entscheidung begründet, angeführt werden. Wenn aber zur Herleitung der Decision aus dem vorausgeschickten Fakto eine weitere rechtliche Ausführung aus den Gesetzen, und deren Analogie erforderlich ist, so muß selbige dem Fakto kurz und bündig beigefügt werden. Die Einwendungen der Parteien gegen die Richtigkeit der von dem Urtelsfasser als erwiesen angenommenen Thatsachen; die Ausstellung derselben gegen die Zulässigkeit und Beweiskraft der Beweismittel, auf welche der Urtelsfasser seine Geschichtserzählung gegründet hat; und was etwa sonst noch die unterliegende Partei zur Unterstützung ihrer Anträge aus den Rechten hat

anführen wollen, machen die Zweifelsgründe aus, mit deren Aufnehmung und Widerlegung die Relation geschlossen wird. Bestimmtere Vorschriften über die Abfassung der Relationen, und die dabei zu beobachtende Methode und Ordnung, können nach der Natur der Sache hier nicht ertheilt werden, da die vernünftige Erwägung der eigenthümlichen Beschaffenheit einer jeden vorliegenden Sache, einem aufmerksamen Referenten diejenige Methode, wie bei dieser Sache der vorbestimmte Zweck einer jeden Relation am Nächsten und sichersten erreicht werden könne, von selbst an die Hand geben wird.

Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 13. §. 7.

bb. Bestimmtere Vorschriften über die Methode zu referiren können nicht gegeben werden, weil es dabei zu sehr auf die speciellen Umstände jeder vorliegenden Sache ankommt.

Allg. Ger. Ord. Th. III. Tit. 3. §. 52.

cc. Siehe Trütschlers Methode zu referiren und über die bei den Civilrelationen für die dritte juristische Prüfung häufig wahrgenommenen Mängel von der K. Immediat-Justiz-Examinations-Commission, im I. und IV. Anhange des III. Hefts, die Referendarien.

b. in Criminalsachen.

aa. Die Relationen in Criminalsachen müssen der Regel nach in der Form eines Erkenntnisses abgefaßt werden. Der Referent muß daher mit dem Entwurfe der Erkenntnißformel den Anfang machen, in dieser festsetzen, mit welcher Strafe der Angeschuldigte zu belegen, wobei das begangene Verbrechen zu benennen, oder daß der Angeschuldigte gänzlich, oder nur vorläufig von dem Verdacht des begangenen Verbrechens freizusprechen. Hierauf muß im Allgemeinen über seine Verbindlichkeit

zur Tragung der Untersuchungskosten, und welcher Gerichtsbarkeit sie im Fall des Unvermögens zur Last fallen, entschieden, und wenn der Verbrecher vermögend ist, müssen die bis dahin liquidirten Gebühren und Auslagen, jedoch nicht in der Urtelsformel, sondern in einer Nebenverfügung festgesetzt werden. (§. 488.)

Der sogenannten Förmlichkeiten oder Formalien der Untersuchung soll in der Formel des Urtels keine Erwähnung geschehen. (§. 489.)

Die Festsetzung der Kosten in Untersuchungen wider nicht vermögende Verbrecher, oder dererjenigen Kosten, welche in den Untersuchungen wider Vermögende nicht schon vorher nach der Vorschrift des §. 488. festgesetzt werden können, geschieht nach gänzlicher Beendigung der Untersuchung, durch eine besondere Verfügung. (§. 490.)

Auf die Erkenntnißformel folgen die Gründe der Entscheidung. In diesen muß zuerst die Veranlassung der Untersuchung, dann der zur Untersuchung gekommene Vorgang erzählt, und diese Erzählung muß entweder aus dem umständlich, so viel als möglich mit den eigenen Worten des Angeschuldigten anzuführenden Bekenntnisse desselben, oder aus den Aussagen der vernommenen Zeugen und den übrigen Verhandlungen, oder endlich aus allen diesen Datis zusammen entnommen werden; wobei jedoch das Bekenntniß von den Zeugenaussagen genau abzusondern, und dahin zu sehen ist, daß der Zuhörer bei jedem erzählten Facto wisse, worauf die Erzählung sich gründet. (§. 491.)

Wenn in dem Bekenntnisse des Angeschuldigten keine vollständige Erzählung des Vorganges enthalten ist, oder die Anschuldigung von ihm geleugnet wird; so muß der Referent die Erzählung aus der Angabe des Denuncianten oder den Aussagen der Zeugen hernehmen, und hierauf die Behauptungen des Angeschuldigten folgen lassen. (§. 492.)

Wenn auf diese Art das Kollegium mit dem Hergange der Sache, und mit dem Bekenntnisse des Angeschuldigten, so weit es zum Zweck einer vorläufigen Uebersicht nothwendig ist, bekannt gemacht worden, muß der Referent zur Beurtheilung des Verfahrens bei der Untersuchung übergehen, und auf die vor Eröffnung des Erkenntnisses etwa nöthig scheinende Abhelfung der gefundenen Mängel, so wie auf die zweckmäßige Rüge der sonst bemerkten Fehler des untersuchenden Richters antragen.

Diese Rüge geschieht nicht in den Entscheidungsgründen, sondern durch eine besondere an den Inquirenten zu erlassende Verordnung. (§. 493.)

Darauf untersucht der Referent, ob der Thatbestand des Verbrechens vollständig ausgemittelt; ob die That gegen den Angeschuldigten durch sein Bekenntniß oder auf andere Art ganz oder zum Theil erwiesen worden; wenn dieses der Fall ist, führt er das Gesetz nach seinem ganzen Inhalte an, welches seiner Meinung nach auf den Verbrecher anzuwenden ist, und schließt die Relation mit Bemerkung der Gründe, durch welche die Entscheidung, das gewählte Arbitrium, oder die Ausschließung der gesetzlichen Strafe gerechtfertigt wird, wobei die erheblichen Vertheidigungs-Gründe des Angeschuldigten und seines Defensors zu prüfen sind. (§. 494.)

Diese Vorschriften (§.§. 491. u. f.) sollen jedoch keinesweges das Verfahren des Referenten dergestalt bestimmen, daß in allen Fällen die Relation genau darnach einzurichten. Sie dienen vielmehr nur zu einer allgemeinen Anweisung, wie Criminal-Relationen in gewöhnlichen Fällen abzufassen, und die Anwendung bleibt der pflichtmäßigen Beurtheilung des Referenten überlassen, so weit es die jedesmalige Beschaffenheit der Sache zuläßt. (§. 495.)

Er muß dabei den Hauptzweck einer Relation beständig vor Augen behalten, welcher darin bestehet, daß

die Mitglieder des Collegii in den Stand gesetzt werden, über die Strafbarkeit oder Unschuld des Angeschuldigten vollständig und aus eigener Ueberzeugung zu urtheilen. (§. 496.)

Er muß daher jede Erzählung von unerheblichen Nebenumständen, jede unnütze Wiederholung und jede weitläufige zur Sache nicht gehörende Ausführung sorgfältig vermeiden; bei der Erzählung des Vorganges selbst sich des Urtheils darüber enthalten, und sich einer reinen und deutlichen Schreibart befleißigen. (§. 497.)

Ist über mehrere Mitschuldige zu erkennen, so muß nach einer allgemeinen Erzählung des **Facti** das Bekenntniß eines jeden besonders vorgetragen, und mit der Beurtheilung seiner Strafbarkeit verbunden werden. Es können jedoch bei völlig gleicher Theilnahme und Strafbarkeit auch von dieser Regel Ausnahmen statt finden. (§. 498.)

Soll nach der Verfassung des Gerichts oder auf Erfordern der vorgesetzten Behörde ein Gutachten erstattet werden; so ist dasselbe in der Form eines Berichts abzufassen, und das abzufassende Erkenntniß am Ende desselben in Vorschlag zu bringen. (§. 499.)

Am Ende einer jeden Relation muß der Referent beurtheilen, wem die Kosten der Untersuchung zur Last zu legen, und welches Gericht sie im Falle des Unvermögens des Verbrechers zu tragen verbunden sei? (§. 500.)

Crim. Ord. §. 488—500.

bb. Siehe die Anweisung zum Referiren in **criminalibus** von v. Trütschler und die Methode zu referiren in Criminal-Sachen von Hitzig im **II.** und **III.** Anhange des **III.** Hefts.

Empfehlenswerth ist: A n l e i t u n g z u m R e f e r i r e n bei Preußischen Gerichtshöfen nebst einem A n h a n g e von p r a k t i s c h e n B e i s p i e l e n von C. F. Koch,

Königl. Preuß. Ober-Landes-Ger.-Rath. 2. Ausgabe. Marienwerder 1836. bei Albert Baumann.

Viertes Hauptstück.

Censur und Vorlesung der Probe-Relation.

1. Diese Relation muß von dem zweiten Präsidenten oder Director oder einem Rathe des Kollegii eigens censirt, und über den Befund dem Kollegio Vortrag gemacht werden.

Allg. Ger. Ord. Th. III. Tit. 4. §. 9.

2. Bei dem Vortrage der Sachen in der Sitzung müssen die Relationen jederzeit vollständig, und zwar wo möglich durch den Kandidaten selbst vorgelesen werden, damit das Kollegium darüber urtheilen kann, ob die Arbeit auch wirklich probemäßig sei.

Verf. v. 6. Mai 1840. Nro. VI. (J. M. B. 1840. S. 221.)

B. In der Rheinprovinz.

I. Abschnitt.

Die Probe-Relation.

Erstes Hauptstück.

Anfertigung der Probe-Relation.

Auf die Meldung zur zweiten Prüfung werden dem Candidaten von dem Präsidenten des Landesgerichts Acten einer dazu geeigneten Civilsache zur Anfertigung einer Probe-Relation, zu welcher der Urtels-Entwurf von selbst gehört, mitgetheilt. So viel immer möglich müssen dazu Acten einer Civilsache genommen werden, deren mündlichem Vortrage der Probe-Referent persönlich beigewohnt hat; es liegt aber von selbst vor, daß er weder den Deliberationen des Collegiums über diese Sache beigewohnt, noch von dem Erkenntnisse vor Vollendung seiner Arbeit Kenntnisse erhalten haben darf. Die Präsidenten werden daher hierbei vorzugsweise auf solche erhebliche Civilsachen sehen, in welchen die Publication des Urtheils ohne Nachtheil für die Parteien bis zu dem, der Einreichung der Probe-Relation vorgeschriebenen Termine ausgesetzt werden kann. Sollte eine solche Civilsache nicht vorhanden sein, so bleibt freilich nur die Zutheilung von Acten einer Sache, in welcher bereits das Erkenntniß ergangen ist, übrig; das Justizministerium hat aber zur Rechtlichkeit der jun-

gen Männer, welche ihre Fähigkeit zu einem höhern Grade im Justizdienste sich widmen wollen, das Vertrauen, daß sie bei ihrer Probe-Arbeit jede mittelbare oder unmittelbare Benutzung des ergangenen Urtheils orgfältig vermeiden, und vielmehr die selbstständige Anfertigung jener Arbeit als Ehrensache ansehen und schon dadurch eine Gewähr für ihre Zuverlässigkeit geben werden. Die Examinations-Commission des Königl. Appellationshofes wird übrigens in den Fällen, in welchen die Probe-Relation aus bereits abgeurtelten Acten verfaßt worden, auf die dabei zum Grunde liegenden Rechtsmaterialien bei der mündlichen Prüfung besonders Rücksicht nehmen, so wie es auch dem Präsidenten und den Censoren des Landgerichts freisteht, im Falle des Verdachts, daß der Probe-Referent jenem Vertrauen nicht entsprochen hat, darüber nähere Ermittelung zu veranlassen und selbst die gewissenhafte Versicherung des Probe-Referenten zu erfordern.

Circ. vom 13. März 1834. §. 2. Nr. 1. (Jahrb. Bd. 43. S. 228.)

Zweites Hauptstück.

Censur.

Die Probe-Relation wird von einem bei der mündlichen Verhandlung der Sache gegenwärtig gewesenen, von dem Landgerichts-Präsidenten zu bezeichnenden Mitgliede des Collegiums und von demjenigen, von dem Ober-Procurator zu deputirenden Beamten des öffentlichen Ministeriums, welcher bei der mündlichen Verhandlung fungirt hat, gründlich geprüft und von jedem derselben eine motivirte Censur der Probe-Arbeit und ihres Werths abgefaßt.

Circ. vom 13. März 1834. §. 2. Nr. 2. (Jahrb. Bd. 43. S. 228.)

Drittes Hauptstück.

Zurückweisung.

Wenn die Probe-Arbeit nach beiden Censuren nicht genügend ausgefallen ist; so wird der Candidat von dem Landgerichts-Präsidenten und von dem Ober-Procurator zur Zeit abschlägig beschieden, zur bessern Ausbildung angewiesen und ihm ein angemessener Zeitraum bestimmt, nach dessen Ablauf er Behufs einer anderweitigen Probe-Arbeit sich wieder melden kann.

Circ. vom 13. März 1834. §. 2. Nr. 3. (Jahrb. Bd. 43. S. 228.)

Viertes Hauptstück.

Probemäßigkeit der Relation.

a. Sind die Censuren nicht übereinstimmend; so entscheiden der Präsident und der Ober-Procurator, welcher von beiden der Vorzug gebührt, und hängt es dabei lediglich von ihnen ab, in wiefern sie diese Entscheidung selbst fassen, oder die Sache zu diesem Zwecke an die betreffende Kammer bringen wollen.

b. Ist die Probe-Arbeit aber nach dem Urtheile beider Censoren, oder in dem Nr. a. gedachten Verfahren als für genügend erachtet; so präsentiren der Landgerichts-Präsident und der Ober-Procurator den Candidaten, mittelst eines an den Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten und den General-Procurator gerichteten gemeinschaftlichen Berichts zur mündlichen Prüfung vor dem Appellationshofe. Mit diesem Berichte ist der

Nachweis der in dem Regulativ §§. 18—20 oben Seite 114—116 vorgeschriebenen Bedingungen beizubringen, zugleich aber auch die Probe-Relation, die Censuren und die etwanigen andern, die Censur betreffenden Actenstücke, und die Abschrift des in der Sache von dem Landgerichte erlassenen Erkenntnisses, und die etwa über die Sache vorhandenen Actenstücke einzureichen.

Circ. vom 13. März 1834. §. 2. Nr. 4—5. (Jahrb. Bd. 43. S. 228. fgg.

II. Abschnitt.

Die mündliche Prüfung.

Erstes Hauptstück.

Ernennung dreier Examinatoren.

Die mündliche Prüfung erfolgt nach Anleitung des §. 22. des Regulativs sobald als möglich vor einer aus zwei Mitgliedern des Appellationshofes und einem Mitgliede des öffentlichen Ministeriums bestehenden Prüfungs-Kommission, deren Mitglieder resp. vom ersten Präsidenten und vom General-Prokurator ernannt werden.

R. vom 31. März 1834. (Jahrb. Bd. 43. S. 231.)

Zweites Hauptstück.

Gegenstände der Prüfung.

Die Prüfung muß sich nicht allein auf alle Gegenstände des Examens pro Auscultatura erstrecken, son-

dern außerdem noch, und zwar hauptsächlich, auf eine specielle Kenntniß der, in der Rheinprovinz geltenden allgemeinen Rechte und auf allgemeine Kenntnisse der wichtigsten Provinzial- und statutarischen Rechte des Rheinlandes gerichtet sein, und auch über das Preußische Allgemeine Landrecht und die Preußische Kriminal-Ordnung, so wie auf eine allgemeine Kenntniß von der Hypotheken- und Deposital-Ordnung und die spätern, darauf sich beziehenden Gesetze und auf speciellere Kenntnisse des römischen Rechts und festgesetztes Studium desselben sich verbreiten. Die Examinatoren haben hierbei sowohl auf die rechtswissenschaftliche Bildung, als auf das praktische Beurtheilungsvermögen des Probekandidaten Rücksicht zu nehmen, und über beide in ihrem Gutachten sich zu äußern. Wenn gleich die Prüfung über alle oben erwähnte Gegenstände sich verbreiten muß, so werden doch die Examinatoren in Ansehung der Rechtszweige, bei welchen sie mehr oder minder tief in die Theorie eingehen, auf die individuellen Verhältnisse und die künftige Bestimmung des Examinanden angemessene Rücksicht nehmen, jedenfalls aber gründliche Kenntnisse des römischen und des französischen Rechts, so wie der Hauptgrundsätze des Allgemeinen Landrechts erfordern.

Regulativ vom 16. Februar 1832. §. 22. (Jahrb. Bd. 39. S. 225—226.)

Drittes Hauptstück.

Strenge der Prüfung — Zurückweisung.

Seit einiger Zeit sind die Fälle, in welchen die Auskultatoren in den Referendariats-Prüfungen nicht allein nicht genügend bestanden, sondern Beweise unglaublicher

Unwissenheit in den ersten Rechtsprinzipien gegeben haben, so häufig geworden, daß ich Ew. Hochwohlgeboren diesen Gegenstand recht dringend zu empfehlen mich veranlaßt sehen muß. Aus einem Theile der genau erwogenen Examinations-Protokolle geht eine so krasse Rechtsunwissenheit hervor, daß das Examen zum Auskultator schlechthin nicht angemessen gewesen sein kann. Es bedarf nur eines Rückblicks in die letzten Jahre, um sich zu überzeugen, wie sehr und wie unermüdlich es dem Justizministerium am Herzen liegt, kenntnißreiche, tüchtige, geschäftsfähige junge Justizbeamten zu befördern. So unveränderlich das Justizministerium in diesem Bestreben, der Rheinprovinz einen tüchtig und gründlich gebildeten Justizbeamtenstand zu sichern und Fleiß und Geschicklichkeit zu achten, fortfahren wird, eben so unerschütterlich stehet es auch fest, daß diejenigen, welche die zu ihrem Amte erforderlichen Kenntnisse sich nicht erworben, und diejenigen, welche in den praktischen Vorbereitungsstufen den zu ihrer fernern Befähigung nothwendigen Ernst und Fleiß nicht bethätigt haben, nie und unter keiner Bedingung im Justizdienst befördert werden sollen. Es ist eine durchaus unrichtige Ansicht, wenn angenommen wird, daß zu einer Beförderung im Justizdienste nur erweiterte Rechtskenntnisse erforderlich seien; neben denselben und gleich nothwendig, wie diese Fortschritte in der Rechtswissenschaft, ist dazu auch die Aneignung desjenigen ernsten und anhaltenden Fleißes und derjenigen Ausdauer und Karakterfestigkeit, ohne welche die Verwaltung eines öffentlichen Amts nicht gelingen kann. Wer so entblößt von den ersten Grundsätzen des Rechts ist, wie einige der jüngst zu Referendarien examinirten Auskultatoren, hätte nie zur Auskultatur gelassen werden sollen, und wer entweder nicht die Lust oder nicht den Ernst oder die Kraft gehabt hat, während der dennoch erhaltenen Auskultatur jene wissenschaftlichen Lücken zu ergänzen, und leichtsinnig oder unüberlegt genug gewe-

sen ist, sie nicht einmal zu bemerken, sondern für das Referendariat sich reif zu halten, der hätte die dazu erforderlichen Zeugnisse überall nicht erhalten sollen.

Eine solche Nachsicht ist für die jungen Männer selbst keine Wohlthat, und für die Provinz und den Justizdienst wahrlich noch weit weniger. Unreife junge Männer werden im Referendariats-Examen demnach zurückzuweisen sein, und wenn ihnen gleich bei der ersten Zurückweisung noch ein wiederholtes Examen nachgelassen wird, so haben sie doch darauf bei der zweiten Zurückweisung keinen Anspruch, und werden auch im erstern Falle in ihrer Laufbahn aufgehalten. Die Erfahrung hat die so oft herrschende Ansicht, die zur dritten Prüfung und fernern Justizlaufbahn nothwendigen wissenschaftlichen Kenntnisse im Referendariat, und gar in der letztern Zeit desselben, sich anzueignen, als einen sehr trüglichen Irrwahn, und dagegen die Nothwendigkeit dargestellt, in allen Stadien der praktischen Vorbereitung dem Rechtsstudium fortdauernd und gleichmäßig sich mit Ernst zu widmen.

Berlin, den 29. November 1834. (Jahrb. Bd. 44. S. 459–461.)

Der Justizminister.

von Kamptz.

An den Königl. Herren Landgerichts-Präsidenten und den Königl. Herren Ober-Prokurator zu Cleve, Düsseldorf, Elberfeld, Trier, Achen, Köln, Koblenz.

XXII. Abtheilung.

Bericht wegen Beförderung zum Referendar.

A. In sämmtlichen Provinzen außer der Rheinprovinz.

1. Wenn der Auskultator die Prüfung bestanden hat, wird wegen seiner Ansetzung zum Referendarius mit Beischluß der Proberelation und deren Censur, im Gleichen des über sein Examen aufgenommenen Protokolls, an den Chef der Justiz Bericht abgestattet.

(Allg. Ger. Ord. Th. III. Tit. 4. §. 10.)

2. Die Kollegia müssen von dem Charakter und der Aufführung der bei ihnen sich meldenden Kandidaten sichere Nachricht einzuziehen suchen; auch was sie dadurch in Erfahrung gebracht haben, jedesmal in ihrem Berichte anzeigen.

(Allg. Ger. Ord. Th. III. Tit. 4. §. 12.)

3. Das Kollegium hat in den Berichten nach erfolgter zweiter Prüfung zu bemerken, daß dem Erforderniß der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 4. §. 2:

> Der Rechtskandidat müsse von den Mitteln und Unterstützung nicht ganz entblößt sein, damit er während der zu seiner Vorbereitung und Prüfung erforderlichen Zeit sich seinen Unterhalt verschaffen und die Gelegenheit zu seiner Versorgung abwarten könne,

genügt sei.

R. vom 19. October 1831. (Jahrb. Bd. 38. S. 385).

4. Sämmtliche Königl. Obergerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, künftig den Berichten wegen Beförderung der Auskultatoren zum Referendariat, welche das Resultat der schriftlichen und mündlichen Prüfung enthalten müssen, jedesmal mit dem curriculum vitae des Kandidaten und der gefertigten Probe-Relation, auf welcher der Tag der Ablieferung vermerkt sein muß, die Dienst-Akten beizufügen. Die Einsendung besonderer Abschriften der Censuren und des Protokolls über die mündliche Prüfung unterbleibt dagegen. Die Dienst-Akten aber müssen vollständig sein, und es ist von den Präsidien darauf zu halten, daß zu diesen Akten Alles gebracht wird, was auf die Beurtheilung: ob der Kandidat Beweise von Fleiß und Diensteifer gegeben und einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat, von Einfluß sein kann.

R. vom 27. Februar 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 229.)

B. In der Rhein-Provinz.

1. Die Examinatoren haben sowohl über die aus der mündlichen und schriftlichen Prüfung sich ergebenden Kenntnisse und Fähigkeiten des Kandidaten und dessen Referendariat-Qualification motivirte schriftliche Gutachten, als die Probe-Relation und die Censur derselben und das Examinations-Protokoll an den Präsidenten und den Ober-Prokurator zu übersenden, von welchen diese Aktenstücke nebst dem Nachweise der von dem Kandidaten erledigten Militair-Pflicht nach Maßgabe der Rescripte vom 1. Februar und 23. September 1822. (Jahrb. Bd. 19. S. 180. und Bd. 20. S. 49.) s. oben Seite 112 — 113, mittelst gutachtlichen Berichts dem Justiz-Minister eingereicht werden, wel-

cher über die Beförderung des Kandidaten zum Referendariat beschließen wird.

Regulativ vom 16. Februar 1837. §. 24. (Jahrb. Bd. 39. S. 218. u. f.)

2) Nach zurückgelegtem mündlichen Examen wird mit der Abfassung des Gutachtens und der Berichtserstattung, nach Vorschrift des Regulativs §. 24., von der Prüfungs-Kommission und von dem ersten Präsidenten und dem General-Prokurator verfahren und wenn es sich hierbei von selbst verstehet, daß die Prüfungs-Kommission in ihrem Urtheile über den Werth der Probe-Relation an die Ansicht der Censoren des Königl. Land-Gerichts nicht gebunden ist, so hat dieselbe dennoch die Gründe ihrer abweichenden Ansicht in dem Gutachten auszuführen.

Circular zur Ergänzung des Prüfungs-Regulativs vom 16. Februar 1832, vom 13. März 1834. §. 2. Nr. 7. (Jahrb. Bnd. 43. S. 228.)

XXIII. Abtheilung.

Kosten der Prüfung.

1) Die Atteste der Gerichte über Qualification zur zweiten Prüfung sind stempelpflichtig; Censuren und amtliche Aeußerungen der Kodecernenten stempelfrei.

Die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Königl. Ober-Landesgericht und der dortigen Königl. Regierung über die Frage:

ob Atteste, welche den Auskultatoren und Referendarien Behufs ihrer Zulassung zur höheren Prüfung von den Gerichten ertheilt werden, bei welchen sie bis dahin gearbeitet haben, stempelpflichtig sind?

hat dem Wirklichen Geheimen Rath Herren Grafen von Alvensleben Excellenz zu dem abschriftlich beiliegenden Schreiben vom 13. d. M. Veranlassung gegeben.

In Folge desselben wird dem Königl. Oberlandes-Gericht eröffnet, daß die Ansicht des Kollegiums nicht richtig ist und durch die Vorschrift des Stempeltarifes bei der Position „Atteste" widerlegt wird.

Hiernach sind im Allgemeinen amtliche Atteste in Privatsachen stempelpflichtig, und zu dieser Kathegorie gehören auch die den Auskultatoren und Referendarien Behufs ihrer Zulassung zu den höheren Prüfungen von den Gerichten oder deren Präsidenten und Direktoren zu ertheilenden Atteste. In keinem Falle folgt — wie sich auch schon aus dem Rescripte vom 4. December 1834 (Jahrb. Bd. 44 S. 401.) ergiebt — aus der Stempelfreiheit der Examinationsprotokolle eine gleiche Immunität für die gedachten Atteste. Nur solche Zeugnisse, auf Grund deren ein amtliches Attest ausgestellt werden soll, sind stempelfrei (vergl. Tarif-Position „Atteste,") so daß hiernach zu den Censuren und amtlichen Aeußerungen der Korreferenten und Kodecernenten, worauf sich das Behufs der Zulassung zur Prüfung auszustellende Attest zum Theil gründet, kein Stempel zu verbrauchen ist. Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht daher sowohl bei den von demselben zu ertheilenden Attesten sich zu richten, als auch die Untergerichte des Departements mit Anweisung zu versehen.

R. vom 18. März 1836. (Jahrb. Bnd. 47. S. 360.)

2) Die Gebühren für das Examen eines Auskultators zum Referendariat betragen vier Thaler.

Für die Censur und den Bericht der Examinatoren kann nichts angesetzt werden, die Examinationsgebühren werden übrigens unter die Examinatoren gleich vertheilt.

Geb. Taxe von 1815. Abschnitt V. No. 35.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haupt, K.,

Die juristischen Bildungs-Stufen in Preussen

Bd.: II

Quedlinburg 1845 - 1846

J.pract. 111 l-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554191-1